

Grundlagen der wichtigsten Abschlußbuchungen

Ein kleiner Führer zu den wichtigsten Buchungen des Jahresabschlusses

Version 5.51 © Harry Zingel 1994-2006, [EMail: HZingel@aol.com](mailto:HZingel@aol.com), [Internet: http://www.zingel.de](http://www.zingel.de)

Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung

Inhaltsübersicht

1.	Grundbegriffe	3	4.4.2.2.	Durchschnittsbewertung	24
1.1.	Welche Buchungen gehören zum Jahresabschluß?	3	4.4.2.3.	Verbrauchsfolgebewertung	24
1.2.	Was dieses Skript voraussetzt	3	4.4.3.	Die Bewertung der Forderungen	25
1.3.	In diesem Skript zugrundegelegte Rechtsvorschriften	3	4.4.3.1.	Grundgedanken	25
1.4.	Wie dieses Skript benutzt werden will	3	4.4.3.2.	Die Einzelwertberichtigung	25
2.	Kleine Rechtsquellenlehre des Jahresabschlusses	4	4.4.3.3.	Die Pauschalwertberichtigung	26
2.1.	Steuer- und Handelsrecht	4	4.5.	Sonderposten mit Rücklageanteil	27
2.2.	Konzernrechnungslegung	4	4.5.1.	Definition der Sonderposten mit Rücklageanteil	27
2.3.	Übersicht über die Regelungen des HGB	4	4.5.2.	Bilanzieller Ausweis der Sonderposten mit Rücklageanteil ..	27
2.3.1.	Allgemeine Gliederung	4	4.5.3.	Konkrete Einzelfälle	28
2.3.2.	Rechtsformenspezifische Regelungen	4	4.6.	Die Rückstellungen	29
2.3.3.	Größenspezifische Vorschriften	5	4.6.1.	Definition der Rückstellungen	29
2.3.4.	Branchenspezifische Regelungen	5	4.6.2.	Rückstellungen für Abraumbeseitigung	30
3.	Inhaltliche und normative Grundlagen	5	4.6.3.	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	30
3.1.	Die Bestandteile des Jahresabschlusses	5	4.6.4.	Rückstellungen für Gewährleistungen	31
3.2.	Die Zwecke des Jahresabschlusses	7	4.6.5.	Rückstellungen für latente Steuern	31
3.3.	Die Aufstellungsfristen für den Jahresabschluß	8	4.6.6.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ..	33
3.4.	Die Publizität des Jahresabschlusses	8	4.6.7.	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	35
3.4.1.	Anwendungsbereich	8	4.6.8.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	35
3.4.2.	Umfang	8	4.6.9.	Die Darstellung im Rückstellungsspiegel	35
3.4.3.	Erleichterungen	9	4.7.	Die Rechnungsabgrenzungsposten	36
3.4.4.	Strafvorschriften bei der Verletzung von Offenlegungsvorschriften	9	4.7.1.	Definition der Rechnungsabgrenzungsposten	36
3.4.5.	Vermeidung und Umgehung der Publizität	9	4.7.2.	Vier Formen von Rechnungsabgrenzungsposten	36
3.4.6.	Publizität nach dem Publizitätsgesetz	10	4.7.3.	Die Buchungen der Rechnungsabgrenzungsposten	37
3.4.7.	Nichthandelsrechtliche Publizitätsregelungen	10	4.7.3.1.	Die Buchungen der antizipativen Aktivposten	37
4.	Einzelprobleme des Jahresabschlusses	11	4.7.3.2.	Die Buchungen der antizipativen Passivposten	37
4.1.	Wichtige Bilanzierungspflichten, -gebote und -verbote	11	4.7.3.3.	Die Buchungen der transitorischen Aktivposten	37
4.1.1.	Bilanzierungspflicht	11	4.7.3.4.	Die Buchungen der transitorischen Passivposten	37
4.1.2.	Bilanzierungsverbote	11	4.8.	Fördermittel und Subventionen	37
4.1.3.	Bilanzierungswahlrecht	12	4.8.1.	Grundlegende Definitionen	37
4.1.4.	Beispiel: Bilanzierungswahlrechte bei Kapitalgesellschaften ..	13	4.8.2.	Buchungsregeln für Subventionen und Fördermittel	38
4.2.	Probleme der Bewertung	13	4.9.	Außerbilanzielle Posten	38
4.2.1.	Allgemeine Bewertungsgrundsätze	13	4.10.	Stille Reserven	39
4.2.2.	Wichtige Bewertungsmaßstäbe	13	4.11.	Übersicht über die buchhalterischen Jahresabschlußarbeiten ..	41
4.2.2.1.	Anschaffungskosten	14	5.	Grundgedanken der Abschlußprüfung	43
4.2.2.2.	Herstellungskosten	14	5.1.	Definition der Abschlußprüfung	43
4.2.2.3.	Weitere Wertmaßstäbe	15	5.2.	Rechtsquellen der Abschlußprüfung	43
4.2.3.4.	Die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter ..	15	5.3.	Art und Umfang der Abschlußprüfung	43
4.2.4.	Die wichtigsten Bewertungswahlrechte	17	5.4.	Der Abschlußprüfer	43
4.3.	Die Buchungen der Abschreibungen	18	5.5.	Der Prüfungsbericht als Ergebnis der Abschlußprüfung	44
4.3.1.	Die grundsätzliche Buchungstechnik	18	5.5.1.	Erstellung des Prüfungsberichtes	44
4.3.2.	Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung	18	5.5.2.	Gliederungsmuster für einen Prüfungsbericht	44
4.3.3.	Bilanzielle und kalkulatorische Abschreibung	19	5.6.	Bilanzkontrolle gemäß §§342b ff HGB	44
4.3.4.	Direkte und indirekte Abschreibung	21	6.	Anhang	45
4.3.5.	Degressive, lineare und leistungsbezogene Abschreibung	21	6.1.	Übersicht über die Inhalte der Bilanz nach §266 HGB	45
4.3.6.	Die Darstellung des Anlagevermögens im Abschluß	23	6.2.	Übersicht über die Inhalte der GuV-Rechnung	47
4.4.	Bewertungsvorschriften für das Umlaufvermögen	23	6.3.	Mindestinhalte der Bilanz nach IAS/IFRS	48
4.4.1.	Der Grundsatz der Einzelbewertung	23	6.4.	Die Eigenkapitalveränderungsrechnung nach IAS/IFRS	48
4.4.2.	Bewertungsvereinfachungsverfahren	24	6.5.	Mindestumfang der GuV nach IAS/IFRS	49
4.4.2.1.	Gleichbewertung	24	6.6.	Zusammenfassung über die Inhalte des Anhanges	50

Dieses Skript bietet eine Übersicht über die wichtigsten Buchungstechniken und Buchungsfälle des Jahresabschlusses. Aufgrund der jeweils relevanten Rechtsvorschriften führt es den Leser in die grundlegenden Buchungstechniken ein. Das Werk beschränkt sich auf den Einzelabschluß; internationale Regelungen werden also (noch) nicht betrachtet. Die Kenntnis der grundsätzlichen Buchungstechnik und der Buchungsregeln wird dabei vorausgesetzt. Lesen Sie daher ggfs. zunächst die Dateien „Buchführung Grundlagen Skript.pdf“ und „Buchführung Geschäftsbuchungen Skript.pdf“.

Die folgenden Dateien enthalten numerische Lösungen zu den hier dargestellten Problemen und sollten ggfs. ausprobiert werden:

AfA-Tabelle.xls	Verschiedene Methoden der Abschreibung.
Aktienrechner.xls	Ein einfacher Aktienrechner.
Anlagekartei.xls	Eine etwas umfangreichere Abschreibungsrechnung.
Bilanzen Beispiele.xls	Beispiele für Bilanzen verschiedener Rechtsformen.
Budget Modellrechn Version 2.xls	Berechnet ein Gesamtbudget u.a. auch mit Abschluß.
Budget Modellrechn Version 3.xls	Wie vorstehend, komplexere Version.
Cash Flow.xls	Berechnet eine Kapitalflußrechnung (Cash Flow Rechnung).
Darlehen.xls	Ein einfacher Darlehensrechner.
Eigenkapital.xls	Eigenkapitalrechner für verschiedene Rechtsformen.
EWB.xls	Berechnet die Einzelwertberichtigung.
FIFO-LIFO Modellrechnung.xls	Handelsrechtliche Bewertung nach Durchschnitts- und Verbrauchsfolgeverfahren.
Firmenwertrechner.xls	Berechnet den Geschäfts- oder Firmenwert.
G&V Beispiele.xls	Beispiele für Gewinn- und Verlustrechnungen.
Gewinn bei Kapitalgesellschaft.xls	Gewinnverteilungsrechner für Kapitalgesellschaften.
Gewinn bei oHG und KG.xls	Gewinnverteilungsrechner für Personengesellschaften.
Jahresabschlußanalyse.xls	Einfache Jahresabschlußanalyse für Excel.
Jubiläumsrückstellungen.xls	Berechnet die steuerlichen Jubiläumsrückstellungen.
PWB.xls	Berechnet die Pauschalwertberichtigung.
Rente Zinsberechnung.xls	Berechnet die Verzinsung einer Renten- oder Lebensversicherung.
Rente.xls	Berechnet Pensionsrückstellungen.
Wertpapierrendite.xls	Ein einfacher Wertpapierzinsrechner.

Zu diesem Skript gibt es eine Fortsetzung:

Wesentlich umfangreicher, „Wiley Klartext“, kostenlos im Bücher-Ordner der BWL CD als PDF zu finden:



Bilanzanalyse nach HGB

Erschienen bei Wiley-VCH in der Reihe „Wiley Klartext“ im September 2006
17 x 24 cm, 195 Seiten, viele Grafiken und Übersichten, ISBN 3-527-50521-3 / 29,90 Euro

Inhalt: Grundlagen des Handelsrechts, einzelne Rechnungslegungsvorschriften nach Handelsrecht, Aufbereitung des Abschlusses nach relevanten Kriterien, Kennzahlenrechnung, qualitative und quantitative Auswertung.

Auf der BWL CD **bereits als PDF enthalten**, als gedrucktes Buch bei den bekannten Buchhändlern, direkt beim Autoren unter <http://www.zingel.de> oder beim Verlag unter <http://www.wiley-vch.de> zu erwerben.

1. Grundbegriffe

1.1. Welche Buchungen gehören zum Jahresabschluss?

Allgemein betrachtet dieses Skript nur solche Buchungsvorgänge, die

- *keine Eröffnungsbuchungen* sind, also nicht der Einrichtung der Buchführung oder der Vorbereitung des Geschäftsjahres dienen und
- *keine Geschäftsbuchungen* sind, also nicht der Abbildung konkreter Einzelvorgänge des operativen Geschäfts, also wirtschaftlicher Prozesse innerhalb der Unternehmung oder im Austausch mit Dritten während des Geschäftsjahres dienen.

Dieses Skript betrachtet nur *Abschlussbuchungen*, also Buchungen, die in direktem Zusammenhang mit dem *Jahresabschluss* stehen. Hier unterscheiden wir zwei Kategorien:

- *vorbereitende Abschlussbuchungen* sind alle Buchungen, die Wertbewegungen am Jahresende aufgrund spezifischer Rechtsvorschriften abbilden, die im Jahresabschluss berücksichtigt sein müssen, im Laufe des Geschäftsjahres aber (noch) nicht berücksichtigt werden und
- *durchführende Abschlussbuchungen* sind alle, die den Jahresabschluss selbst erstellen, also das Jahr tatsächlich abschließen

Die vorbereitenden Jahresabschlussbuchungen sind dabei die *Hauptsache*, denn sie berücksichtigen eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, die im Zahlenwerk des Abschlusses Geltung besitzen, aber während des Geschäftsjahres entweder nicht anwendbar sind oder nicht berücksichtigt werden können. Die eigentlichen durchführenden Abschlussbuchungen dienen eigentlich nur noch der Übertragung der Ergebnisse in das abschließende Zahlenwerk und sind eher eine *Nebensache*.

1.2. Was dieses Skript voraussetzt

Dieses Skript setzt vier Dinge beim Leser voraus, die nicht mehr erläutert werden:

- Kenntnis der Buchungsregeln: Die Methodik der doppelten Buchführung und der Buchungen auf „Soll“ und „Haben“ *muß* bekannt sein. Wenn nicht, so lesen Sie zunächst die Datei „Buchführung Grundlagen Skript.pdf“, die auf der BWL CD verfügbar ist.
- Kenntnis der Geschäftsbuchungen: Die wichtigsten Geschäftsbuchungen, die während des Geschäftsjahres auftreten, sollten dem Leser bekannt sein, weil Jahresabschlussbuchungen vielfach nur „Fortsetzungen“ solcher Geschäftsbuchungsfälle sind. Etwa werden Werte, die im Rahmen des Warengeschäftes auf verschiedene Konten verteilt erfaßt werden, im Rahmen der vorbereitenden Abschlussbuchungen umgebucht und zusammengefaßt. Lesen Sie daher ggfs. zunächst die Datei „Buchführung Geschäftsbuchungen Skript.pdf“.

- Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge: Dieses Skript beleuchtet ausschließlich die Buchungsverfahren, die bestimmten Geschäftsvorfällen zugrundeliegen, nicht aber die von den Buchungen abgebildeten wirtschaftlichen oder rechtlichen Hintergründe. Sie erfahren beispielsweise, wie man die Umsatzsteuer bucht, aber nur sehr wenig zu den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften. Lesen Sie ggfs. hierzu die separat auf der BWL CD verfügbaren Schriften.

- Ein bißchen Neugier, „es wissen wollen“.

1.3. In diesem Skript zugrundegelegte Rechtsvorschriften

Dieses Skript beschränkt sich auf nationale deutsche Rechtsvorschriften, also auf das *Handelsrecht* und das *Steuerrecht*. Es berücksichtigt internationale Rechnungslegungsvorschriften wie die der *International Accounting Standards* oder der *US-GAAP* nicht oder nur ganz am Rande. Es soll daher für den Einzelabschluss angewandt werden; über internationale Rechnungslegung besteht ein *eigenes Skript* auf der BWL CD.

Diese Unterteilung erscheint nach Auffassung des Autoren sinnvoll, weil die internationale Rechnungslegung auch nach 2005 nur übernational tätige Unternehmen trifft; ausschließlich innerhalb Deutschlands tätige Unternehmen bleiben auf das nach wie vor gültige HGB verpflichtet. Die internationale Rechnungslegung ist also ein *Spezialrecht für eine bestimmte Gruppe von Unternehmen* - was den Gepflogenheiten in vielen Teilen der Welt entspricht.

Dieses Konzept wird zunächst so lange aufrechterhalten wie eine grundsätzliche Unterteilung in nationale und internationale Rechnungslegung sinnvoll ist; sollten die IAS auch für den innerdeutschen Bereich Geltung oder Alleingeltung erhalten, so wird dieses Skript entsprechend umgestellt werden.

1.4. Wie dieses Skript benutzt werden will

Dieses Skript ist für zwei Arten von Anwendung konzipiert:

- der kaufmännische Auszubildende kann es als *Grundlagenlehrbuch* verwenden. Der Dozent oder Lehrer sollte dann den Unterricht durch die zahlreich auf der BWL CD vorhandenen Übungsaufgaben vertiefen, die das Gelernte festigen und für die Anwendung sichern sollen
- darüberhinaus kann es im *Selbststudium* verwendet werden. Der Lernende sollte es dann durch entsprechende Übungsaufgaben untersetzen.

In jedem Fall ist dieses Skript als Fortsetzung zu „Buchführung Grundlagen Skript.pdf“ und „Buchführung Geschäftsbuchungen Skript.pdf“ konzipiert.

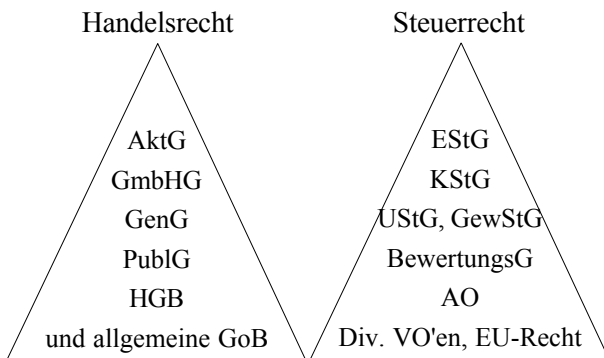
Gemäß dem der BWL CD zugrundeliegenden modularen Konzept sind die jeweiligen Übungsaufgaben nicht in diesem Skript integriert worden, sondern erscheinen in separaten Dateien im Übungsaufgaben-Ordner.

2. Kleine Rechtsquellenlehre des Jahresabschlusses

2.1. Steuer- und Handelsrecht

Der Jahresabschluß ist durch *zahlreiche Rechtsquellen* bis ins Detail geregelt. Diese Rechtsquellen sind leider äußerst *unsystematisch* und vermitteln vielfach eher den Anschein *zufälliger Sammlungen von Vorschriften* anstatt systematischer und planmäßiger Rechtssetzung. Insgesamt lassen sich das aber Handelsrecht und das Steuerrecht als wesentliche *Hauptrechtsquellen* unterscheiden:

Gesetzliche Grundlagen des Jahresabschlusses



Obwohl das *Maßgeblichkeitsprinzip* und das *umgekehrte Maßgeblichkeitsprinzip* aufgrund von § 5 Abs. 1 EStG und § 254 HGB eine Einheit zwischen diesen beiden Rechtsgebieten herzustellen versuchen ist diese Einheit doch spätestens durch die Steuerreform 1999 weitgehend verlorengegangen (vgl. beispielsweise das partielle Verbot der *Teilwertabschreibung*).

2.2. Konzernrechnungslegung

Für börsengängige Konzernmutterunternehmen kommen durch die Öffnung Deutschlands für die internationale Rechnungslegung seit 1998 die *International Financial Reporting Standards* als zusätzliche Rechtsquelle hinzu. Bislang besteht lediglich eine *Erlaubnis*, nach internationalen Regelungen Rechnungslegung zu betreiben (ehemaliger § 292a HGB, jetzt außer Kraft). Ab 2005 wurden alle Konzerngesellschaften auf die internationale Rechnungslegung nach IAS *verpflichtet* (§ 315a HGB). Nach einer Übergangsfrist bis 2007 sind dann auch alle anderen bisher üblichen Systeme von Rechnungslegungsvorschriften wie etwa die US-GAAP nicht mehr zulässig sein. Dies freilich bedeutet nicht, daß sie nicht mehr angewandt werden müssen, denn das US-Recht besteht auf Anwendung der US-GAAP, wenn ein Unternehmen in den USA wirtschaftlich tätig ist. Auch nach Ende der „offiziellen“ Nutzung US-amerikanischer Rechnungslegungsvorschriften in Deutschland kommen diese also noch zur Anwendung

2.3. Übersicht über die Regelungen des HGB

2.3.1. Allgemeine Gliederung

Nur die handelsrechtlichen Vorschriften sind konsistent auf den Jahresabschluß ausgerichtet und gliedern sich im 3. Buch HGB in *folgende Teile*:

1. §§ 238–263 Grundlegende Vorschriften für alle Kaufleute,
2. §§ 264–335b Zusätzliche Vorschriften für Kapitalgesellschaften,
3. §§ 336–339 Zusätzliche Vorschriften für eingetragene Genossenschaften,
4. §§ 340–341p Zusätzliche Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige, insbesondere Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Versicherungen,
5. §§ 342, 342a Privates Rechnungslegungsgremium, Rechnungslegungsbeirat,
6. §§ 342b–342e Prüfstelle für Rechnungslegung

Die für die Buchführung wichtigsten Vorschriften finden sich in den §§ 238–263 sowie in den §§ 264–335 HGB. Wir werden diese hier primär betrachten. Die weiteren Unterteilungen sind im Rahmen dieses Skriptes kaum von Interesse.

2.3.2. Rechtsformenspezifische Regelungen

Rechtsformenspezifische Vorschriften finden sich u.a. auch in den gesellschaftsrechtlichen Regelungen des Handelsgesetzbuches für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, ferner für die Aktiengesellschaft im Aktiengesetz sowie für die GmbH im GmbHG. Weiterhin sind zu beachten das Publizitätsgesetz und für die Genossenschaft, speziell die Genossenschaftsprüfung das Genossenschaftsgesetz.

Beispiel: Die Vorschriften zur Gewinnverteilung bei der offenen Handelsgesellschaft (oHG) befinden sich in § 121 HGB, und das Aktiengesetz (AktG) enthält eine Vielzahl von Gewinnverwendungsregeln für die AG. Diese Regelungen sind für die handelsrechtliche Rechnungslegung und damit für das Rechnungswesen und den Jahresabschluß relevant. Allgemein kann man sagen, daß für Kapitalgesellschaften wesentlich detailliertere, restriktivere und spezifischere Regelungen gelten als für Personengesellschaften. Dies kann insbesondere mit dem viel größeren volkswirtschaftlichen Risiko begründet werden, das in Kapitalgesellschaften präsent ist, insbesondere bei Insolvenz.

Beispiel: Jeder buchführungspflichtige Kaufmann ist im Rahmen der Buchführungspflicht verpflichtet, einen handelsrechtlichen Jahresabschluß aufzustellen (§ 242 Abs. 1 HGB). Dieser hat nach § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungen, Aufwendungen und Erträge zu enthalten. In der Bilanz müssen das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Rechnungsabgrenzungen gesondert ausgewiesen und „hinreichend aufgegliedert“ werden (§ 247 Abs. 1 HGB). Wie weit diese „hinreichende Aufgliederung“ geht, ist nirgendwo geregelt. Eine Kapitalgesellschaft hingegen ist hinsichtlich der Inhalte der Bilanz an das Gliederungsschema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB gebunden. Während der Personengesellschaft also vergleichsweise weitreichende Freiheiten in Art und Inhalt der Bilanz gewährt werden, ist die

Kapitalgesellschaft an detaillierte Vorschriften gebunden.

Allgemein kann man sagen, daß für Kapitalgesellschaften wesentlich *detailliertere* und *spezifischere* Regelungen gelten als für Personengesellschaften. Dies kann insbesondere mit dem viel größeren volkswirtschaftlichen Risiko begründet werden, das in Kapitalgesellschaften präsent ist, insbesondere bei *Insolvenz*.

2.3.3. Größenspezifische Vorschriften

Größenspezifische Vorschriften sind insbesondere im *Handelsgesetzbuch* (vgl. z.B. §267 HGB) und im *Publizitätsgesetz* enthalten. Sie verschärfen allgemein gesagt die Regelungen mit zunehmender Größe des Buchführungspflichtigen und erleichtern die Offenlegungsregelungen für kleinere Unternehmen, die bestimmte Posten *zusammenfassen* oder auf einen Ausweis ganz *verzichten* dürfen.

Durch die Neufassung insbesondere der größenspezifischen Offenlegungsvorschriften gelten die Regelungen für Kapitalgesellschaften ab 2000 *indirekt auch für Personengesellschaften*, die mindestens einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter haben, der eine Kapitalgesellschaft ist. Das betrifft insbesondere Mischgesellschaftsformen wie die GmbH & Co KG. Die immer wieder angedachte Ausdehnung der Regelungen für Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften ist damit aber noch nicht wirklich durchgeführt worden.

2.3.4. Branchenspezifische Regelungen

Branchenspezifische Regelungen finden sich insbesondere für das *Versicherergewerbe* im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und für das *Kreditgewerbe* im Kreditwesengesetz (KWG). Auch für *Kraftwerksbetreiber*, *Krankenhäuser* und viele andere Branchen gibt es mehr oder weniger konsistente *Sonderrechte*. Branchentypische *Risiken* und *Qualitätsanforderungen* sind das Motiv des Gesetzgebers für solche Sonderrechte. Die *Pflegebuchführung*, die einen speziellen (sehr komplizierten) Pflichtkontenrahmen (den *Pflegekontenrahmen*) voraussetzt, ist ein gutes Beispiel hierfür. Dabei sind insbesondere die sonderrechtlichen Einschränkungen für bestimmte Branchen *verfassungsrechtlich bedenklich* (Art. 3 Abs. 1 GG), was aber in Deutschland niemanden zu interessieren scheint, da Deutschland ja nach Ausweis des Grundgesetzes selbst keine Verfassung besitzt (Art. 146 GG).

Die IAS/IFRS kennen seit der Abschaffung des IAS 30, der durch IFRS 7 ersetzt wurde, ebenfalls *keine* branchenspezifischen Sonderregeln mehr. IAS 30 enthielt einst spezielle Bilanzierungs- und Ausweisvorschriften für Banken und Finanzinstitutionen, was in etwa deutschen kreditwirtschaftlichen Regeln entsprach.

3. Inhaltliche und normative Grundlagen

3.1. Die Bestandteile des Jahresabschlusses

Der handelsrechtliche Jahresabschluß besteht allgemein aus *folgenden Teilen*, die teilweise für alle Bilanzier-

ungspflichtigen gelten, zum Teil aber auch nur rechtsformenspezifisch anwendbar sind:

- Bilanz §242 Abs. 3 HGB: Zunächst für alle buchführungspflichtigen Kaufleute, in §266 HGB aber für Kapitalgesellschaften in viel größerem Detail geregelt als für Personengesellschaften.
- Gewinn- und Verlustrechnung §242 Abs. 3 HGB: Ebenfalls zunächst für alle buchführungspflichtigen Kaufleute, aber wiederum für die Kapitalgesellschaften in §275 HGB in viel größerem Detail geregelt.
- Anhang §§284ff HGB: Die Erläuterungspflicht zu Bilanz und GuV trifft nur Kapitalgesellschaften.
- Lagebericht §289 HGB: Auch diese weitergehende Berichtspflicht trifft nur Kapitalgesellschaften und wurde ab 2005 inhaltlich erheblich erweitert. Der Lagebericht enthält jetzt auch eine *Risikoberichterstattung*, die grob gesagt IFRS 7 entspricht.
- Konzernabschluß §297 HGB: Verbundene Unternehmen (d.h., Konzerne im aktienrechtlichen Sinne) müssen einen Gesamtabschluß fertigen, der aus der Summe der Abschlüsse der Einzelgesellschaften besteht, aus dem aber die gegenseitigen Wertbeziehungen herausgerechnet werden.

Schließlich bestehen eine Vielzahl mehr oder weniger verstreuter *nichthandelsrechtlicher Vorschriften* für den Jahresabschluß. Der Corporate Governance Kodex beispielsweise, der ab 2002 durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz für Aktiengesellschaften verpflichtend geworden ist, enthält eine Vielzahl von Spezialregelungen, die u.a. auch als Offenlegungsregeln betrachtet werden können und damit für den Jahresabschluß bedeutsam sind. Erstmals wird hier auch das *Internet* als Pflichtmedium eingeführt. Der Kodex dient aber primär einer „guten“ Geschäftsführung und weniger der Regelung des Jahresabschlusses und gilt nur für börsennotierte Kapitalgesellschaften.

Weiterhin ergeben sich Regelungen aus einem *Qualitätsmanagementsystem*. Insbesondere sind das *Qualitätsmanagementhandbuch* und bestimmte weitere Aufzeichnungen kunden- und lieferantenöffentlich. Im Zusammenhang mit *Total Quality Management Modellen* (TQM-Systemen) wie dem *European Quality Award* (EQUA) oder den vielen Qualitätspreisen der Länder können *weitere Berichtspflichten* und Offenlegungen entstehen. Die können daher punktuell in Einzelfällen auch für die quantitative Abschlußanalyse bedeutsam sein.

Schließlich können u.U. viel umfassendere und detailliertere Offenlegungsregeln aus einem betrieblichen Risikomanagementsystem abgeleitet werden. Dieses ist vielfach aufgrund von EU-Richtlinien vorgeschrieben, insbesondere in bestimmten *Branchen* (gefahrengeigte Technologien, Medizintechnik usw.). Durch die Reform des §289 HGB ist ab Geschäftsjahr 2005 die auch eine beiweitem erweiterte *Risikoberichterstattung im Lagebericht* vorgesehen. Diese erfaßt bei großen Gesellschaften auch *nicht-*

finanzielle Leistungsindikatoren aus dem Umwelt- und dem Personalbereich (§289 Abs. 3 HGB). Indirekt sind in Regelungen wie § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB auch Methoden wie die Stärken-Schwächen-Analyse und die dieser nachfolgende SWOT-Matrix aus dem Marketing vorgeschrieben. Dies kann den Informationsgehalt des Jahresabschlusses erheblich erhöhen, insbesondere was zukunftsorientierte Daten angeht, denn „klassische“ Jahresabschlußdaten sind stets vergangenheitsorientiert und u.U. bei ihrer Publikation schon bis zu einem Jahr alt. Eigentlich strategische Analysetechniken werden damit auf einmal auch Methoden der Jahresabschlußanalyse.

Im Rahmen des *internationalen Rechnungswesens* nach IAS bzw. IFRS gibt es ebenfalls die grundlegenden Bestandteile des Jahresabschlusses:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang

Die grundlegenden Vorschriften bestehen hier im Framework und gelten für alle Bestandteile des Jahresabschlusses. Spezielle Regelungen für einen Konzernabschluß gibt es nicht: alle Regelungen gelten stets für alle Unternehmen.

Im Rahmen der IAS/IFRS treten jedoch zwei weitere verpflichtende Bestandteile des Jahresabschlusses hinzu, die das HGB nicht vorschreibt:

- Die *Eigenkapitalveränderungsrechnung* nach IAS 1.96-101 zeigt alle Wertbewegungen, die im Laufe des Jahres eine Veränderung des Eigenkapitals bewirkt haben, was bei Personengesellschaften unproblematisch ist, bei Kapitalgesellschaften jedoch sehr aufwendig sein kann und
- Die *Kapitalflußrechnung* (Cash Flow Rechnung) nach IAS 7 zeigt alle Ein- und Auszahlungen, also im Gegensatz zur Gewinn- und Verlustrechnung keine zahlungsungleichen Aufwendungen und Erträge, dafür aber die Verwendung der Zahlungsmittel, die der Gesellschaft während einer Rechnungsperiode zur Verfügung standen.

Diese beiden Bestandteile sind nach §297 Abs. 1 Satz 1 HGB auch für den deutschen Konzernabschluß vorgeschrieben; das Konzernunternehmen muß sich jedoch der Vorschriften des internationalen Rechnungswesens bedienen, weil es keine deutschen handelsrechtlichen Regelungen hierzu gibt. Insofern nähern sich die deutschen Vorschriften internationalem Rech „indirekt“ an, indem sie es übernehmen. Üarallel zu den IAS/IFRS bestehen aber auch Deutsche Rechnungslegungsstandards, auf die

Handelsrechtliche Bestandteile des Jahresabschlusses

Bilanz (§266 HGB)	GuV-Rechnung (§275 HGB)	Anhang (§§284ff HGB)	Lagebericht (§289 HGB)	Konzernabschluß (§297)
Alle buchführungspflichtigen Kaufleute (§§238ff, 242 HGB)	Kaufleute (§§238ff, 242 HGB)	Kapitalgesellschaften	(§§264, 289 HGB)	Verbundene Unternehmen (§294)
Stets in Kontenform (§266 Abs. 1 HGB), Gliederung (§266 HGB) für große und mittelgroße (§267 HGB) Kapitalgesellschaften zwingend; Vereinfachungsregeln für kleine (§267 HGB) Kapitalgesellschaften (§266 Abs. 1 HGB).	Stets in Staffelform (§275 Abs. 1 HGB), GuV-Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren (§275 Abs. 2 HGB) Gu V-Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren (§275 Abs. 3 HGB)	Erläuterung (§284 HGB) der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen von diesen, Umrechnungskurse, Verbrauchsfolge- und Durchschnittsbewertung (FIFO-Verfahren, LIFO-Verfahren, Durchschnittsmethode §§240 Abs. 4 HGB, §256 HGB) bei Umlaufvermögen, Angaben über Fremdkapitalzinsen, (§285 HGB) Fremdkapitalstruktur, Aufgliederung der Umsatzerlöse, Erläuterungen über die Abschreibung, Steuern vom Einkommen und Ertrag, Aufwendungen, Geschäftsführung, Vertretung, Rückstellungen.	Muß mindestens auf den Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft eingehen und ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ vermitteln (§289 Abs. 1 HGB), soll ferner enthalten: Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluß des Geschäftsjahres, voraussichtliche Entwicklung, Bereich Forschung und Entwicklung, bestehende Zweigniederlassungen (§ 289 Abs. 2 HGB).	Konzernbilanz und Konzern-GuV-Rechnung, Konzernanhang (§297 Abs. 1 HGB), Kapitalflußrechnung, Eigenkapitalspiegel (§297 Abs. 1). Kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden. Gilt für alle alle verbundenen „Mutter- und Tochterunternehmen“ (§294 HGB) mit Ausnahme der Konsolidierungsverbote des und der Ausnahmen des §296 HGB (sog. „Weltabschlußprinzip“). Größenabhängige Befreiungen gemäß §293 HGB für das Mutterunternehmen. Kapitalmarkt-nahe Unternehmen sind ab 2005 in die Rechnungslegung nach IAS/IFRS einbezogen.
Allgemeine Bewertungsgrundsätze nach §252 Abs. 1 HGB 1. Grundsatz der Kontinuität, 2. Grundsatz der Unternehmensfortführung, 3. Grundsatz der Einzelbewertung, 4. Grundsatz der Vorsicht, 5. Grundsatz der Periodenabgrenzung (zeitlich und sachlich), 6. Grundsatz der Bilanzidentität. Zahlreiche Bewertungs- und Aufstellungsgrundsätze.				
Insbesondere die Bewertungsvorschriften sind außerordentlich stark vom Steuerrecht überlagert, speziell hinsichtlich der Abschreibung und Gewinnermittlungsarten.				

wir im Rahmen dieses kleinen Manuskriptes aber nicht weiter eingehen wollen.

Weiterhin ist vorgeschrieben

- die *Segmentberichterstattung* nach IAS 14, die die jeweiligen strategischen Geschäftseinheiten einer Unternehmung zeigt, wobei die berichtspflichtigen Segmente nach der Art des Produktes oder des Produktionsprozesses, Art der Kundschaft, Vertriebsmethode, anwendbaren Vorschriften oder geographischen Tätigkeitsgebieten abgegrenzt werden können (IAS 14.9).

Die Segmentberichterstattung ist nur für börsennotierte Unternehmen vorgeschrieben und ansonsten freiwillig. Diese Regelung wird in §297 Abs. 1 Satz 2 HGB auch für den deutschen Konzernabschluss übernommen.

3.2. Die Zwecke des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss dient zunächst als *periodisches Informationsinstrument* für externe Unternehmensbeteiligte (z.B. stille Gesellschafter, §233 HGB), die keine Möglichkeit haben, sich laufend anhand interner Betriebsdaten über die Lage des Unternehmens zu informieren. Insbesondere ist er Informationsbasis der Finanzbehörden für die Steuerbemessung und Datenquelle der Kreditgeber, insbesondere der Banken aber u.U. auch der Lieferanten oder anderer Behörden, z.B. der Gewerbeämter.

Externe Interessenten sind aber auch Investoren, die die Anteilsscheine der Unternehmung kaufen möchten. Ihnen Informationen zu verschaffen ist Hauptnutzen insbesondere des internationalen Jahresabschlusses nach IAS bzw. IFRS. Dies ist auch der Zweck der Offenlegungsvorschriften, die dem externen Interessenten überhaupt erst Zugang zu dem Datenmaterial verschaffen. Da der Verkauf neuer Anteilsscheine eine Möglichkeit der Kapitalbeschaffung ist, haben viele Unternehmen (insbesondere Kapitalgesellschaften) ein lebhaftes Interesse an der Publikation des Jahresabschlusses, die daher regelmäßig das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß nach Form, Inhalt und Zugänglichkeit der Offenlegung bei weitem überschreiten.

Weiterhin ist der Jahresabschluss eine wichtige Informationsquelle für *interne Interessenten*, insbesondere die Geschäftsführung, leitende Angestellte oder auch Mitarbeiter, die mindestens bei Kapitalgesellschaften durch die Veröffentlichungspflicht sich stets Zugang zum Jahresabschluss verschaffen können. Hier liefert der Jahresabschluss auch die grundlegenden Daten zur Kennzahlenrechnung.

Schließlich erfüllt der Jahresabschluss je nach Rechtsform unterschiedliche *Zahlungsbemessungsaufgaben*, die insbesondere bei der Gewinnverteilung und der Bemessung der quantitativen Gesellschafterrechte zum Ausdruck kommen.

Bestandteile des Jahresabschlusses nach IAS/IFRS

Bilanz	GuV-Rechnung	Anhang	Eigenkapitalveränderungsrechnung	Cash Flow Rechnung	Segmentberichterstattung
IAS 1.51-77	IAS 1.78-95	Regeln in alles IASs/IFRSs	IAS 1.96-101	IAS 7	IAS 14
Mindestinhalt IAS 1.51 und IAS 1.68, Anlage- und Umlaufvermögen IAS 1.57, lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten IAS 1.60	Mindestinhalt IAS 1.81-82, die GuV-Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren und die GuV-Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren wie im HGB möglich.	Kein einheitlicher Regelungs-ort; Struktur in IAS 1.103ff. Weiterführende Informationen stets im Anhang oder zusammen mit dem jeweiligen Zahlenwerk. Ein Lagebericht ist nicht vorgeschrieben.	Mindestinhalt IAS 1.96-97 mit vielen zusätzlichen Angabepflichten im Anhang.	IAS 1.102 (Pflicht) und IAS 7 nach dem direkten oder dem indirekten Verfahren. Die CashFlow Rechnung legt Rechenschaft über Zahlungsbewegungen und ergänzt die GuV.	Offenlegung der strategischen Geschäftseinheiten. Die Segmentberichterstattung ist nur für börsennotierte Unternehmen verpflichtend, sonst freiwillig (IAS 14.3f).
<p>Allgemeine Bewertungsgrundsätze im Framework mit dem Oberziel des Entscheidungsnutzen. Daraus abgeleitet Grundsatz der Periodenabgrenzung und Grundsatz der Unternehmensfortführung. Einzelgrundsätze sind Verständlichkeit, Relevanz und Wesentlichkeit, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit mit den Unterprinzipien der wahrheitsgemäßen Darstellung, der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, der Neutralität, der Vorsicht und der Vollständigkeit. Beschränkende Prinzipien sind Zeitnähe, Kosten-Nutzen-Abwägung und Abwägung der qualitativen Anforderungen. Es gibt weder einen Unterschied nach Rechtsformen noch eine formale Abgrenzung zwischen Konzern- und Einzelabschluss: alle Regelungen gelten stets für alle Unternehmen, könnten aber aufgrund des Grundsatzes der Kosten-Nutzen-Abwägung und der Abwägung der qualitativen Anforderungen in unterschiedlichem Ausmaß angewandt werden.</p>					

Außerdem kann der Jahresabschluß rechtsformabhängig die Kompetenzen zwischen den *Organen des Unternehmens* derart abgrenzen, indem durch ihn Bilanzposten quantifiziert werden, über die die eine oder andere Gruppe entscheiden kann (z.B. Hauptversammlung über Bilanzgewinn, Vorstand über Rücklagen).

3.3. Die Aufstellungsfristen für den Jahresabschluß

Die Fristen, innerhalb derer ab Schluß des Geschäftsjahres der Jahresabschluß aufzustellen ist, sind recht *unterschiedlich* und *inkonsistent* geregelt. Die Aufstellungsfristen sind von Rechtsform, Betriebsgröße und Wirtschaftszweig abhängig:

1. Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften: Keine feste Frist (gemäß §243 Abs. 3 HGB innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit), aber nach BFH-Urteil (BStBl. 1984 Abs. 2 S. 227) nicht länger als 1 Jahr.
2. Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften als Hauptgesellschafter: Die GmbH & Co. KG und ähnliche Gestaltungsformen wurden seit 2000 in die HGB-Publizität mit einbezogen und unterliegen damit den selben Aufstellungsfristen wie die jeweilige Hauptgesellschaft (vgl. nachstehend).
3. Große und mittlere Kapitalgesellschaften: Erste 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (durch die gesetzlichen Vertreter, §264 Abs. 1 HGB), einschließlich Lagebericht.
4. Kleine Kapitalgesellschaften: Erste 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (durch die gesetzlichen Vertreter, §264 Abs. 1 HGB), einschließlich Lagebericht.
5. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: Erste 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (durch den Vorstand, §336 Abs. 1 HGB), einschließlich Lagebericht.
6. Publizitätspflichtige Unternehmen: Erste 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (durch die gesetzlichen Vertreter, §5 Abs. 1 und Abs. 2 PublG), bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften ohne Anhang und Lagebericht.
7. Kreditinstitute: Erste 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, §26 KWG), ohne Fristausweitung für kleine Kreditinstitute, die Kapitalgesellschaften sind, einschließlich Lagebericht (falls zu erstellen).
8. Versicherungsunternehmen: Erste 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (durch den Vorstand, §55 VAG), bei Rückversicherungsunternehmen nach 10 Monaten, einschließlich Lagebericht. Für kleinere Versicherungsvereine und -unternehmen, die nicht Kaufmann sind, gelten die Fristen für Personenunternehmen (vgl. Nr. 1).
9. Konzerne: Erste 5 Monate nach Ablauf des Konzerngeschäftsjahres (durch die gesetzlichen Vertreter des

Mutterunternehmens, §290 HGB und §13 PublG), einschließlich Konzernlagebericht.

Allgemein ist das Interesse des Gesetzgebers sichtbar, mit wachsender Größe strengere Maßstäbe anzulegen, offensichtlich um eine bessere Kontrolle bei größerem gesellschaftlichem Interesse zu ermöglichen.

Insgesamt besteht eine Tendenz, diese Fristen zu *kürzen*. Es gilt als wahrscheinlich, daß eine einheitliche Frist von möglicherweise drei Monaten für alle Rechtsformen vorgeschrieben wird. Man spricht in diesem Zusammenhang vom sogenannten *Fast Close*. Der Entscheidungsnutzen eines „schnellen“ Abschlusses ist wesentlich höher, weil die Daten weniger veralten. Schon jetzt besteht aber auch eine Berichtspflicht für Ereignisse, die zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses entstehen.

3.4. Die Publizität des Jahresabschlusses

Unter Publizität versteht man allgemein die *Offenlegung* der Inhalte des Jahresabschlusses Dritten gegenüber. Die Publizität umfaßt damit alle Vorschriften und Maßnahmen zur *Veröffentlichung* und *Verbreitung* von Jahresabschlußinformationen. Diese Form der Publizität ist sozusagen die *Fortsetzung der allgemeinen Aufbewahrungspflicht*, weil sie aufbewahrungspflichtige Aufzeichnungen oder ihre Auswertungen erfaßt. Die Vorschriften zur Offenlegung wurden 1999 für Zeiträume ab 2000 durch das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz (KapCoRiLiG) neu gefaßt und sind *primär im Handelsgesetzbuch, sekundär im Publizitätsgesetz* niedergelegt.

Wir befassen uns in diesem Abschnitt nur mit den gesetzlichen Regeln, die von vielen Unternehmen indes längst freiwillig beiweitem *übererfüllt* werden, weil Offenlegung auch Investorenwerbung bedeutet..

3.4.1. Anwendungsbereich

Die Offenlegungsvorschriften erfassen nach §264a HGB nunmehr:

- Kapitalgesellschaften (z.B. AG und GmbH) und
- Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft), bei denen zumindestens ein haftender Gesellschafter keine natürliche Person ist. Diese Konstruktion betrifft insbesondere die GmbH & Co. KG, die Stiftung und Co., die AG und Co. KG sowie die „mehrstöckige“ GmbH & Co. KG.

Die Anwendung auch auf gemischte Gesellschaftsformen ist die wesentliche Neuerung der Offenlegungsvorschriften durch das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz, das im wesentlichen eine EU-Richtlinie und die Rechtsprechung des EuGH umsetzt.

3.4.2. Umfang

Die Publizität umfaßt

- die Erstellung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungspflicht, Prüfungsbericht),
- die Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Größenklassenmerkmale für Kapitalgesellschaften			
Schwellenwerte für Einzelabschlüsse nach §267 HGB:			
	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmer
Kleine Kapitalgesellschaft	4.015.000 € <i>alt: 3.438.000 €</i>	8.030.000 € <i>alt: 6.875.000 €</i>	50 Personen
Mittelgroße Kapitalgesell.	16.060.000 € <i>alt: 13.750.000 €</i>	32.120.000 € <i>alt: 27.500.000 €</i>	250 Personen
Schwellenwerte für Konzernabschlüsse nach §293 HGB:			
	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmer
§293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (addierte Bilanzen)	19.272.000 € <i>alt: 16.500.000 €</i>	38.544.000 € <i>alt: 33.000.000 €</i>	50 Personen
§293 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (konsolidierte Bilanzen)	16.060.000 € <i>alt: 13.750.000 €</i>	32.120.000 € <i>alt: 27.500.000 €</i>	250 Personen
<i>Ab 01.01.2005; Alte Werte in Kursivdruck seit 01.01.2002.</i>			

3.4.3. Erleichterungen

Die Vorschriften werden gemäß der oben dargestellten *Größenklassen* gestaffelt. Eine Gesellschaft muß dabei zwei der drei Grenzwerte übersteigen, um in eine Größenklasse eingereiht zu werden (§267 Abs. 3 HGB). Die Grenzwerte wurden bei Einführung des Euro für Einzelabschlüsse erhöht, für Konzernabschlüsse hingegen gesenkt. Ab 2005 wurden alle Grenzwerte erhöht. Allgemein gilt, daß eine kleinere Größenklasse auch geringere Publizitätspflichten bedeutet, was ein Vorteil u.a. von Factoring sein kann.

Größenabhängige Erleichterungen der Offenlegungsvorschriften

	<i>Kleine Gesellschaft</i> (§267 Abs. 1 HGB)	<i>Mittelgroße Gesellschaft</i> (§267 Abs. 2 HGB)
Frist	bis zu 6 Monate, soweit ordnungsgemäßer Geschäftsgang (§264 Abs. 1 HGB)	3 Monate, d.h., keine Erleichterung (§264 Abs. 1 HGB)
Bilanz	verkürzte Bilanz (§266 Abs. 1 S. 3 HGB), keine Aufstellung eines Anlagegitters (§274a Nr. 1 HGB)	keine Erleichterung (d.h., vollumfänglich nach §266 Abs. 2 und 3 HGB)
GuV	Zusammenfassung zum Posten „Rohergebnis“ (§276 i.V.m. §275 Abs. 2 oder Abs. 3 HGB); keine Erläuterungspflicht im Anhang zu den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ (§276 S. 2 i.V.m. §277 Abs. 4 S. 2 und 3 HGB).	Zusammenfassung zum Posten „Rohergebnis“ (§276 i.V.m. §275 Abs. 2 oder Abs. 3 HGB).
Anhang	Keine Erläuterung für bestimmte Ford. (§274 a Nr. 2 HGB), bestimmte Verbindlk. (§274a Nr. 4 HGB), RAP (§274a Nr. 4 HGB), Aufw. für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§274a Nr. 5 HGB), Unterschiedsbetrag bei Anwendung einer Bewertungsmethode nach §240 Abs. 4, §256 S. 1 HGB (§288 S. 1 i.V.m. §284 Abs. 2 Nr. 4 HGB), Angaben gemäß §285 Nr. 2 bis 5a HGB (§288 S. 1 HGB), Gesamtbezüge der Mitglieder eines Geschäfts-führungsorgans (§288 Satz 1 i.V.m. §285 Nr. 9a und b HGB), nicht gesondert ausgewiesene „sonstige Rückstellungen“ (§288 Satz 1 i.V.m. §285 Nr. 12 HGB).	Keine Erläuterungspflicht für Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten (§288 Satz 2 i.V.m. §285 Nr. 4 HGB)
Lageber.	entfällt (§289 HGB).	keine Erleichterungen vorgesehen (§289 HGB).

Eine Kapitalgesellschaft gilt *stets als große Kapitalgesellschaft*, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind oder die Zulassung zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt beantragt ist. Die Vorschriften über die Offenlegung greifen nur, wenn die aufgeführten Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Abschlußstichtagen über- oder unterschritten werden (§267 Abs. 3 HGB), bei Umwandlung oder Neugründung aber schon am ersten Abschlußstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung.

Für große Kapitalgesellschaften gelten alle Vorschriften des Handelsrechts *uneingeschränkt*. Für mittlere oder kleinere Gesellschaften bestehen verschiedene mehr oder weniger gravierende größenabhängige Erleichterungen.

Nebenstehende Tabelle zeigt diese größenabhängigen Erleichterungen und die Übersicht auf der Folgeseite erfaßt die größenabhängige Reduzierung des Umfangs der zu veröffentlichenden Bestandteile des Jahresabschlusses.

3.4.4. Strafvorschriften bei der Verletzung von Offenlegungsvorschriften

Diese wurden schon 1999 auf maximal 25.000 € für jedes einzelne Zwangsgeld erhöht. Das Mindestzwangsgeld beträgt ebenfalls seit 1999 nunmehr 500 € (§§335, 335a HGB).

3.4.5. Vermeidung und Umgehung der Publizität

Daß nunmehr auch bestimmte Personengesellschaften in die Publizität des Handelsgesetzbuches einbezogen werden, erhöht deren *Verwaltungsaufwand* und verschärft den *Konkurrenzdruck* durch Mitbewerber, die ja nunmehr unternehmensinterne Zahlen sehen können, was den Inhabern oder Geschäftsführern dieser Unternehmen nicht besonders gefallen dürfte. Und die schlechte Nachricht ist, daß es nur noch wenige Mittel gibt, die handelsrechtlichen Offenlegungspflichten zu umgehen.

Reduzierung des Umfanges der Offenlegungspflicht

	<i>Kleine Gesellschaft</i> (§267 Abs. 1 HGB)	<i>Mittelgroße Gesellschaft</i> (§267 Abs. 2 HGB)
Bilanz	verkürzte Bilanz (§266 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §326 HGB)	verkürzte Bilanz mit Zusatzangaben (§ 266 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §327 Nr. 1 HGB)
GuV	keine Offenlegung vorgeschrieben	(„Rohergebnis“ bereits bei Erstellung)
Anhang	nur Angaben zur Bilanz (§326 Satz 2 i.V.m. §288 S. 1 HGB)	Offenlegung ohne folgende Angaben: Aufgliederung der Verbindlichkeiten (§327 Nr. 2 i.V.m. §285 Nr. 2 HGB), Ausmaß von steuerlichen Abschreibungen (§327 Nr. 2 i.V.m. §285 Nr. 5 HGB), Materialaufwand des Geschäftsjahres (§327 Nr. 2 i.V.m. §285 Nr. 8a HGB), nicht gesondert ausgewiesene „sonstige Rückstellungen“ (§327 Nr. 2 i.V.m. §285 Nr. 12).
Ergebnisverwend.	keine Offenlegung vorgeschrieben	AG: immer, GmbH: Einschränkung (§325 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 HGB).
Frist	12 Monate (§326 Abs. 1 HGB)	12 Monate (§325 Abs. 1 Satz 1 HGB)
Ort und Form	HR-Publizität (§325 Abs. 1 HGB), d.h., Hinterlegung und Hinterlegungs-Bekanntmachung. <i>Ab 2007 müssen alle Unternehmen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Das ist an sich schon eine Erleichterung!</i>	HR-Publizität (§325 Abs. 1 HGB), d.h., Hinterlegung und Hinterlegungs-Bekanntmachung.

Aber ein Hintertürchen ist dennoch vorhanden: durch die Einbeziehung einer Personengesellschaft in einen Konzern können bis zu einem gewissen Maße die Größenklassengrenzwerte unterschritten und Veröffentlichungspflichten vermieden werden, aber der mit dieser Strategie verbundene Verwaltungsaufwand dürfte kaum kleiner als der einer publizitätspflichtigen Personen- oder Kapitaleinzelsellschaft sein.

Insgesamt ist das Interesse des europäischen Regelungsgebers zu spüren, mittelfristig die Offenlegungsvorschriften auf alle Kaufleute auszuweiten.

3.4.6. Publizität nach dem Publizitätsgesetz

Dieses Gesetz enthält dem Handelsgesetzbuch parallele Vorschriften über Offenlegung. Das *kompliziert die Rechtslage*, weil das Publizitäts- und das Handelsgesetzbuch einander nunmehr überschneiden. Ein Unternehmen kann also nach dem einen, dem anderen oder beiden gesetzen offenlegungspflichtig sein. Das Publizitätsgesetz erfaßt folgende Rechtsformen:

1. Personenhandelsgesellschaften oder Einzelkaufleute,
2. die bergrechtlichen Gewerkschaften,
3. Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,
4. rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, wenn sie ein Gewerbe betreibt,
5. Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die Kaufmann nach §1 HGB sind oder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen sind;

Das Gesetz gilt nicht für Genossenschaften und Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes sowie für Verwertungsgesellschaften nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (§3 Abs. 1 und 2 PublG).

Das PublG enthält einen dem HGB ähnlichen Katalog mit Größenklassen (§1 PublG) sowie dem §267 Abs. 3 und 4 HGB ähnliche Regelungen über den Beginn und das Ende der Offenlegungspflicht in §2 PublG.

Zusätzlich zu den eigentlichen handelsrechtlichen Inhalten müssen nach §5 Abs. 5 PublG zusätzlich zur Bilanz die folgenden Sachverhalte offengelegt werden:

1. Die Umsatzerlöse im Sinne des §277 Abs. 1 HGB,
2. die Erträge aus Beteiligungen,
3. die Löhne, Gehälter, sozialen Abgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung,
4. die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden einschließlich wesentlicher Änderungen,
5. die Zahl der Beschäftigten.

Ähnlich dem HGB enthält auch das PublG Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses durch Abschlußprüfer (§6), den Aufsichtsrat (§7) und die Feststellung des Jahresabschlusses (§8).

Eine Zusammenlegung des PublG mit dem HGB wäre eigentlich sinnvoll, ist aber unwahrscheinlich.

3.4.7. Nichthandelsrechtliche Publizitätsregelungen

Der *Corporate Governance Kodex*, der ab 2002 durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz für Aktiengesellschaften verpflichtend geworden ist, enthält eine Vielzahl von Spezialregelungen, die u.a. auch als Offenlegungsregeln betrachtet werden können. Erstmals wird hier auch das *Internet* als Pflichtmedium eingeführt. Der Kodex dient aber primär einer „guten“ Geschäftsführung und weniger der Publizität. Er ist aus publizitätsrechtlicher Sicht gleichsam eine „Nebenrechtsquelle“.

Daß das *Bankgeheimnis* aufgrund der neuen Maßnahmen gegen den Terrorismus gelockert werden soll, wurde oben schon dargestellt. Dies ist zwar keine Publizitätsregel im eigentlichen Sinne, weil der Konten- oder Depotinhaber nichts selbst veröffentlichen muß (das tut die Bank für ihn durch Einmeldung des Kontos in die zen-

trale Erfassung), aber wirtschaftliche Sachverhalte werden hierdurch publik.

Weiterhin ergeben sich Offenlegungsregelungen aus einem *Qualitätsmanagementsystem*. Insbesondere sind das Qualitätsmanagementhandbuch und bestimmte weitere Aufzeichnungen kunden- und lieferantenöffentlich.

Schließlich können u.U. viel umfassendere und detailliertere Offenlegungsregeln aus einem betrieblichen Risikomanagementsystem abgeleitet werden. Dieses ist vielfach aufgrund von EU-Richtlinien vorgeschrieben, insbesondere in bestimmten Branchen (gefahrengefährdete Technologien, Medizintechnik usw.).

Beide Formen der Offenlegung erfassen primär nicht-rechnungswesenbezogene Sachverhalte und sind daher Offenlegungspflichten anderer Art, können aber was Umfang und Grad der Komplexität angeht das Handels- und sogar das Steuerrecht noch übertreffen.

4. Einzelprobleme des Jahresabschlusses

In diesem Abschnitt werden einzelne Buchungsverfahren und -probleme vorgestellt. Hierzu wird zunächst jeweils die zugrundeliegende Rechtsvorschrift dargestellt. Die Datei „Einleitung in das REWE.pdf“ sollte ggfs. zu Rate gezogen werden.

4.1. Wichtige Bilanzierungspflichten, -gebote und -verbote

Bilanzierungsfähigkeit ist allgemein die *Eignung, als Aktiv- oder Passivposten in der Bilanz berücksichtigt werden zu können*. Sie gliedert sich in Aktivierungs- und Passivierungsfähigkeit.

4.1.1. Bilanzierungspflicht

Bilanzierungspflicht ist der *plichtgemäße Ansatz* eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuldposition in der Bilanz aufgrund einer *zwingenden Rechtsvorschrift*.

Grundsätzlich gilt die Bilanzierungspflicht aufgrund des *Vollständigkeitsgrundsatzes* für sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden (§246 Abs. 1 HGB), soweit sie dem Bilanzierungspflichtigen zuzurechnen sind. Steuerrechtliche Regeln betreffen hier insbesondere das Betriebsvermögen, speziell gewillkürtes und notwendiges Betriebsvermögen.

Die Bilanzierungspflicht gliedert sich in *Aktivierungs- und Passivierungspflicht*. Als Ausnahme kann von der Bilanzierungspflicht ein gesetzliches Bilanzierungsverbot oder Bilanzierungswahlrecht bestehen. Auf diese beiden Fälle wird anschließend eingegangen.

Einen abschließenden Katalog der bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände und Schulden stellt das HGB nicht auf. Allgemein ist von einem Bilanzierungsgebot auszugehen, wenn alle folgenden Fragen jeweils mit „ja“ beantwortet werden:

1. Handelt es sich um *bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter*? Insbesondere muß der Gegenstand selbständig nutzbar sein und einen wirtschaftlichen Wert besitzen. Steuerrechtlich vgl. insbesondere R 4.2 EStR.

2. Sind diese *dem Bilanzierungspflichtigen zuzurechnen*? Diese Frage ist etwa bei Leasinggegenständen oder Mietereinbauten von Bedeutung. Im Steuerrecht vgl. hierzu insbesondere §39 AO.
3. Ein konkretes *Bilanzierungsverbot ist nicht festgelegt*?
4. Der Bilanzierende hat *kein Bilanzierungswahlrecht*?

Diese allgemeine Regel wird durch einige gesetzlich festgelegte *spezielle Bilanzierungsgebote* ergänzt:

- Allgemein gilt stets das *Vollständigkeitsgebot* (§246 Abs. 1 HGB): Der Jahresabschluß hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Grundsatz der Vollständigkeit).
- *Abgrenzungsgebot* für das Anlagevermögen (§247 Abs. 2 HGB): Zum Anlagevermögen gehören die Gegenstände, die bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.
- Pflicht zur *Rückstellungsbildung* (§249 Abs. 1 HGB): Die Pflicht, Rückstellungen zu bilden ist handels- und steuerrechtlich unterschiedlich ausgebildet. Der im HGB aufgezählte Katalog von Rückstellungsgründen ist im Steuerrecht stark eingeschränkt. Das betrifft insbesondere Rückstellungen für Abraumbeseitigung, Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, Rückstellungen für Gewährleistungen, Rückstellungen für latente Steuern, Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten.
- Pflicht zur Bildung von *Rechnungsabgrenzungsposten* (§250 Abs. 1 HGB).
- *Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag* bei Kapitalgesellschaften (§268 Abs. 3 HGB): Sofern das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht wird, ist dieser Betrag am Schluß der Bilanz auf der Aktivseite (nach den Rechnungsabgrenzungsposten) mit der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.
- *Latente Steuern* (§274 Abs. 1 HGB): Diese nur von Kapitalgesellschaften zu bildende Rückstellung soll dem Umstand Rechnung tragen, daß die spätere tatsächliche Ertragssteuerbelastung höher ist als die, die sich aus späteren Handelsbilanzergebnissen fiktiv ergeben würde. Ursache für eine solche Abweichung könnte sein, daß die Gesellschaft z.B. Bilanzierungshilfen in Anspruch nimmt, die Herstellungskosten umfassender ansetzt, als das Steuerrecht es zuläßt oder in der Steuerbilanz höhere Absetzungen für Abnutzungen vornehmen muß als in der Handelsbilanz.

4.1.2. Bilanzierungsverbote

Diese bestehen im gesetzlichen *Verbot*, bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden bilanziell zu erfassen. Bilanzierungsverbote bestehen für die Aktivseite

(Aktivierungsverbote) und für die Passivseite (Passivierungsverbote). Man unterscheidet implizite und explizite Bilanzierungsverbote:

1. **Implizite Bilanzierungsverbote** bedeuten, daß mit der Beschränkung des Bilanzinhalts auf Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Eigenkapital (§246 Abs. 1 HGB) im Umkehrschluß zu folgern ist, daß alles, was sich begrifflich nicht unter diese Größen subsumieren läßt, *von vornherein* mit einem Bilanzierungsverbote belegt ist. Ferner findet sich in §249 Abs. 1 HGB ein abschließender Katalog von Rückstellungsgründen, der im Umkehrschluß die Bildung von Rückstellungen für alle anderen Sachverhalte und Tatbestände ausschließt.
2. **Explizite Bilanzierungsverbote** stellen in konkreten Einzelfällen klar, daß bestimmte wirtschaftliche Tatbestände *wegen fehlender Qualifizierung als Vermögensgegenstand oder Schuld* nicht bilanzierungsfähig sind bzw. schränken den Kreis der grundsätzlich bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände und Schulden ein. Explizite Bilanzierungsverbote ergeben sich zunächst aus §248 HGB und umfassen Gründungs- und Eigenkapitalbeschaffungsaufwendungen (§248 Abs. 1 HGB) und nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§248 Abs. 2 HGB). Steuerrechtliche Beschränkungen der Rückstellungsbildung sind weitere explizite Bilanzierungsverbote.

4.1.3. Bilanzierungswahlrecht

Durch eine Rechtsvorschrift dem Bilanzierenden eingeräumtes Recht, einen Vermögensgegenstand oder eine Schuldposition zu bilanzieren oder dies zu unterlassen.

Ein Bilanzierungswahlrecht stellt eine *Durchbrechung des Vollständigkeitsgrundsatzes* dar. Er hat damit stets *Ausnahmecharakter*. Alle Bilanzierungsgebote, -verbote und -wahlrechte können im Handels- und im Steuerrecht uneinheitlich geregelt sein. Aufgrund der Urteile des BFH vom 3.2.1969 und vom 24.6.1969 (BStBl.II 1969, S. 291 und 581) gilt aber:

Handelsbilanz	Steuerbilanz
Aktivierungs <u>gebot</u>	Aktivierungs <u>gebot</u>
Aktivierungs <u>wahlrecht</u>	Aktivierungs <u>gebot</u>
Aktivierungs <u>verbot</u>	Aktivierungs <u>verbot</u>
Passivierungs <u>gebot</u>	Passivierungs <u>gebot</u>
Passivierungs <u>wahlrecht</u>	Passivierungs <u>verbot</u>
Passivierungs <u>verbot</u>	Passivierungs <u>verbot</u>

Im Handelsgesetzbuch sind die folgenden Bilanzierungswahlrechte normiert:

- Die *Sonderposten mit Rücklageanteil* (§§247 Abs. 3, 273 HGB). Diese Position ist insbesondere aufgrund der sogenannten „umgekehrten Maßgeblichkeit“ erforderlich (Maßgeblichkeitsprinzip) nach §5 Abs. 1 EStG und §§247 Abs. 3, 254 und 273 HGB. Personenunternehmen können sämtliche nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässigen Rücklageposten auch in der Handelsbilanz auszuweisen. Für Kapitalgesell-

schaften ist dieses Bilanzierungswahlrecht eingeschränkt: Nach §273 HGB ist der Ausweis eines Sonderpostens mit Rücklageanteil nur dann möglich, wenn die steuerrechtliche Anerkennung von dem Ansatz in der Handelsbilanz abhängig ist, also ausschließlich in den Fällen der „umgekehrten Maßgeblichkeit“.

- Verschiedene *Rückstellungswahlrechte* nach §249 HGB, und Art. 28 Abs. 1 EGHGB), die aufgrund der ihnen entgegenstehenden steuerrechtlichen Verbote jedoch weitgehend wertlos sind.
- *Aufwandsberücksichtigte Zölle, Verbrauchsteuern und Umsatzsteuer* (§250 Abs. 1 HGB): Soweit Zölle und Verbrauchsteuern auf am Stichtag vorhandenes Vorratsvermögen als Aufwand erfaßt wurden, dürfen die Beträge als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden
- *Darlehensabgelder* (§§250 Abs. 3, 268 Abs. 6 HGB): Ist der Rückzahlungsbetrag eines Darlehens höher als der Auszahlungsbetrag, so darf für diesen Unterschiedsbetrag ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden.
- *Geschäfts- oder Firmenwert* (§255 Abs. 4 HGB): Im Unternehmen gewachsene (sog. originäre) Geschäfts- oder Firmenwerte unterliegen dem Bilanzierungsverbot nach §248 Abs. 2 HGB. Nur für entgeltlich erworbene (sog. derivative) Geschäfts- oder Firmenwerte läßt das HGB ein Ansatzwahlrecht zu.
- *Kosten für die Ingangsetzung und die Erweiterung des Geschäftsbetriebs* (§§268 Abs. 2, 269 HGB). Durch diese nur für Kapitalgesellschaften geltende Vorschrift kann in der Gründungs- und Erweiterungsphase eines Unternehmens eine buchmäßige Überschuldung vermieden werden. Da hierbei ein selbständig bewert- und veräußerbares Wirtschaftsgut nicht entsteht, handelt es sich um eine sogenannte Bilanzierungshilfe. In Betracht kommen Aufwendungen, um den Betrieb produktionsbereit zu machen und Kosten für den Aufbau der betrieblichen Organisation wie etwa Kosten der Betriebs-, Verwaltungs- und Vertriebsorganisation, nicht aber Aufwendungen für die Gründung selbst oder die Beschaffung des Eigenkapitals. Ausweis gem. §269 HGB vor dem Anlagevermögen und Einbeziehung in den Anlagespiegel. Darüber hinaus Erläuterung im Anhang.
- *Abgrenzungsposten für latente Steuern* (§274 Abs. 2 HGB). Auch diese Vorschrift gilt nur für Kapitalgesellschaften. Sie ist anwendbar in den Fällen, in denen spätere Ertragsteuerbelastungen niedriger sind als die, die sich fiktiv nach dem handelsbilanziellen Ergebnis ergeben würden. Mögliche Ursachen können z.B. sein: Behandlung des Disagios als sofortiger Aufwand, höhere Abschreibungen in der Handelsbilanz als steuerrechtlich zugelassen, Ermittlung der Herstellungskosten ohne Einbeziehung der Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie des Wertverzehrs des in der Fertigung eingesetzten Anlagevermögens,

Aufwendungen für einen erworbenen Firmenwert werden als sofortiger Aufwand behandelt.

4.1.4. Beispiel: Bilanzierungswahlrechte bei Kapitalgesellschaften

Eine Kapitalgesellschaft nimmt in einem Wirtschaftsjahr zur Finanzierung umfangreicher betrieblicher Investitionen ein Darlehen in Höhe von 1.000.000 € auf. Der Auszahlungsbetrag beläuft sich auf 975.000 €. Der Differenzbetrag von 25.000 € ist ein sogenannte Abgeld (Disagio oder Damnum).

Bei der Ermittlung des Jahresüberschusses wird dieses Disagio als sofortiger betrieblicher Aufwand behandelt. Das ist handelsrechtlich nach §250 Abs. 3 HGB alternativ zum Ausweis als Rechnungsabgrenzungsposten zulässig. Für die steuerliche Gewinnermittlung ist jedoch stets ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden und auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen (§5 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Handels- und Steuerrecht widersprechen sich also direkt und der steuerliche Gewinn des fraglichen Wirtschaftsjahres ist also um 25.000 € höher als der handelsrechtliche Gewinn.

In den Folgejahren wird der Rechnungsabgrenzungsposten steuerlich gewinnmindernd aufgelöst; die künftige Steuerbelastung liegt also unter derjenigen, die sich nach den Handelsbilanzgewinnen ergäbe.

Die GmbH kann diesen Effekt durch eine aktivische Abgrenzung in ihrer Schlußbilanz des Jahres der Darlehensaufnahme dokumentieren. Beträgt etwa die Gewinnsteuerbelastung für den steuerlichen Mehrgewinn 9.000 €, so darf dieser Betrag statt als Aufwand auch als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten behandelt werden (§274 Abs. 1 HGB). Die Buchung lautet dann:

Aktive RAB (latente Steuerabgr) 9.000
AN Steuern vom Einkommen & Ertrag 9.000

Der Rechnungsabgrenzungsposten ist fortlaufend anteilig entsprechend des jeweiligen steuerlichen Wenigergewinns (hier 10% p.a.) aufzulösen:

Steuern vom Einkommen & Ertrag 900
AN Latente Ertragsteuerabgrenzung 900

Für diesen Posten gilt ein Übernahmeverbot in die Steuerbilanz und Ausschüttungssperre (§274 Abs. 2 Satz 3 HGB).

4.2. Probleme der Bewertung

Die Bewertung ist die Bemessung der Höhe des Wertes eines in die Bilanz aufgenommenen Postens. Sie ist eine der zentralen Fragen des Handels- und des Steuerrechts und von großer Bedeutung für die Bilanzierung.

4.2.1. Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Bewertungsgrundsätze sind *allgemeingültige Regeln*, nach denen die Bewertung von Bilanzposten vorzunehmen ist. Diese Bewertungsgrundsätze sind nur teilweise kodifiziert, teilweise gewohnheitsrechtlich. Die wichtigsten Bewertungsvorschriften sind nach §252 Abs. 1 HGB:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs müssen mit denen der Schlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs *übereinstimmen*.
2. Bei der Bewertung ist von der *Fortführung der Unternehmenstätigkeit* auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
3. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlußstichtag *einzeln* zu bewerten.
4. Es ist *vorsichtig* zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlußstichtag realisiert sind.
5. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind *unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen* im Jahresabschluß zu berücksichtigen.
6. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluß angewandten Bewertungsmethoden sollen *beibehalten* werden.

Im Steuerrecht finden sich verstreut und unsystematisch weitere B. Aufgrund der Urteile des BFH vom 3.2.1969 und vom 24.6.1969 (BStBl.II 1969, S. 291 und 581) gilt:

<i>Handelsbilanz</i>	<i>Steuerbilanz</i>
<u>Aktivierungsgebot</u>	Aktivierungsgebot
<u>Aktivierungswahlrecht</u>	Aktivierungsgebot
<u>Aktivierungsverbot</u>	Aktivierungsverbot
<u>Passivierungsgebot</u>	Passivierungsgebot
<u>Passivierungswahlrecht</u>	Passivierungsverbot
<u>Passivierungsverbot</u>	Passivierungsverbot

Diese Regelung ist eine Konkretisierung des Maßgeblichkeitsprinzips nach §254 HGB und damit nicht nur ein Bilanzierungs-, sondern indirekt auch ein Bewertungsgrundsatz.

Konkurrieren handels- und steuerrechtliche Bewertungsregeln, so gilt (§5 Abs. 6 EStG):

<i>Handelsrecht</i>	<i>Steuerrecht</i>	<i>Bilanzierung</i>
<u>Bewertungsgebot</u>	Bewertungswahlrecht	nach <u>Handelsrecht</u>
<u>Bewertungswahlrecht</u>	Bewertungsgebot	nach <u>Steuerrecht</u>
<u>Bewertungswahlrecht</u>	Bewertungswahlrecht	nach <u>Handelsrecht</u>

Es ist daher zweckmäßig, zunächst einen handelsrechtlichen Wertansatz zu ermitteln, und sodann die steuerrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Dies ist auch der Grund, weshalb man normalerweise zunächst die Handelsbilanz aufstellt und dann zur Steuerbilanz fortschreitet.

4.2.2. Wichtige Bewertungsmaßstäbe

Wertansätze, die theoretisch und abstrakt definiert sind und in ihrer jeweils konkreten Ausgestaltung bei der Bewertung im Rahmen der Jahresabschlußarbeiten zur Anwendung kommen. Grundsätzliche Wertmaßstäbe sind:

4.2.2.1. Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind nach §255 Abs. 1 HGB alle Aufwendungen, die geleistet werden müssen, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen *betriebsbereiten Zustand* zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand *einzel*n zugeordnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören neben dem Kaufpreis des Vermögensgegenstandes auch die Anschaffungsnebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen (§255 Abs. 1 HGB). Die Umsatzsteuer ist bei umsatzsteuerabzugsberechtigten Unternehmen nicht mitzurechnen. Die Anschaffungskosten sind die numerische Grundlage für die steuer- und handelsrechtliche Abschreibung sowie für die Bewertung von Vermögensgegenständen in der Bilanz aber auch für die Bewertung des Verbrauches für Zwecke der Kostenrechnung oder Kalkulation. Die Anschaffungskosten einzelner Gegenstände sind zusammenzufassen, wenn diese Gegenstände nicht selbständig nutzbar sind. Bei der Bewertung kommt es stets auf die einzelne nutzbare bzw. tatsächlich genutzte Einheit an (sog. *Verkehrsfähigkeit*).

Aus kostenrechnerischer Sicht sind die Anschaffungskosten keine Kosten, sondern Ausgaben und Auszahlungen. Der Gesetzgeber nimmt es mit solchen Begrifflichkeiten jedoch nicht sehr genau.

4.2.2.2. Herstellungskosten

Im deutschen Handelsrecht sind die Herstellungskosten in §255 Abs. 2 HGB folgendermaßen definiert:

„Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemein-

Die Definition der Anschaffungskosten (nach §255 Abs. 1 HGB)	
Anschaffungspreis	Bei USt.-abzugsberechtigten Unternehmern der Netto-Kaufpreis
+ Nebenkosten	Bezugskosten, Zölle, Notar, Fundament, Montage, Zulassung, Makler usw.
+ Nachträgliche Anschaffungskosten	Erschließung, Umbau, Zubehör, administrative Kosten (Erlaubnisse)
./. Anschaffungskostenminderungen	Rabatte, Boni, Skonto, Gutschriften wegen Mängelrügen, Rücksendungen usw.
./. handels- und steuerrechtlich aktivierbare Anschaffungskosten	

*kosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehr*s des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlaßt ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. Aufwendungen im Sinne der Sätze 3 und 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Vertriebskosten dürfen nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden“.

Die Herstellungskosten sind insofern (zusammen mit den Anschaffungskosten nach §255 Abs. 1 HGB) der *grundlegende Wertmaßstab* für die Obergrenze der Bewertung der Vermögensgegenstände i.S.d. §253 Abs. 1 HGB. Das dort niedergelegte sogenannte *Niederstwertprinzip* ist einer der grundlegenden Ausflüsse der allgemeinen *kaufmännischen Vorsicht* (§252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) und damit eines der zentralen Grundprinzipien des deutschen Handelsrechts.

Indirekt setzt der Begriff der Herstellungskosten den Begriff der Anschaffungskosten voraus, weil alle hergestellten Güter zunächst angeschafft werden müssen. Die Anschaffungskosten werden definiert als *„die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen“* (§255 Abs. 1 HGB).

Die steuerrechtlichen Vorschriften für die Herstellungskostenermittlung gemäß R 6.3 EStR fassen ähnlich wie die internationalen Regeln den aktivierungspflichtigen Teil der Herstellungskosten weiter als das Handelsrecht. Auch das Steuerrecht hat sich also vom handelsrechtlichen Vorsichtsbegriff entfernt - wenngleich, wie man sich denken kann, *aus vollkommen anderen Motiven*. Steuerlich sind die Material- und Fertigungskosten, die notwendigen Mate-

Die Definition der Herstellungskosten (nach §255 Abs. 2 HGB und R 6.3 EStR)			
Handelsrecht		Steuerrecht	
Pflicht	Fertigungsmaterial + Fertigungslöhne + Sondereinzelkst. Fertigung = Mindest-Herstellkosten	Pflicht	Fertigungsmaterial + Fertigungslöhne + Sondereinzelkst. Fertigung + Materialgemeinkosten + Fertigungsgemeinkosten = Mindest-Herstellkosten
	Wahlrecht		Materialgemeinkosten + Fertigungsgemeinkosten + Verwaltungsgemeinkosten + Fremdkapitalzinsen = Höchst-Herstellkosten

rial- und Fertigungsgemeinkosten, die Sonderkosten der Fertigung, der Wertverzehr des Anlagevermögens, soweit er der Fertigung der Erzeugnisse dient, und die Gewerbesteuer auf das der Fertigung dienende Gewerbekapital *zwingend in die Herstellungskostenberechnung einzubeziehen*. Für die allgemeinen Verwaltungskosten und bestimmte andere Gemeinkosten besteht ein *Wahlrecht* (R 6.3 EStR). Vertriebskosten dürfen auch hier nicht einbezogen werden.

Die erweiterte Definition der Herstellungskosten im Steuerrecht führt zu einem *höheren Vermögensausweis* und damit zu einem *höheren Gewinn*. Das Steuererzielungsmotiv des Gesetzgebers führt damit indirekt zu einer *Aushöhlung des Vorsichtsgedanken*. Wird eine von einem Bilanzierenden eine Einheitsbilanz angestrebt, die steuerliche handelsrechtlichen Regelungen gleichermaßen entspricht, so wäre zu überlegen, die handelsrechtlichen Wahlrechte so auszulegen, daß der konkrete Ausweis mit den steuerrechtlichen Vorschriften übereinstimmt. Anders als etwa bei der Problematik der Teilwertabschreibungen ist dies (derzeit?) noch möglich, weil es im Möglichkeitsraum der steuerlichen und handelsrechtlichen Wahlrechte noch einen Überschneidungsbereich gibt.

4.2.2.3. Weitere Wertmaßstäbe

- **Buchwert** ist der durch Abschreibung (planmäßige wie außerordentliche) im Zeitablauf aus einem ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskostenwert entstehende Zeitwert eines Vermögensgegenstandes.
- **Erinnerungswert**: ist der Restwert, der nach vollendeter Abschreibung in den Büchern aufgrund des Vollständigkeitsgrundsatzes verbleibt, wenn der abgeschriebene Gegenstand tatsächlich noch vorhanden ist.

Spezielle Bewertungsmaßstäbe der Handelsbilanz sind:

- **Beizulegender Stichtagswert**: Bewertung sowohl des Anlage- als auch des Umlaufvermögens nach §253 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 HGB.
- **Börsen- oder Marktwert**: Bewertungsmaßstab für das Umlaufvermögen gemäß §253 Abs. 3 Satz 1 HGB. Während der beizulegende Stichtagswert innerhalb der „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“ eine subjektive Komponente besitzt, ist der Börsen- oder Marktpreis objektiv feststellbar.
- **Schwankungsreservewert**: Weiter vermindertes Wert, der angesetzt werden darf um zu verhindern, daß infolge von Wertschwankungen der Wertansatz von Vermögensgegenständen in nächster Zukunft erneut verändert werden muß (§253 Abs. 3 Satz 3 HGB). Dieser relativ seltene Bewertungsmaßstab kann etwa bei Waren mit großen Marktwertschwankungen zur Anwendung kommen.
- **Wert nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung**: Auffangwertmaßstab nach §253 Abs. 4 HGB.

- **Steuerbilanzwert**: Der steuerrechtlich vorgeschriebene, u.U. von handelsrechtlichen Regelungen abweichende Wert, der nach §254 HGB dennoch handelsrechtlich zum Ansatz kommen darf (Maßgeblichkeitsprinzip).
- **Nennwert**: Der Währungsbetrag, auf den eine Forderung oder Verbindlichkeit lautet. Nach §283 HGB ist das gezeichnete Kapital einer Kapitalgesellschaft zum Nennwert auszuweisen.
- **Rückzahlungsbetrag**: Nach §253 Abs. 1 Satz 2 HGB der Wertausweis für Verbindlichkeiten. Dieser Wertausweis steht mit der steuerrechtlichen Abzinsungspflicht des §6 Abs. 1 Nr. 3 EStG in Konflikt!
- **Barwert**: Der Bewertungsmaßstab für Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist (§253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Der Barwert ist durch Abzinsung zu ermitteln. Steuerrechtlich ist für Pensionsverpflichtungen ein Zinssatz von 6% vorgeschrieben (§6a Abs. 3 EStG). Hier ist also aufgrund eines gesetzlichen Zinssatzes eine Zinseszinsrechnung vorzunehmen. Auch durch die Abzinsung aufgrund §6 Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich ein Barwert.

Spezielle Bewertungsmaßstäbe der Steuerbilanz sind:

- **Teilwert**: Ungefähr mit dem Buchwert deckungsgleicher Zeitwert, der sich aus historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen ergibt (§6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Da das Steuerrecht außerplanmäßige Abschreibungen nur bei dauernder Wertminderung zuläßt, jedoch nicht mit dem entsprechenden handelsrechtlichen Wert identisch.
- **Gemeiner Wert**: Im Bewertungsgesetz der Wert, der dem Preis entspricht, den ein Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung objektiver aber nicht subjektiver Marktmaßstäbe im Verkauf erzielen würde (§9 Abs. 1 und 2 BewG). Der gemeine Wert ist für die Bilanzierung nur von untergeordneter Bedeutung, aber etwa bei der Überführung von Wirtschaftsgütern in ein Privatvermögen bei Betriebsaufgabe relevant (§16 Abs. 3 Satz 3 EStG).

4.2.3.4. Die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter

Aus Vereinfachungsgründen können geringwertige, einer selbständigen Nutzung fähige Vermögensgegenstände des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 410,00 € im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung *sofort abgeschrieben werden*. Sie werden im Jahr der Anschaffung im Anlagenspiegel als Zugang und als Abgang ausgewiesen.

Anlagegüter unter 60,00 € werden im Zugangszeitpunkt gleich als Aufwand verbucht, so daß Aktivierung und Vollabschreibung überhaupt nicht erforderlich sind (R 6.13 EStR).

Übersicht über die Bewertung der Vermögensgegenstände

Bewertungsfall	Normale Bewertung	Außerplanmäßige Wertminderung		Außerplanmäßige Wertmehring	
		Vorübergehend	Dauernd	Alle Kaufleute ohne Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft
Bilanzposition					
Abnutzbares Anlagevermögen	<p>Generell: Bewertung zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten minus planmäßige AFA (§253 Abs. 2 Satz 1 HGB, §6 Abs. 1 Nr. 1, §§7ff EStG).</p>	<p>Handelsrecht: Wahlrecht (§253 Abs. 2 Satz 3 HGB) = gemäßigtes Niederwertprinzip, Steuerrecht: Wahlrecht nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung (§6 Abs. 1 Satz 2 HGB), sonst Verbot.</p>	<p>Generell: Pflicht (strenges Niederwertprinzip), §253 Abs. 2 Satz 3, §6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG), sogenannte Teilwertabschreibung.</p>	<p>Handelsrecht: Wahlrecht (§253 Abs. 5 HGB), Steuerrecht: Aufwertungsgebot (§7 Abs. 1 Satz 4 Teilsatz 2 EStG). Das Aufwertungswahlrecht des §280 Abs. 2 HGB ist durch §7 Abs. 1 Satz 4 Teilsatz 2 EStG praktisch wertlos.</p>	<p>Generell: Aufwertungsgebot (§7 Abs. 1 Satz 4 Teilsatz 2 EStG), ferner §280 Abs. 1 HGB. Das Aufwertungswahlrecht des §280 Abs. 2 HGB ist durch §7 Abs. 1 Satz 4 Teilsatz 2 EStG praktisch wertlos.</p>
Nicht Abnutzbares Anlagevermögen	<p>Generell: Bewertung zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten (§253 Abs. 1 S. 1 HGB, §6 Abs. 1 Nr. 2).</p>	<p>Handelsrecht: Verbot der außerordentlichen Abschreibung (§279 Abs. 1 Satz 2 HGB).</p>			
Umlaufvermögen	<p>Generell: Bewertung zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten (§253 Abs. 1 Satz 1 HGB, §6 Abs. 1 Nr. 2). Bewertungseinfachung: Verbrauchsfolgebewertung (§256 HGB und §6 Abs. 1 Nr. 2a EStG), insbes. FIFO und LIFO, Handelsrecht: zusätzlich auch Durchschnittsbewertung (§240 Abs. 4 HGB), Gleichbewertung (§240 Abs. 3 HGB),</p>	<p>Handelsrecht: Pflicht (§253 Abs. 3 Satz 1 HGB) = strenges Niederwertprinzip, Steuerrecht: Wahlrecht nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung (§6 Abs. 1 Satz 2 EStG), sonst Verbot. Direkter Widerspruch zwischen Handels- und Steuerrecht und damit faktische Abkehr vom Maßgeblichkeitsprinzip!</p>	<p>Generell: Pflicht (strenges Niederwertprinzip), §253 Abs. 3 HGB, §6 Abs. 1 Nr. 2 EStG), sogenannte Teilwertabschreibung.</p>	<p>Handelsrecht: Wahlrecht (§253 Abs. 5 HGB), Steuerrecht: keine eindeutige Regelung in §6 Abs. 1 Nr. 2 EStG.</p>	

Für die geringwertigen Wirtschaftsgüter ist ein besonderes Verzeichnis mit den Angaben nach §6 Abs. 2 EStG zu führen, sofern sich diese Angaben nicht aus der Buchführung ergeben.

Diese Regelungen sind Sondervorschriften und stellen gleichsam die „Untergrenze“ der Bewertung dar.

4.2.4. Die wichtigsten Bewertungswahlrechte

Nicht alle Bewertungsvorschriften sind endgültig und unabänderlich. Einige enthalten mehr oder weniger schaft umrissene Rechte des Bilanzierenden oder des Steuerpflichtigen, einen Sachverhalt innerhalb bestimmter Ermessensgrenzen nach seinen eigenen Maßstäben zu beurteilen und entsprechend zu verfahren. Diese Freiräume heißen Wahlrechte. Sie gewähren einem Entscheidungsträger die Freiheit, Bilanzpolitik im Sinne eigener Ziele zu betreiben.

Unterscheidet man die zur Verfügung stehenden Wahlrechte nach ihrem sachlichen Gehalt, so lassen sich vier Klassen von Wahlrechten unterscheiden:

1. Wahlrechte bei der Frage, ob ein Vorgang bilanziert oder im Rahmen der laufenden Erfolgsrechnung verbucht werden soll, heißen Bilanzierungswahlrechte. Bei ihnen geht es um die Frage, ob überhaupt bilanziert wird.
2. Wahlrechte bei der Frage, welcher mehrerer zugleich möglicher (konkurrierender) Wertansätze verwendet werden soll, heißen Bewertungswahlrechte. Hier geht es darum, in welcher Höhe bilanziert wird.
3. Wahlrechte bei der Frage, auf welche Art und Weise ein- und derselbe Sachverhalt auszuweisen ist, heißen

Ausweiswahlrechte. Diese drehen sich um die Frage, wo ein bestimmter Sachverhalt auszuweisen ist.

4. Wahlrechte bei der Frage, unter welchem Bilanz- oder GuV-Posten ein Sachverhalt ausgewiesen werden soll, sind Gliederungswahlrechte. Sie befassen sich mit der Frage, welches Ausweisverfahren insgesamt, also für alle Posten anzuwenden ist, und sind oft mit den Ausweiswahlrechten sehr nahe verwandt.

Unterscheidet man nachdem Ort, an dem die jeweiligen Wahlrechte ausgeübt werden, so lassen sich zwei Hauptkategorien unterscheiden:

- Wahlrechte, die auf der Aktivseite in Anspruch genommen werden können, heißen auch *Aktivierungswahlrechte*.
- Wahlrechte, die auf der Passivseite in Anspruch genommen werden können, heißen auch *Passivierungswahlrechte*.

Sowohl Aktivierungs- als auch Passivierungswahlrechte können in alle der vier eingangs dargestellten Kategorien fallen, also Bilanzierungs-, Bewertungs-, Ausweis- oder Gliederungswahlrechte sein.

Schließlich kann man nach der Form der rechtlichen Gestaltung zwei weitere Typen von Wahlrechten unterscheiden:

- „echte“ Wahlrechte sind solche, die ausdrücklich vom Gesetzeswortlaut eingeräumt werden, etwa durch Worte wie „kann“ oder „darf“. Auch „Soll“-Vorschriften können Wahlrechte sein, wenn eine gegenteilige Beurteilung durch den Bilanzierenden nach dem Wortlaut der Rechtsvorschrift möglich ist, wie es etwa in den §§253, 255 HGB mehrfach der Fall ist.

rechtlich sachlich	„echte“ Wahlrechte	„unechte“ Wahlrechte
Bilanzierungswahlrechte	<ul style="list-style-type: none"> ● Bildung von Aufwandsrückstellungen (§249 Abs. 2 HGB) ● Aktivierung von Ingangsetzungsaufwendungen (§269 HGB) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Schätzung der Wahrscheinlichkeit des Verlierens von Prozessen bei der Bildung von Rückstellung für Prozeßrisiken ● Abgrenzung der Instandhaltungsaufwendungen von nachträglichen Anschaffungskosten
Bewertungswahlrechte	<ul style="list-style-type: none"> ● Wahl der Abschreibungsmethode (linear oder degressiv), §253 Abs. 2 HGB ● Umfang der Herstellungskosten (mit oder ohne Gemeinkosten), §255 Abs. 2 HGB 	<ul style="list-style-type: none"> ● Schätzung der Nutzungsdauer bei Anlagevermögensgegenständen ● „Angemessenheit“ der Gemeinkostenzuschläge
Ausweiswahlrechte	<ul style="list-style-type: none"> ● Vereinfachung der Bilanzgliederung für kleine und mittlere Unternehmen (§266 Abs. 1 HGB) gemäß den Offenlegungspflichten. ● Wahl des Umsatz- oder des Gesamtkostenverfahrens für die GuV-Rechnung ● Beurteilung der Nutzungsdauer und entsprechender Ausweis beim Anlagevermögen oder Umlaufvermögen (§247 Abs. 1 und 2 HGB) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Debitorischer Ausweis von Kundenforderungen gegen notleidende nahestehende Unternehmen ● Abgrenzung des gewöhnlichen vom außerordentlichen Ergebnis
Gliederungswahlrechte	<ul style="list-style-type: none"> ● „Hinreichende Aufgliederung“ der Bilanz bei Personengesellschaften (§247 Abs. 1 HGB) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Methodenwahl und Buchführungsorganisation im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

- „unechte“ Wahlrechte sind solche, die das Gesetz nicht eindeutig einräumt, aber durch unklaren oder zweideutigen Wortlaut auch nicht eindeutig ausschließt, so daß faktisch ein Spielraum vorhanden ist, wo eigentlich keiner vorgesehen ist. Diese Wahlrechte sind weitaus schwerer zu finden, lassen sich aber an unbestimmten Begriffen wie der „voraussichtlichen“ Nutzungsdauer oder der „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“ festmachen.

Die vorstehende Übersicht (vorstehende Seite) faßt nur die wichtigsten Wahlrechte zusammen und konzentriert sich auf handelsrechtliche Vorschriften. Das Steuerrecht enthält vielfach konkurrierende, oft sogar dem Handelsrecht widersprechende Vorschriften (z.B. bei der Teilwertabschreibung).

4.3. Die Buchungen der Abschreibungen

Abschreibung ist allgemein gesagt diejenige buchhalterische Vorgehensweise, durch welche Vermögensgegenständen niedrigere Wertansätze zugewiesen werden, um den Wertverlust, den diese Vermögensgegenstände im Zeitablauf erleiden, abzubilden. Sie ist damit ein *Bewertungsproblem*, das die *Bilanzierungsentscheidung* voraussetzt. Die Abschreibung ist sowohl im Steuer- als auch im Handelsrecht vorgeschrieben. Man unterscheidet verschiedene Arten von Abschreibung:

- Planmäßige Abschreibung: Die Abschreibung, die nach einem *Abschreibungsplan* stattfindet.
- Außerplanmäßige Abschreibung: Die Abschreibung, die *ohne einen Abschreibungsplan* aufgrund außerordentlicher wertmindernder Anlässe stattfindet
- Bilanzielle Abschreibung: Die Abschreibung, die die *Wertansätze in der Bilanz* vermindert.
- Kalkulatorische Abschreibung: Die Abschreibung, die die *Wertansätze für die Kalkulation ermittelt*. Im Gegensatz zur bilanziellen Abschreibung ist sie auf Wiederbeschaffungswerte gerichtet.
- Direkte Abschreibung: Methode der Abschreibung, die *direkt* das zu mindernde Anlagekonto berührt.
- Indirekte Abschreibung: Methode der Abschreibung, die das zu mindernde Anlagekonto nicht berührt, sondern eine *passive Korrekturposition* bebucht.
- Degressive Abschreibung: Im Steuerrecht vorgesehene Abschreibung, die am *Anfang der Abschreibungszeit größere und gegen Ende kleinere Abschreibungsbeträge* erfaßt, um einen zu Anfang höheren Wertverlust etwa technischer Güter besser abzubilden.
- Lineare Abschreibung, lineare: Die Abschreibung, die *in allen Rechnungsperioden gleich hohe Abschreibungsbeträge* erfaßt.
- Abschreibung nach Maßgabe der Leistung: Die Abschreibung, die sich in ihrer Höhe *nach der tatsächlichen Leistung* einer Anlage richtet.

Der Gedanke der realen Bewertung von Wertminderungen ist im Laufe der Zeit weitgehend in den Hintergrund

getreten. Durch einen Wust von Detailregelungen wurde die Abschreibung immer mehr zu einem indirekten Subventionsrecht, das Steuervor- und Nachteile durch die Gewährung oder Nichtgewährung von Abschreibungen verteilte, denn die A. hat eine entsprechende Gewinn- und damit eine Gewinnsteuerminderung zur Folge. Insbesondere durch das Fördergebietsgesetz waren in den neuen Bundesländern zeitweilig Abschreibungen von bis zu 50% im ersten Jahr möglich, was etwa bei Immobilien keineswegs dem wirklichen Wertverlust entsprach.

Eine *grundsätzliche Reform* der Abschreibungsvorschriften ist daher eigentlich seit Jahrzehnten überfällig, aber auch unter der neuen Bundesregierung in keiner Weise zu erkennen.

4.3.1. Die grundsätzliche Buchungstechnik

Allgemein bildet die Abschreibung eine *Wertminderung* ab. Diese wird als Haben-Buchung im jeweiligen Anlagekonto erfaßt:

Anlagekonto			
Soll		Haben	
(...)	10.000,00	Abschr	3.000,00
		SBK	7.000,00
	10.000,00		10.000,00

Abschreibung			
Soll		Haben	
Anlagekonto	3.000,00		

Die zugehörige Buchung wäre:

Abschreibung	3.000
AN Anlagekonto	3.000

4.3.2. Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung

Soll bei Vermögensgegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach einem vorher festgelegten Plan auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilen. Planmäßige Abschreibungen sind *Ausdruck der dynamischen Bilanztheorie*. Das steuerrechtliche Korrelat heißt Absetzung für Abnutzung (AfA).

Die planmäßige Abschreibung kann nach verschiedenen Methoden vorgenommen werden, zwischen denen der Bilanzierende *wählen* kann. Die einmal gewählte Methode muß für die Dauer der Nutzung beibehalten werden, Abweichungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen zulässig. In diesem Fall haben Kapitalgesellschaften die Abweichung im Anhang anzugeben, zu begründen und ihren Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen.

Determinanten des Abschreibungsplanes sind die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die voraussichtliche Nutzungsdauer, die gewählte Abschreibungsmethode und die Höhe eines etwaigen Restwertes.

Eine *außerplanmäßige Abschreibung* dagegen ist ein Abschreibungsverfahren, das bei abnutzbarem und nicht-

abnutzbarem Anlagevermögen sowie Umlaufvermögen zulässig oder geboten ist, um niedrigere Wertansätze zur Anwendung zu bringen, die sich aus dem *Niederstwertprinzip* ergeben. Anlaß ist also stets ein außerplanmäßiges Schadensereignis, das einen Wertverlust bedingt. Hierfür kommen etwa Zerstörung, Beschädigung oder ähnliche Anlässe in Betracht. Bei Grundstücken können auch die Entdeckung von Umweltlasten, die neu gebaute Autobahn nebenan oder ähnliche Faktoren die Grundlage sein. Ziel ist Verwirklichung von:

1. Gläubigerschutz und Vorsichtsprinzip,
2. Gedankengut aus der dynamischen Bilanztheorie (niedrigerer Zukunftswert, §253 Abs. 3 Satz 3 HGB),
3. umgekehrter Maßgeblichkeit (§254 HGB i.V.m. §5 Abs. 1 EStG).

4.3.3. Bilanzielle und kalkulatorische Abschreibung

Als *bilanziell* bezeichnet man diejenige Methode der Abschreibung, die den Wert des abzuschreibenden Gutes *direkt in der Bilanz* mindert. Grundlage der bilanziellen Abschreibung ist stets der Anschaffungs- oder Herstellungskostenwert. Die oben dargestellte Buchungsmethode ist bilanziell, weil das Anlagekonto im Haben berührt wird.

Die bilanzielle Abschreibung ist *weitgehend mit der steuerrechtlichen Abschreibung identisch*, weil sie vorwiegend im Steuer- aber auch im Handelsrecht vorgeschrieben und bis ins Detail geregelt ist. Zugrundelegen sind vielfach die amtlichen AfA-Tabellen.

Kalkulatorisch ist diejenige Abschreibung, die *nur für Zwecke der Kalkulation vorgenommen wird*, und die der Abschreibung im Steuerrecht nicht entspricht. Es werden also zwei voneinander vollkommen unabhängige Abschreibungen geführt:

- Eine steuerrechtliche (bilanzielle) Abschreibung mit *Aufwands- aber nicht mit Kostencharakter*, die den steuerlichen Rechtsvorschriften genügt und
- Eine kalkulatorische Abschreibung mit *echtem Kosten- aber dafür nicht mit Aufwandscharakter*, die

keinen Rechtsvorschriften unterliegt, aber Voraussetzung für eine korrekte Kostenbewertung ist.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Abschreibungsverfahren sind in der nebenstehenden Übersicht zusammengefaßt.

Der Unterschied ist so gravierend, daß auch die Buchung und Kontierung der beiden Verfahren voneinander vollkommen unabhängig ist.

Das häufigste Berechnungsverfahren basiert auf der Mittelwertrechnung und ist

$$Kalk. AfA\{\text{€}\} = \frac{WBW - SW}{n}$$

Die Nutzungsdauer (*n*) ist in dieser Rechnung stets die *technische* oder sonst erwartete *reale* und keinesfalls die kaufmännische, etwa durch eine Steuer- oder AfA-Tabelle vorgeschriebene Nutzungsdauer, denn das Verfahren soll die wirkliche Kostengröße und nicht die steuerliche Wertminderung berechnen.

Der *Wiederbeschaffungswert* (WBW) ist aus dem Anschaffungswert und der Prognose der Marktentwicklung zu schätzen. Diese Schätzung kann pauschal erfolgen, strategische Größen wie zu erwartende weitere Einschränkungen und Verteuerungen durch politische Verbote und Restriktionen berücksichtigen (drohende neue Öko-Verbote oder drohender CO₂-Zertifikatehandel!) oder analytisch vorgehen. Insbesondere in letzterem Falle hat sich die Schätzung aufgrund der Inflationsrate bewährt, weil Anlagen, die auf gesättigten Märkten gehandelt werden, zumeist nur gerade um die Inflationsrate teurer werden, also tatsächlich keiner Wertänderung mehr unterliegen. Man könnten dann aufgrund der Zinseszinsformel annehmen:

$$WBW = AK \cdot (1 + Inflation)^{n_{techn}}$$

Man beachte, daß die Größe „AK“ sich hier auf die handelsrechtlichen Anschaffungs“kosten“ der §§253, 255 Abs. 1 HGB bezieht, die im betriebswirtschaftlichen Sinne selbstverständlich Ausgaben oder Auszahlungen aber keinesfalls Kosten sind!

Steuerrechtliche und kalkulatorische Abschreibung		
	Steuerrechtliche (bilanzielle) Abschreibung	Kalkulatorische Abschreibung
Zweck	Steuerersparnis durch Inanspruchnahme von Abschreibungsvorteilen	Refinanzierung der Ersatzinvestition durch Abwälzung des Wertes einer Anlage in die Preise
Ausgangswert	Steuerrechtliche Anschaffungskosten (§§7ff EStG)	Geschätzter Wiederbeschaffungswert bei künftigem Ersatzzeitpunkt
Endwert	Null oder tatsächl. Verkaufspreis	Schrottwert oder tatsächl. Verkaufspreis, auch negativer Endwert (bei Entsorgungskosten)
Abschreib.-Dauer	So kurz wie möglich, um Gewinn und damit Gewinnsteuer zu minimieren	So realistisch wie möglich, um „wahre“ Preise kalkulieren zu können
Adressat	Extern (Finanzamt)	Nur intern (Kalkulator, Controller)
Gesetzl. Regelung	EStG, KStG, HGB, zahlreiche Spezialgesetze	Keine

Auch für die Inflationsrechnung ist die technische statt der kaufmännischen Nutzungsdauer vorzusehen.

Für PCs beispielsweise wäre eher mit einem *mindestens konstanten WW* zu rechnen, weil trotz des allgemeinen Rückganges der Preise für einen bestimmten PC bei Ersatzbeschaffung ein Gerät mit einer höheren Leistung erforderlich sein wird, das wieder ungefähr vergleichbar mit dem alten Gerät kosten wird.

Der *Schrottwert* (SW) ist der Einzelveräußerungswert am Ende der durch die Größe *n* beschriebenen tatsächlichen erwarteten Nutzungsdauer. Wird betriebsüblicherweise die Anlage vor Ende ihrer technischen Lebensdauer veräußert, so ist dieser Veräußerungswert der Schrottwert. Muß zur Beseitigung („Entsorgung“) der Altanlage ein

Geldbetrag gezahlt werden, so mindert dieser den Schrottwert, der durch diese Zahlung auch negativ werden kann, was etwa bei Fahrzeugen nicht selten ist.

Alternativ wären auch exakt vorgehende Abschreibungsverfahren denkbar, die jedoch recht aufwendig und daher selten sind.

Die kalkulatorische Abschreibung kann *degressiv* oder *progressiv* sein, wenn die reale Abnutzung der abgeschrieben Anlage dies rechtfertigt, was ebenfalls selten ist. Auch eine *leistungsbezogene kalkulatorische Abschreibung* ist denkbar, was wesentlich häufiger ist und dazu führen kann, daß die kalkulatorische Abschreibung eine variable Kostengröße wird. Dies ist das einzige denkbare Beispiel einer variablen kalkulatorischen Kostenart.

Kalk. AfA	
Soll	Haben
V.K.AfA	1.200,00

Verrechnete kalk. AfA	
Soll	Haben
	K.AfA
	1.200,00

Die Buchungsmethodik ist *relativ komplex* und setzt einen *prozeßgegliederten Kontenrahmen* voraus. Zunächst darf die kalk. AfA ja den Bilanzwert des abzuschreibenden Objektes nicht mindern, weil diese Abschreibungsform ja nicht den jeweiligen Rechtsvorschriften genügt.

Hierzu wird sie also in einem Kostenkonto „Kalk. AfA“ im Soll gebucht und erscheint in einem neutralen Aufwandskonto im Haben (vorstehend). Das Kostenkonto rechnet sich jetzt in das Betriebsergebnis ab, der neutrale Aufwand hingegen in das neutrale Ergebniskonto:

Anlagekonto	
Soll	Haben
(...)	10.000,00
	B.AfA
	3.000,00
	SBK
	7.000,00
10.000,00	10.000,00

Bilanzielle AfA	
Soll	Haben
Anlagen	3.000,00
	NEK
	3.000,00

Kalk. AfA	
Soll	Haben
V.K.AfA	1.200,00
	BEK
	1.200,00

Verrechnete kalk. AfA	
Soll	Haben
NEK	1.200,00
	K.AfA
	1.200,00

Neutrales Ergebnis	
Soll	Haben
B.AfA	3.000,00
	V.K.AfA
	1.200,00
	GuV
	1.800,00
3.000,00	3.000,00

Betriebsergebnis	
Soll	Haben
K.AfA	1.200,00
	GuV
	1.200,00

Gewinn und Verlust	
Soll	Haben
NEK	1.800,00
BEK	1.200,00
3.000,00	(...)
	(...)
	(...)

Zunächst wird die *bilanzielle AfA* „normal“ gebucht. Wir gehen von einer zulässigen AfA von 30% aus, so daß die Buchung

Bilanzielle AfA 3.000
AN Anlagekonto 3.000

entsteht. Dann buchen wir die *kalkulatorische AfA* als Kosten mit Verrechnung als neutraler Aufwand, was ergibt:

Kalk. AfA 1.200
AN Verrechnete kalk. AfA 1.200

Die bilanzielle AfA wird nunmehr in das *neutrale Ergebniskonto* abgerechnet mit

Neutrales Ergebnis	3.000
AN Bilanzielle AfA	3.000

Zugleich muß aber auch die *verrechnete kalkulatorische AfA* als neutraler Ertrag in das neutrale Ergebniskonto abgerechnet werden:

Verrechnete kalk. AfA	1.200
AN Neutrales Ergebnis	1.200

Im *Betriebsergebniskonto* erscheint inzwischen die kalk. AfA:

Betriebsergebnis	1.200
AN Kalk. AfA	1.200

Der Wertansatz von 3.000 € als bilanzielle Wertminderung entspricht dabei der steuerlichen Bewertung und der Ansatz von 1.200 € der kostenrechnerischen Einschätzung.

Werden das neutrale- und das Betriebsergebnis nunmehr in das Gesamtergebnis abgeschlossen, so bildet sich dort wiederum der ursprüngliche Gesamtsaldo von 3.000 €, der die eigentliche Wertminderung darstellt. Nur dieser Wert ist steuerrechtlich für die externe Rechnungslegung relevant; alle vorherigen Werte sind innerbetriebliche Auswertungen.

4.3.4. Direkte und indirekte Abschreibung

Die direkte AfA haben wir oben schon mehrfach als die Abschreibungsmethode identifiziert, bei der der Wert eines Vermögensgegenstandes direkt, d.h., bilanziell gemindert wird.

Die indirekte AfA ist diejenige buchhalterische Technik, nach der die Abschreibung nicht direkt vom abzuschreibenden Aktivposten in Abzug gebracht wird, sondern indirekt über ein *Wertberichtigungskonto* gebucht wird. Dieses Wertberichtigungskonto nimmt als *Passivposten* die *kumulierten Abschreibungen* auf, so daß auf der Aktivseite stets die Anschaffungs- oder Herstellungskosten erkennbar bleiben und der Buchwert eines Anlagegutes sich durch Subtraktion der Wertberichtigung von seinem Aktivansatz ermitteln läßt.

Das Anlagekonto wäre hierbei also *völlig unberührt* und würde über die ganze Laufzeit der Anlage den vollen Anschaffungswert ausweisen; die bilanzielle AfA wäre indirekt zu buchen:

Bilanzielle AfA	3.000
AN Anlagekonto	3.000

Anlagekonto	
Soll	Haben
(...)	10.000,00 SBK
	10.000,00
	10.000,00

Abschreibung	
Soll	Haben
V.K.AfA	3.000,00

Das Wertberichtigungskonto ist beim Ausscheiden des Anlagegutes aus dem Betriebsvermögen *aufzulösen*, d.h., *auf null zu bringen*.

Einzelkaufleute und Personengesellschaften sind frei in der Wahl der Abschreibung. Falls Kapitalgesellschaften die indirekte Abschreibung anwenden wollen, müssen sie die Wertberichtigung in der Bilanz jedoch *aktivisch absetzen*, denn eine Passivierung der Wertberichtigung ist ihnen nach §266 Abs. 3 HGB nicht mehr gestattet.

Die indirekte Abschreibung ist insbesondere bei der Einzelwertberichtigung und bei der Pauschalwertberichtigung erforderlich, weil es bei diesen Bewertungsverfahren keine „reale“ Wertänderung (sondern nur eine „befürchtete“ Wertminderung der Forderung) gibt, und daher das direkte Verfahren nicht anwendbar wäre.

4.3.5. Degressive, lineare und leistungsbezogene Abschreibung

In jedem Fall haben wir es hier mit der *planmäßigen Verteilung* der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf einen Abschreibungszeitraum zu tun, und zwar im Falle der linearen Abschreibung in *gleichen Jahresraten* auf die Jahre der Nutzung. Der Abschreibungsprozentsatz ergibt sich aus dem Quotienten aus 100 und der Nutzungsdauer; der Abschreibungsbetrag in Geldeinheiten aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Nutzungsdauer:

$$Lin. AfA\{\%\} = \frac{100}{n} \quad Lin. AfA\{\text{€}\} = \frac{AK}{n}$$

Die Methode ist *einfach zu handhaben* und *sowohl steuer- als auch handelsrechtlich zulässig* (§7 Abs. 1 EStG und §253 HGB). Sie wird häufig angewandt und liefert bei kurzen Nutzungsdauern höhere jährliche Abschreibungsbeträge als die degressive Abschreibung.

Obwohl das Verfahren an sich in der Steuerreform von 2001 nicht verändert wurde, ergeben sich ab 2001 durch neue AfA-Tabellen doch erheblich längere Nutzungsdauern und damit niedrigere jährliche Abschreibungsbeträge. Der Wechsel von der linearen zur degressiven AfA ist unzulässig (§7 Abs. 3 EStG). Das lineare Verfahren ist Voraussetzung, um die degressive Abschreibung (à Abschreibung, degressive) zu ermitteln. Da sich die degressive Abschreibung nicht für Nutzungszeiten unter ca. 5 bis 6 Jahren eignet, ist die lineare Methode für diese Anlagegüter das einzige sinnvoll anwendbare Verfahren.

Betrachten wir das an einem kleinen *Beispiel*. Ein Anlagegut im Wert von 10.000 € soll linear abgeschrieben

Wertberichtigungen auf Anlagen	
Soll	Haben
	K.AfA
	3.000,00

werden. Das ergibt den folgenden linearen Abschreibungsplan:

Jahr	AfA in Euro	Zeitwert
0		10.000,00 €
1	1.000,00 €	9.000,00 €
2	1.000,00 €	8.000,00 €
3	1.000,00 €	7.000,00 €
4	1.000,00 €	6.000,00 €
5	1.000,00 €	5.000,00 €
6	1.000,00 €	4.000,00 €
7	1.000,00 €	3.000,00 €
8	1.000,00 €	2.000,00 €
9	1.000,00 €	1.000,00 €
10	1.000,00 €	0,00 €

Unter einer degressiven Abschreibung dagegen versteht man die planmäßige Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in *fallenden Jahresraten*, wobei die Ausgangsbasis des jährlichen Abschreibungsbetrages nicht die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern die jeweiligen *Restbuchwerte* sind.

Die degressive Abschreibung ist in §7 Abs. 2 EStG geregelt, der seit 2000 mehrfach verändert wurde. Demnach darf der Abschreibungssatz folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Maximal zulässige degressive Abschreibung		
Anschaff.	Relativregel <i>(nach §7 Abs. 2 Satz 2 Teilsätze 2 und 3 EStG)</i>	Absolutregel
bis 2000	3 × lineare AfA	max. 30%
2001-2005	2 × lineare AfA	max. 20%
2006-2007	3 × lineare AfA	max. 30%
ab 2008	wieder wie 2001?	wieder wie 2001?

Die mehrfachen Änderungen spiegeln sich widerstreitende gesetzgeberische Motive der Einnahmeerzielung und der Gewährung wirtschaftlicher Freiheit u.a. zwecks Schaffung von Arbeitsplätzen wider. Auch unter der Merkel-Regierung scheint der Gesetzgeber sich aber noch nicht endgültig für eine Regelung entschieden zu haben.

Bei der Entscheidung, welche Formel anwendbar ist, kommt es auf den Anschaffungszeitpunkt an. Die Grenzwerte bleiben für bestehende Wirtschaftsgüter auch nach Änderung der Rechtsvorschriften gleich (Vertrauensschutz). Die alten Vorschriften gelten damit noch u.U. jahrzehntelang fort.

Der *degressive Abschreibungsbetrag* und der *degressive Restwert* lassen sich dann wie folgt zeitraumunabhängig ermitteln:

$$D.Zeitwert_t = AK * (1 - D.AfA\%)^t$$

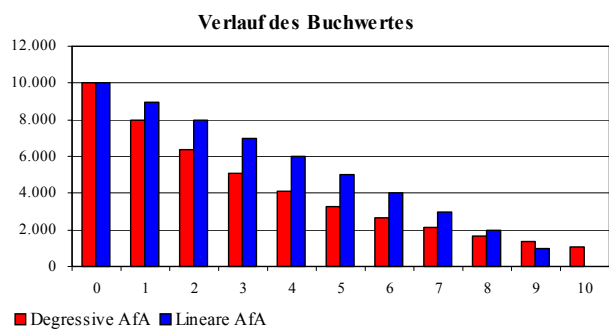
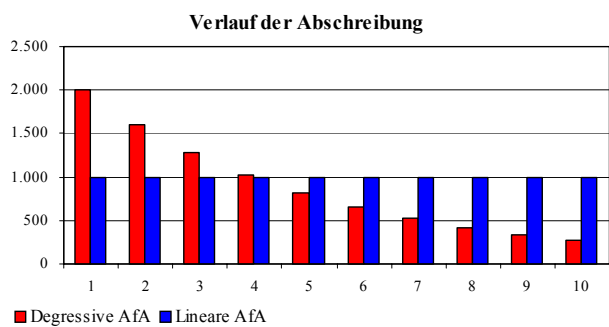
$$D.AfA\{\text{€}\}_t = AK * D.AfA\% * (1 - D.AfA\%)^{t-1}$$

Betrachten wir auch hierzu ein Beispiel. Es gelten die oben gemachten Ausgangsannahmen, d.h., die Anlage habe einen Anschaffungskostenwert von 10.000 € und werde über 10 Jahre abgeschrieben. Die Anschaffung

liegt in 2002, d.h., die höchste zulässige degressive AfA beträgt 20%:

Jahr	AfA in Euro	Zeitwert
0		10.000,00 €
1	2.000,00 €	8.000,00 €
2	1.600,00 €	6.400,00 €
3	1.280,00 €	5.120,00 €
4	1.024,00 €	4.096,00 €
5	819,20 €	3.276,80 €
6	655,36 €	2.621,44 €
7	524,29 €	2.097,15 €
8	419,43 €	1.677,72 €
9	335,54 €	1.342,18 €
10	268,44 €	1.073,74 €

Folgendermaßen schaut der Verlauf des AfA-Planes in graphischer Darstellung aus:



Wird die degressive Abschreibung als alleinige Methode angewandt, so wird der Nullwert offensichtlich nie erreicht, d.h., das abzuschreibende Anlagegut wird nicht voll abgeschrieben. Das ist steuerlich nicht optimal. §7 Abs. 3 EStG sieht daher die Option eines *Wechsels zu linearen Abschreibung* vor, wobei der Zeitpunkt dieses Wechsels vom Steuerpflichtigen bestimmt, ein einmal vollzogener Wechsel aber nicht rückgängig gemacht werden kann. Diese Regelung ist eine *Durchbrechung des Grundsatzes der Methodenstetigkeit*.

Soll beispielsweise im vorstehend betrachteten Beispiel im 7. Jahr der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung vollzogen werden, so müßte der im 7. Jahr anstehende Restwert von 2.097,15 € für die restliche Zeit linear abgeschrieben werden. Das sähe in der vorstehenden AfA-Planung folgendermaßen aus:

Jahr	AfA in Euro	Zeitwert
0		10.000,00 €
1	2.000,00 €	8.000,00 €

2	1.600,00 €	6.400,00 €
3	1.280,00 €	5.120,00 €
4	1.024,00 €	4.096,00 €
5	819,20 €	3.276,80 €
6	655,36 €	2.621,44 €
7	524,29 €	2.097,15 €
8	699,05 €	1.398,10 €
9	699,05 €	699,05 €
10	699,05 €	0,00 €

Soll, um den Nullpunkt zu erreichen, auf lineare AfA gewechselt werden, so hat sich die Fausregel eingebürgert, zu dem Zeitpunkt zu wechseln, zu dem der degressive Restwert kleiner wird als eine anfängliche lineare AfA-Rate gewesen wäre. Dieses Verfahren eignet sich nicht für kurze und lange, sondern nur für mittlere Nutzungsdauern um ca. 10 Jahre. Die Anwendung der Faustregel setzt die Rechtsverhältnisse der Zeit bis 2000 oder 2006/07 voraus. Darf die degressive AfA nur maximal das 2-fache der linearen Abschreibung und nicht über 20% betragen, so kommt es nie mehr zu der für die Anwendung der Faustregel erforderlichen Bedingung, so daß der Wechsel willkürlich vorgenommen werden sollte.

Als Sonderform der degressiven Abschreibungsmethode kann die Abschreibung nach verschiedenen Staffelsätzen (z.B. steuerliche Gebäudeabschreibung nach §7 Abs. 5 EStG) angesehen werden.

Nebenstehend ist der Verlauf des Restwertes und der Abschreibung über die Nutzungszeit dieser Anlage dargestellt.

4.3.6. Die Darstellung des Anlagevermögens im Abschluß

Hier hat sich der sogenannte *Anlagespiegel* als Darstellungsweise für die Angaben der Entwicklung des Anlagevermögens nach §268 Abs. 2 HGB zu den Einzelposten des Anlagevermögens und der Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs bewährt. Es werden sinnvollerweise folgende Spalten eingerichtet:

1. Gesamte Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Aufnahme der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, Bruttodarstellung),
2. Zugänge (mengenmäßige Zunahmen),
3. Abgänge (mengenmäßige Abnahmen),
4. Umbuchungen (Ausweisänderungen, d.h. Umgliederungen innerhalb des Anlagevermögens),
5. Abschreibungen kumuliert (aufgelaufene Abschreibungen, d.h. Vorjahresstand zuzüglich Jahresabschreibungen),
6. Zuschreibungen (wertmäßige Zunahmen),
7. Buchwert 31.12. Abschlußjahr,
8. Buchwert 31.12. Vorjahr (Vorjahresbezug),
9. Abschreibungen Abschlußjahr. Die vertikale Gliederung entspricht der Gliederung des Anlagevermögens in der Bilanz und ist insofern unternehmensgrößenabhängig.

Ein leicht vereinfachtes Beispiel eines Anlagespiegels vgl. nebenstehend.

4.4. Bewertungsvorschriften für das Umlaufvermögen

4.4.1. Der Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich gilt stets der Grundsatz der *Einzelbewertung* (§252 Abs. 1 Nr. 3 HGB), der besagt, daß jeder Vermögensgegenstand und Schuldposten *einzel* zu bewerten ist. Hierbei ist die sogenannte *Verkehrsfähigkeit* maßgeblich, d.h., die selbständige Nutzbarkeit des Gegenstandes. Jeder selbständig, nutzbare Gegenstand ist dabei eine verkehrsfähige und damit eine bewertungsfähige Einheit. Einan- oder Umbauten, die keiner eigenständigen Nutzung fähig sind, sind mit dem Gegenstand, dem sie zuzuordnen sind, als Einheit zu bewerten. Die exakte Zuordnung von Teilen zu verkehrsfähigen Gesamteinheiten kann problematisch sein und Anlaß zu Streitigkeiten mit Finanzämtern und Gerichten geben.

Bilanzposition	Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Zugänge im abgerechneten Geschäftsjahr	Abgänge im abgerechneten Geschäftsjahr	Umbuchungen im abgerechneten Geschäftsjahr	Kumulierte Vorjahresabschreibungen	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Schlußbestand (Buchwert am Stichtag)
..	Σ	+	(./)	(+; ./)	(./)	(./)	Σ

Beispiel für ein Anlagegitter. Besondere Form nicht vorgeschrieben. Aufstellung gemäß sog. Bruttomethode, d.h., werterhöhende Zugänge während des Geschäftsjahres werden berücksichtigt.

Die Verfahrensweise der Verbrauchsfolgebewertung

(gemäß IAS 2, 19ff oder §§240 Abs. 4, 253, 255 und 256 HGB)

Die Verbrauchsfolgebewertung ermittelt nicht nur den Wert des am Bilanzstichtag vorhandenen Schlußbestandes sondern auch den entsprechenden Kostenwert, d.h., den Wert des im Laufe eines Abrechnungszeitraumes aufgetretenen Verbrauches:

FIFO	Inventurergebnisse (etwa durch permanente Inventur) oder Auszug aus dem Wareneingangsbuch	LIFO																																																																																															
<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); color: green; font-weight: bold;">Rechenweg des Kostenwertes</div> </div>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 5%; text-align: right;">1</td><td style="width: 20%;">01.01.1999</td><td style="width: 15%;">1000 St</td><td style="width: 10%;">9,00 €</td><td style="width: 50%;">9.000,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">2</td><td>11.01.1999</td><td>2000 St</td><td>8,96 €</td><td>17.920,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">3</td><td>25.01.1999</td><td>8000 St</td><td>8,12 €</td><td>64.960,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">4</td><td>03.04.1999</td><td>1500 St</td><td>8,32 €</td><td>12.480,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">5</td><td>11.04.1999</td><td>6850 St</td><td>8,44 €</td><td>57.814,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">6</td><td>30.04.1999</td><td>4250 St</td><td>8,11 €</td><td>34.467,50 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">7</td><td>05.05.1999</td><td>6530 St</td><td>8,05 €</td><td>52.566,50 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">8</td><td>15.06.1999</td><td>2300 St</td><td>8,66 €</td><td>19.918,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">9</td><td>29.08.1999</td><td>8500 St</td><td>9,02 €</td><td>76.670,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">10</td><td>19.09.1999</td><td>6900 St</td><td>9,09 €</td><td>62.721,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">11</td><td>04.10.1999</td><td>10500 St</td><td>8,36 €</td><td>87.780,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">12</td><td>29.10.1999</td><td>12150 St</td><td>7,95 €</td><td>96.592,50 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">13</td><td>04.11.1999</td><td>2500 St</td><td>8,63 €</td><td>21.575,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">14</td><td>26.11.1999</td><td>3500 St</td><td>8,95 €</td><td>31.325,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">15</td><td>08.12.1999</td><td>4500 St</td><td>9,06 €</td><td>40.770,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">16</td><td>21.12.1999</td><td>1000 St</td><td>9,12 €</td><td>9.120,00 €</td></tr> <tr><td style="text-align: right;">17</td><td>23.12.1999</td><td>1500 St</td><td>9,25 €</td><td>13.875,00 €</td></tr> <tr><td colspan="4"></td><td style="text-align: right;">83480 St</td></tr> <tr><td colspan="4"></td><td style="text-align: right;">709.554,50 €</td></tr> </table>	1	01.01.1999	1000 St	9,00 €	9.000,00 €	2	11.01.1999	2000 St	8,96 €	17.920,00 €	3	25.01.1999	8000 St	8,12 €	64.960,00 €	4	03.04.1999	1500 St	8,32 €	12.480,00 €	5	11.04.1999	6850 St	8,44 €	57.814,00 €	6	30.04.1999	4250 St	8,11 €	34.467,50 €	7	05.05.1999	6530 St	8,05 €	52.566,50 €	8	15.06.1999	2300 St	8,66 €	19.918,00 €	9	29.08.1999	8500 St	9,02 €	76.670,00 €	10	19.09.1999	6900 St	9,09 €	62.721,00 €	11	04.10.1999	10500 St	8,36 €	87.780,00 €	12	29.10.1999	12150 St	7,95 €	96.592,50 €	13	04.11.1999	2500 St	8,63 €	21.575,00 €	14	26.11.1999	3500 St	8,95 €	31.325,00 €	15	08.12.1999	4500 St	9,06 €	40.770,00 €	16	21.12.1999	1000 St	9,12 €	9.120,00 €	17	23.12.1999	1500 St	9,25 €	13.875,00 €					83480 St					709.554,50 €	<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; color: red; font-weight: bold;">Rechenweg des Schlußbestandes</div> </div>
1	01.01.1999	1000 St	9,00 €	9.000,00 €																																																																																													
2	11.01.1999	2000 St	8,96 €	17.920,00 €																																																																																													
3	25.01.1999	8000 St	8,12 €	64.960,00 €																																																																																													
4	03.04.1999	1500 St	8,32 €	12.480,00 €																																																																																													
5	11.04.1999	6850 St	8,44 €	57.814,00 €																																																																																													
6	30.04.1999	4250 St	8,11 €	34.467,50 €																																																																																													
7	05.05.1999	6530 St	8,05 €	52.566,50 €																																																																																													
8	15.06.1999	2300 St	8,66 €	19.918,00 €																																																																																													
9	29.08.1999	8500 St	9,02 €	76.670,00 €																																																																																													
10	19.09.1999	6900 St	9,09 €	62.721,00 €																																																																																													
11	04.10.1999	10500 St	8,36 €	87.780,00 €																																																																																													
12	29.10.1999	12150 St	7,95 €	96.592,50 €																																																																																													
13	04.11.1999	2500 St	8,63 €	21.575,00 €																																																																																													
14	26.11.1999	3500 St	8,95 €	31.325,00 €																																																																																													
15	08.12.1999	4500 St	9,06 €	40.770,00 €																																																																																													
16	21.12.1999	1000 St	9,12 €	9.120,00 €																																																																																													
17	23.12.1999	1500 St	9,25 €	13.875,00 €																																																																																													
				83480 St																																																																																													
				709.554,50 €																																																																																													
<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; color: red; font-weight: bold;">Rechenweg des Schlußbestandes</div> </div>		<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; color: green; font-weight: bold;">Rechenweg des Kostenwertes</div> </div>																																																																																															

Das FIFO-Verfahren rechnet den **Schlußbestand** „von unten“. Die Differenz zur Gesamtsumme, also die Reihe der Eingangsbuchungen „von oben“, erbringt den **Kostenwert** des Abrechnungszeitraumes.

Das LIFO-Verfahren rechnet den **Schlußbestand** „von oben“. Die Differenz zur Gesamtsumme, also die Reihe der Eingangsbuchungen „von unten“, erbringt den **Kostenwert** des Abrechnungszeitraumes.

Die Durchschnittsmethode verwendet die Summe der Stückzahlen und der Gesamtwerte. Nur bei Zugrundelegung der Durchschnittsmethode gilt der gleiche Stückwert für den **Schlußbestand** und für den **Kostenwert** gleichermaßen!

Da schon einzelne Schrauben oder Kleinteile u.U. verkehrsfähig sein können, wäre die Einzelbewertung vielfach in großen Lägern *praktisch undurchführbar*. Der Gesetzgeber hat daher *drei wesentliche Arten von Erleichterungen* bei Erfassung und Bewertung vorgesehen, die sehr häufig angewandt werden:

4.4.2. Bewertungsvereinfachungsverfahren

4.4.2.1. Gleichbewertung

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer *gleichbleibenden Menge* und einem *gleichbleibenden Wert* angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (240 Abs. 3 HGB). In diesem Fall ist dennoch *alle drei Jahre* eine körperliche Bestandsaufnahme erforderlich. Im Grunde ist diese Methode einfach eine *qualifizierte Schätzung*.

4.4.2.2. Durchschnittsbewertung

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können *jeweils zu einer Gruppe zusammengefaßt* und mit dem *gewogenen Durchschnittswert* angesetzt werden (§240 Abs. 4 HGB). Dieses Verfahren ist auch als Durchschnittsmethode bekannt und ein anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren gemäß §241 Abs. 1 HGB.

4.4.2.3. Verbrauchsfolgebewertung

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, d.h., soweit ein entsprechender *belegmäßiger Nachweis* geführt werden kann, darf für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, daß die zuerst oder daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind. Dieses

Verfahren ist auch als Verbrauchsfolgebewertung bekannt. Man unterscheidet:

- FIFO-Verfahren: First-In-First-Out (was zuerst reingeht, kommt zuerst wieder raus) und
- LIFO-Verfahren: Last-In-First-Out (was zuerst reingeht, kommt zuletzt wieder raus)

Das FIFO-Verfahren eignet sich primär für verderbliche Güter, und das LIFO-Verfahren für Schüttgüter.

Durchschnittsbewertung, FIFO und LIFO ändern nicht nur die Bilanzbewertungen der in der Inventur angetroffenen Vermögensgegenstände, sondern auch die in dem jeweiligen Jahr zu erfassenden Kosten.

4.4.3. Die Bewertung der Forderungen

4.4.3.1. Grundgedanken

Forderungen sind Ansprüche gegenüber anderen Rechtspersonen auf Geld- oder Sachleistungen. Langfristige Forderungen sind in der Bilanz in entsprechenden Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen, im Umlaufvermögen unter dem Posten „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“. Dieser wiederum ist unterteilt in „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“, „Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“, wobei Forderungen auch in der letzten Position vorkommen.

Zweifelhafte Forderungen (sogenannte *Dubiose*) sind solche, deren Eingang aus objektiven Gründen (etwa gegen den Leistungspflichtigen eingeleitetes Insolvenzverfahren) als nicht sicher gilt. Sie sind bilanziell jedoch nicht gesondert darzustellen. Entsprechende Wertberichtigungen werden deshalb bei den jeweiligen Bilanzposten direkt abgesetzt. Diese Methode ist handelsrechtlich geboten, steuerrechtlich aber als „Teilwertabschreibung“ eingeschränkt.

Nach §268 Abs. 4 HGB müssen Kapitalgesellschaften bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten den Betrag derjenigen Forderungen vermerken, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben (nur bei den im Umlaufvermögen ausgewiesenen Forderungen, nicht auch bei denen im Anlagevermögen). Dieser Vermerk kann aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit statt in der Bilanz auch im Anhang in einem Forderungsspiegel gemacht werden.

Die Bewertung der Forderungen geschieht grundsätzlich mit dem *Nennwert*, sofern davon ausgegangen werden kann, daß die Forderung vollständig eingeht. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen sind auszubuchen.

Sind Erkenntnisse vorhanden, wonach an einem vollständigen Forderungseingang zu zweifeln ist, so sind nach

Abschr. auf Ford.	
Soll	Haben
EWB	800,00

Handelsrecht *Abschreibungen auf Forderungen* vorzunehmen (strenges *Niederstwertprinzip*). Die Abschreibungen können grundsätzlich direkt oder indirekt vorgenommen werden. Forderungen sind grundsätzlich *einzel* zu bewerten; es können aber auch Kategorien von Risikoklassen gebildet werden, auf deren Bestand ein pauschaler Abschlag genommen wird. Die Abschreibungen sind vom Nettobetrag der Forderungen zu berechnen; erst im Falle der Uneinbringlichkeit ist eine Entgeltänderung gegeben, die zu einer Korrektur der Umsatzsteuer berechtigt.

Aufgrund der Einschränkung der Teilwertabschreibung ist die Abschreibung auf Forderungen ab 1999 steuerrechtlich vielfach unzulässig.

Mittel- und längerfristige Forderungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen *abzuzinsen* und mit ihrem *Barwert* anzusetzen. Forderungen in ausländischer Währung sind mit dem maßgeblichen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung zu bewerten, sofern nicht die Umrechnung zum Kurs am Bilanzstichtag einen niedrigeren Wert ergibt. Zu erwartende (Umrechnungs-)Kursgewinne sind nach dem *Imparitätsprinzip* erst bei Eingang des Forderungsbetrages auszuweisen.

4.4.3.2. Die Einzelwertberichtigung

Aufgrund des *Einzelwertprinzips* sind Forderungen regelmäßig *einzel* zu bewerten, sofern dies *möglich* ist. Dies wird regelmäßig bei *Großforderungen* der Fall sein. Die damit verbundene Bewertungsbuchung ist die *Einzelbewertung* oder *Einzelwertberichtigung*.

Erfahren wir, daß ein Kunde Insolvenz angemeldet hat, oder besteht sonst ernsthafter Grund zu der Annahme, daß die Forderung gegen einen Kunden nicht mehr oder nicht mehr vollständig eingehen wird, so ist die Forderung gegen diesen Kunden zunächst von den übrigen Forderungen *abzuseparieren*:

Zweifelhafte Forderungen	
Soll	Haben
FordL&L	1.190,00

Forderungen aus L&L	
Soll	Haben
ZwFord	1.190,00

Zweifelhafte Forderungen	1.190
AN Forderungen aus L&L	1.190

Teilt uns der Insolvenzverwalter mit, daß voraussichtlich 80% der Forderung ausfallen werden, so ist zu buchen:

Abschreibung auf Forderungen	800
AN Einzelwertberichtigung	800

Diese Buchung ist eine *indirekte teilweise Abschreibung der Forderung*. Nur die indirekte Abschreibung ist in diesem Falle zulässig, weil die tatsächliche (endgültige)

Einzelwertberichtigung	
Soll	Haben
AaFord	800,00

Höhe des Forderungsausfalles zu diesem Zeitpunkt noch unbekannt ist, also keine bilanzielle Wertminderung vorgenommen werden darf.

Bank			
Soll			Haben
ZwFord	238,00		

Umsatzsteuer			
Soll			Haben
ZwFord	152,00		

Zweifelhafte Forderungen			
Soll			Haben
(...)	1.190,00	Div	1.190,00

Einzelwertberichtigung	800
Bank	238
Umsatzsteuer	152
AN Zweifelhafte Forderungen	1.190

Beträgt bei Abschluß des Insolvenzverfahrens der tatsächliche Ausfall die erwarteten 80%, so ist dies so zu buchen:

Einzelwertberichtigung			
Soll			Haben
ZwFord	800,00	(...)	800,00

Beträgt der tatsächliche Ausfall (etwa bei Abschluß des Insolvenzverfahrens) nur 50%, d.h., ist er niedriger als zuerst angenommen, so ist die Differenz als außerordentlicher Ertrag zu buchen:

Bank			
Soll			Haben
ZwFord	595,00		

Umsatzsteuer			
Soll			Haben
Ford. L&L	95,00		

Zweifelhafte Forderungen			
Soll			Haben
(...)	1.190,00	Div	1.190,00

Einzelwertberichtigung	800
Bank	595
Umsatzsteuer	95
AN Zweifelhafte Forderungen	1.190
Außerordentliche Erträge	300

Einzelwertberichtigung			
Soll			Haben
ZwFord/AE	800,00	(...)	800,00

Außerordentliche Erträge			
Soll			Haben
		Div.	300,00

Ist der wirkliche Forderungsausfall jedoch mit 90% festgestellt worden, d.h., ist er noch höher als zunächst angenommen, so ist der Unterschiedsbetrag als außerordentlicher Aufwand zu buchen. Das sieht folgendermaßen aus:

Bank			
Soll			Haben
ZwFord	119,00		

Umsatzsteuer			
Soll			Haben
ZwFord	171,00		

Zweifelhafte Forderungen			
Soll			Haben
(...)	1.190,00	Div	1.190,00

Außerordentlicher Aufwand			
Soll			Haben
ZwFord	100,00		

Einzelwertberichtigung	800
Bank	119
Umsatzsteuer	171
Außerordentlicher Aufwand	100
AN Zweifelhafte Forderungen	1.190

Einzelwertberichtigung			
Soll			Haben
ZwFord	800,00	(...)	800,00

Obwohl handelsrechtlich geboten, also vorgeschrieben, sind die Buchungen der Einzelwertberichtigung aus steuerrechtlicher Sicht durch das Verbot der Teilwertabschreibung seit 1999 verboten - ein gutes Beispiel für die Ziellosigkeit des Gesetzgebers.

4.4.3.3. Die Pauschalwertberichtigung

Die Pauschalwertberichtigung berichtigt *Kleinforderungen*, deren Einzelwertberichtigung *zu aufwendig* wäre. Da noch kein tatsächlicher Forderungsausfall eingetreten

Abschr. auf Ford.	
Soll	Haben
PWB	10.000,00

Der erwartete Ausfallbetrag ist zunächst abzugrenzen mit der Buchung:

Abschreibung auf Forderungen	10.000
AN Pauschalwertberichtigung	10.000

Da noch kein wirklicher Ausfall eingetreten ist, sondern dies nur *erwartet* wird, ist nicht nur die indirekte Methode

Pauschalwertberichtigung	
Soll	Haben
Ford. L&L	1.000,00 (...) 10.000,00

Umsatzsteuer	
Soll	Haben
Ford. L&L	190,00 (...) 1.900,00

Pauschalwertberichtigungen	1.000
Umsatzsteuer	190
AN Forderungen aus L&L	1.190

Die durch die indirekte Abschreibungsmethode vorgehaltene Wertminderung wird durch diese Buchung gleichsam *realisiert*. Sie wird zu einer „realen“ bilanziellen Wertminderung.

Zu jedem Periodenwechsel ist die Pauschalwertberichtigung neu festzusetzen. Ist sie zu erhöhen, so geschieht dies mit dem oben dargestellten Buchungssatz. Ist sie aber zu senken, so ist zu buchen:

Pauschalwertberichtigung	
Soll	Haben
AoErtr	2.000,00 (...) 10.000,00

Außerordentliche Erträge	
Soll	Haben
	PWB 2.000,00

Pauschalwertberichtigung	2.000
AN Außerordentliche Erträge	2.000

4.5. Sonderposten mit Rücklageanteil

Aufgrund des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit finden steuerrechtliche Vorschriften im handelsrechtlichen Jahresabschluß ihren Platz. Ein besonders interessanter Posten ist der sogenannte *Sonderposten mit Rücklageanteil*.

4.5.1. Definition der Sonderposten mit Rücklageanteil

Sonderposten mit Rücklageanteil sind *Passivposten im handelsrechtlichen Jahresabschluß*, die aufgrund der *umgekehrten Maßgeblichkeit auf steuerrechtlichen Vor-*

ist, ist sie wie die Einzelwertberichtigung ebenfalls als *indirekte Abschreibung* durchzuführen. Es werde erwartet, daß in der folgenden Rechnungsperiode Forderungen im Wert von insgesamt 10.000 € ausfallen werden:

Pauschalwertberichtigung	
Soll	Haben
	AaFord 10.000,00

erforderlich; aus demselben Grund ist auch keine Buchung der Umsatzsteuer möglich.

Fällt tatsächlich eine Forderung aus, d.h., wird sie endgültig uneinbringlich (etwa bei Einstellung des Insolvenzverfahrens gegen einen Schuldner mangels Masse), so ist zu buchen:

Forderungen aus L&L	
Soll	Haben
	AaFord 1.190,00

schriften beruhen und zugleich handelsrechtlich zulässig sind. Grundsätzlich dürfen steuerrechtlich zulässige Rücklagen auch in der Handelsbilanz als Passivposten ausgewiesen werden (§247 Abs. 3 HGB). Diese Formen von Rücklagen, die vielfach aufgrund recht spezifischer Regelungen für bestimmte Einzelatbestände vorgesehen sind stellen vielfach eine *indirekte Steuerbefreiung* oder *Steuerermäßigung* für bestimmte Personengruppen oder Sachverhalte dar. Die in die Rücklage einbezogenen Beträge werden dabei vielfach der Besteuerung nach *folgendem Muster* entzogen:

1. Aufgrund eines spezifischen Sachverhaltes wird zunächst ein *Sonderposten mit Rücklageanteil* gebildet. Der in diesen eingestellte Betrag unterliegt nicht mehr der Besteuerung,
2. Bei Verwirklichung eines bestimmten Sachverhaltes wird dieser Sonderposten *gewinnerhöhend aufgelöst*, was die Besteuerung wieder verschärft,
3. gleichzeitig tritt vielfach ein anderer Sachverhalt hinzu, etwa eine *Sonderabschreibung*, was den zuvor durch Rückstellungsbildung von Besteuerung befreiten Betrag *wiederrum steuerfrei stellt*.

4.5.2. Bilanzieller Ausweis der Sonderposten mit Rücklageanteil

Kapitalgesellschaften dürfen den Sonderposten mit Rücklageanteil nur insoweit bilden, als das Steuerrecht die Anerkennung eines Wertansatzes bei der steuerlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, daß der Sonderposten in der Handelsbilanz gebildet wird (§273 HGB). Durch diese Bestimmung dürfen nur solche Passivposten in den Sonderposten mit Rücklageanteil aufgenommen werden, für die die umgekehrte Maßgeblichkeit gilt.

Der Ausweis der Sonderposten mit Rücklageanteil erfolgt nach §273 Satz 2 HGB bei den Passiva „*vor den Rückstellungen*“:

A. Eigenkapital:	<i>Ausweis der Sonderposten mit Rücklage- anteil nach §273 Satz 2 HGB</i>
I. Gezeichnetes Kapital;	
II. Kapitalrücklage;	
III. Gewinnrücklagen:	
1. gesetzliche Rücklagen;	
2. Rücklagen für eigene Anteile;	
3. satzungsmäßige Rücklagen;	
4. andere Gewinnrücklagen.	
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;	
V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.	
<i>Sonderposten mit Rücklageanteil</i>	
B. Rückstellungen:	
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;	
2. Steuerrückstellungen;	
3. Sonstige Rückstellungen.	

4.5.3. Konkrete Einzelfälle

Derzeit gibt es die *folgenden Vorschriften*, aufgrund derer Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet werden können:

- **Rücklage nach §6b EStG: Übertragung stiller Reserven.** Bei der *Veräußerung von Immobilien* können in bestimmten Fällen stille Reserven übertragen werden. Hierfür darf entweder der bei dem Veräußerungsgeschäft entstandene Gewinn steuerfrei abgezogen werden (§6b Abs. 1 und 2 EStG), oder eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden (§6b Abs. 3 EStG). Voraussetzung für die Bildung dieser Rücklage ist aber, daß der Steuerpflichtige den Gewinn nach §4 Abs. 1 oder §5 EStG ermittelt, die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben (diese Frist verkürzt sich für Anteile an Kapitalgesellschaften allerdings auf ein Jahr und entfällt für lebendes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe), die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte eines Betriebs des Steuerpflichtigen gehören, der bei der Veräußerung entstandene Gewinn bei der Ermittlung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns nicht außer Ansatz bleibt und der Gewinnabzug und die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können (§6b Abs. 4 EStG). Diese Vorschrift ist im wesentlichen ein *Geschenk an die Immobilienwirtschaft*.
- **Rücklage nach §6d EStG: Euro-Umrechnungsrücklage.** Gewinne, die nach dem 31.12.1998 bei der *Umrechnung von Fremdwährungswährungsverbindlichkeiten in Euro* entstanden, konnten ebenfalls in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden. Hierdurch wurden Wertsteigerungen durch Wechselkursänderungen infolge der Ein-

führung des Euro aufgrund ihrer Endgültigkeit entgegen der grundlegenden Vorschrift der kaufmännischen Vorsicht (§252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) vorweggenommen. Die Rücklage war spätestens am Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend auszulösen, also insofern nur eine Steuerverschiebung.

- **Rücklage nach §7g EStG: Ansparabschreibung für kleine und mittelständische Betriebe.** Steuerpflichtige, die die in §7g Abs. 2 EStG genannten Grenzwerte hinsichtlich verschiedener Detailgrößen nicht überschreiten, können für die *künftige Anschaffung* oder *Herstellung* von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eine steuerfreie Rücklage bilden, die die künftige Abschreibung auf diese Anlagegüter vorwegnimmt (§7g Abs. 3 EStG), die sogenannte *Ansparabschreibung*. Für Bildung und Auflösung dieser Rücklage sind eine Zahl recht spitzfindiger Vorschriften gegeben, die insbesondere auch Existenzgründer begünstigen sollen.
- **Rücklage nach R 6.6 EStR: Übertragung stiller Reserven bei Ersatzbeschaffung.** Wenn ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens infolge höherer Gewalt oder infolge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet (etwa bei *drohender Enteignung*), es innerhalb einer bestimmten Frist durch ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut (das sogenannte *Ersatzwirtschaftsgut*) ersetzt wird, und diese Vorgehensweise in der Handelsbilanz ersichtlich ist, können auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes die aufgedeckten stillen Reserven des abgegangenen Wirtschaftsgutes übertragen werden (R 6.5 Abs. 1 Satz 2 EStR). Hierfür darf wiederum eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden (R 6.5 Abs. 4 EStR).
- **Rücklage nach R 6.5 EStR: Zuschußrücklage bei Zuschüssen für Anlagegüter.** Werden Anlagegüter mit Zuschüssen aus öffentlichen oder privaten Mitteln angeschafft oder hergestellt, so hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht: Er kann die Zuschüsse als *Betriebs-einnahmen* ansetzen; in diesem Fall werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Wirtschaftsgüter durch die Zuschüsse nicht berührt; die Zuschüsse sind jedoch steuerpflichtig. Er kann die Zuschüsse aber auch *erfolgsneutral* behandeln; in diesem Fall dürfen die Anlagegüter, für die die Zuschüsse gewährt worden sind, nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden, die der Steuerpflichtige selbst, also ohne Berücksichtigung der Zuschüsse aufgewendet hat. Voraussetzung für die erfolgsneutrale Behandlung der Zuschüsse ist, daß in der handelsrechtlichen Jahresbilanz entsprechend verfahren wird.

Werden Zuschüsse gewährt, die erfolgsneutral behandelt werden sollen, wird aber das Anlagegut ganz oder teilweise erst in einem auf die Gewährung des Zuschusses folgenden Wirtschaftsjahr angeschafft oder

hergestellt, so kann in Höhe der noch nicht verwendeten Zuschußbeträge eine steuerfreie Rücklage (der Sonderposten mit Rücklageanteil) gebildet werden, die im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung auf das Anlagegut zu übertragen ist. Für die Bildung der Rücklage ist Voraussetzung, daß in der handelsrechtlichen Jahresbilanz ein entsprechender Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen wird.

- **Rücklage nach §6 Fördergebietsgesetz: Steuerfreie Rücklage.** Das 1998 ausgelaufene *Fördergebietsgesetz* erlaubte für vor dem 1. Januar 1992 begonnene Investitionen steuerfreie Rücklagen in Höhe der erwarteten Sonderabschreibung zu bilden. Diese Regelung ist inzwischen eher von historischem Interesse.

Kapitalgesellschaften müssen zu den Sonderposten mit Rücklageanteil folgende Erläuterungen machen:

1. Die Vorschriften, nach denen der Sonderposten gebildet wurde, sind in *Bilanz* oder *Anhang* anzugeben (§§273, 281 Abs. 1 HGB).
2. Im Anhang ist der *Betrag* der im Geschäftsjahr allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen, *getrennt nach Anlage- und Umlaufvermögen*, anzugeben, soweit er sich nicht aus der Bilanz oder der GuV-Rechnung ergibt, und *hinreichend zu begründen* (§281 Abs. 2 Satz 1 HGB).
3. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil sind in dem Posten „*Sonstige betriebliche Erträge*“, Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil in dem Posten „*Sonstige betriebliche Aufwendungen*“ der GuV-Rechnung gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben (§281 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Für die Zusammenstellung dieser Anhangangaben ist ein *Sonderpostenspiegel* gut geeignet. Dieser ist im wesentlichen nur eine tabellarische Darstellung aller Anhangangaben zu den Sonderposten mit Rücklageanteil (§§273, 281 HGB). Der Sonderpostenspiegel ähnelt damit dem Rückstellungsspiegel und sollte folgende Spalten besitzen:

- Angewandte *Rechtsquelle*,
- Genauer *Rückstellungsgrund*,
- *Kontonummer* und evtl. *Belegnummer(n)*, um eine Rückverfolgung in der Buchführung zu ermöglichen (eine Bedingung, die von den entsprechenden Rechtsquellen vielfach ausdrücklich genannt wird),
- *Beträge* des Geschäftsjahres: Anfangsbestand, Verbrauch, Auflösung, Zuführung und Endbestand zum Bilanzstichtag.

4.6. Die Rückstellungen

4.6.1. Definition der Rückstellungen

Rückstellungen sind ein *Sonderfall von bilanziell auszuweisenden Verbindlichkeiten* für Aufwendungen des abzuschließenden Geschäftsjahres, die *dem Grunde nach*

feststehen, deren *Höhe* und/oder *Fälligkeitszeit* jedoch noch *unbekannt* sind. Hauptunterscheidungsmerkmal von den herkömmlichen Verbindlichkeiten ist also die *Ungewißheit von Höhe und Zeit*; ist auch die Zahlungspflicht dem Grunde nach ungewiß, so entstehen *Eventualverbindlichkeiten*:

Abgrenzung verschiedener Verbindlichkeiten von den Rückstellungen				
Zahlungs-pflicht	Zahlungs-zeitpunkt	Zahlungs-höhe	Art von Position und deren Bilanzierung	
gewiß	gewiß	gewiß	Verbindlichkeit, §253 Abs. 1 Satz 2 HGB; Abzinsung, §6 Abs. 1 Nr. 3 EStG.	„Normale“ Bilanzielle Verbindlk.
gewiß	Mindestens eine dieser beiden Positionen ungewiß		Rückstellung, §249 HGB; §6 Abs. 1 Nr. 3a EStG	
ungewiß	unge-wiß	gewiß oder ungewiß	Eventualverbindlichkeit, §251 HGB; im Steuerrecht kein Ansatzmöglich.	Außer-bilanzielle Verbindlk.
Je nach dem Grad der Ungewißheit unterscheidet man Verbindlichkeiten von Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten. Nur die Eventualverbindlichkeiten sind außerbilanziell, d. h., in einem zusätzlichen Vermerk „unter der Bilanz“ anzugeben; die restlichen Positionsarten sind zu passivieren.				

Hauptregelungsquelle ist im Handelsrecht §249 HGB und im Steuerrecht §5 Abs. 4, 4a, 4b EStG. Die steuer- und die handelsrechtlichen Regelungen sind außerordentlich uneinheitlich und widersprechen einander.

Nach der *Art der Verpflichtung* unterscheidet man:

1. Rückstellungen für rechtliche Verpflichtungen (wie etwa Pensions-, Steuer-, Garantierückstellungen),
2. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
2. Rückstellungen für wirtschaftliche Verpflichtungen (sogenannte Kulanzrückstellungen),
3. Aufwandsrückstellungen. §249 HGB enthält einen abschließenden Rückstellungskatalog, der im einzelnen festlegt, für welche Rückstellungsarten eine Ansatzpflicht (Passivierungspflicht) bzw. ein Ansatzwahlrecht (Passivierungswahlrecht) besteht. Für andere als die in §249 Abs. 1 und Abs. 2 HGB bezeichneten Zwecke dürfen R. nicht gebildet werden.

Rückstellungen sind im Handelsrecht aufgrund §249 Abs. 1 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind sie zulässig für

1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden,
2. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
3. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Rückstellungen dürfen außerdem für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlußstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind (§249 Abs. 2 HGB). Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§253 Abs. 1 HGB). Grundgedanke ist hier wiederum die allgemeine kaufmännische Vorsicht (§252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Das bedeutet für Pensionsrückstellungen einen Ansatz zum versicherungsmathematischen Barwert, in den anderen Fällen einen Ansatz in Höhe des Betrags, mit dessen Inanspruchnahme gerechnet werden muß. R. dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist (§249 Abs. 3 HGB).

Steuerrechtlich ist die Bildung und Beibehaltung von Rückstellungen gegenüber dem Handelsrecht *eingeschränkt*. Rückstellungen, für die in der Handelsbilanz ein Passivierungswahlrecht besteht, sind in der Steuerbilanz nicht zugelassen.

Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums (sogenannte Jubiläumsrückstellungen) dürfen nur gebildet werden, wenn das Arbeits- oder Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt, die Zusage schriftlich erteilt ist und soweit der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31. Dezember 1992 erwirbt (§5 Abs. 4 EStG), Aufwandsrückstellungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern (§5 Abs. 4b) und Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§4a EStG) sind im Steuerrecht verboten.

Der Steuergesetzgeber hat hier den *Boden des kaufmännischen Vorsichtsprinzipes verlassen*. Das Regelungsmotiv der Einnahmeerzielung eines kleptokratischen Staates hat den Vorsichtsgedanken so weit pervertiert, daß durch den direkten Widerspruch der beiden Rechtsgebiete eine Einheitsbilanz, die steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gleichermaßen genügt, zumeist nicht mehr möglich ist. Insofern wirkt sich das Motiv der staatlichen Einnahmeerzielung rechtskomplizierend aus.

4.6.2. Rückstellungen für Abraumbeseitigung

Dies ist eine Form der Rückstellung; eine Aufwandsrückstellungen, die weniger wegen eines vollständigen Schuldenausweises (Grundsatz der Vollständigkeit) als mehr zur Periodenabgrenzung der Aufwandskategorien (Grundsatz der Periodenabgrenzung) gebildet werden (§249 Abs. 1 Nr. 1 HGB).

Rückstellungen für Abraumbeseitigungen sind nach §249 Abs. 1 Nr. 1 HGB verpflichtend zu bilden, nach §5 Abs. 4b Satz 1 EStG jedoch u.U. verboten. Für Rückstellungen für die Beseitigung von Atommüll bestehen Sonderregelungen für die Atomindustrie (§5 Abs. 4a Satz 2 EStG), die steuerverschärfend wirken und damit den von der rot-grünen Bundesregierung betriebenen allgemei-

nen Abbau der Atomindustrie indirekt unterstützen sollen. Einer handelsrechtlichen Passivierungspflicht steht also ein steuerrechtliches Verbot gegenüber!

Der anzusetzende Betrag bemißt sich nach den Kosten für die entsprechenden Maßnahmen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bemessen sind (§253 Abs. 1 HGB). Ähnlich vgl. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.

4.6.3. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

Schwebende Geschäfte finden so lange keine bilanzielle Berücksichtigung, solange davon ausgegangen werden kann, daß sich Leistung und Gegenleistung wertmäßig entsprechen. Ist allerdings zu befürchten, daß der Wert der eigenen Leistung den der Gegenleistung übersteigt, so ist eine Rückstellung im Handelsrecht *vorgeschrieben*, im Steuerrecht jedoch *verboten*.

Dieses Verbot wurde zum 1. Januar 1997 eingeführt und ist einer der Gründe, weshalb eine Einheitsbilanz kaum noch möglich sein dürfte. Um eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, müssen objektive Anzeichen erkennbar sein, die den Eintritt eines Verlustes im konkreten Einzelfall als ernsthaft bevorstehend erscheinen lassen. Die bloße theoretische Möglichkeit eines Verlustes genügt nicht. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung in Verbindung mit dem Verrechnungsverbot und dem Imparitätsprinzip ist eine Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten aus schwebenden Geschäften nicht zulässig.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften: Die Drohverlustrückstellungen im Handels- und Steuerrecht		
	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.1997 enden	Gebot , Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu passivieren.	
Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.1996 enden	Gebot , Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu passivieren.	Verbot , Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu passivieren. Gebot , vor dem 1.1.1997 zulässigerweise gebildete Rückstellungen gewinnerhöhend aufzulösen: <ul style="list-style-type: none"> ● im ersten folgenden Wirtschaftsjahr mit mindestens 25% ● im 2. bis 6. Jahr mit mindestens 15%

Drohende Verluste können sowohl bei einzelnen Geschäften wie auch bei Dauerschuldverhältnissen (Leasing- und Darlehensverträge) vorkommen. Während handelsrechtlich weiter ein Gebot der Bildung von Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften besteht (§249 Abs. 1 HGB), sind bis 1996 rechtmäßig

gebildete Rückstellungen gewinnerhöhend über einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren in der nachstehend dargestellten Art und Weise aufzulösen.

Betrachten wir ein *Beispiel*: Ein fest auf 15 Jahre gemietetes Gebäude wird betrieblich wieder erwarten ab 1996 nicht mehr benötigt, und muß daher untervermietet werden. Der Mietpreis beträgt 150.000 € pro Jahr; die Untervermietung bringt aber nur 120.000,00 € pro Jahr. Nehmen wir an, daß die Verträge verbindlich geschlossen wurden, so besteht ein hinreichend sicherer Verlust von 30.000,00 € pro Jahr. Zum 31.12.1996 wird nunmehr eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 300.000,00 € gebildet.

Handelsrechtlich wird diese Rückstellung in jedem Jahr mit 30.000,00 € aufgelöst. Der Buchungssatz hierzu lautet:

Drohverlustrückstellung 30.000
 AN Ertrag aus Rückstellungsauflösung 30.000

In der Steuerbilanz muß hingegen ab 1997 die rechtmäßig gebildete Rückstellung aufgelöst werden. Diese Auflösung entspricht allerdings nicht der Auflösung der Rückstellung nach Handelsrecht und führt dazu, daß in den betrachteten Jahren keine Einheitsbilanz möglich sein wird. Da die steuerbilanziell zu bildende Auflösung höher ist, ist während der Auflösung mit einem steuerverschärfenden Effekt zu rechnen. Folgendermaßen stellt sich der Wertverlauf dar:

Die Auflösung der Drohverlustrückstellung in Steuer- und Handelsbilanz			
Schlußbilanz je zum 31.12.	Handelsbilanz (in €)	Steuerbilanz (in €)	Differenz (in €)
1997	270.000,00	225.000,00	55.000,00
1998	240.000,00	180.000,00	60.000,00
1999	210.000,00	135.000,00	75.000,00
2000	180.000,00	90.000,00	90.000,00
2001	150.000,00	45.000,00	105.000,00
2002	120.000,00	0,00	120.000,00
2003	90.000,00	0,00	90.000,00
2004	60.000,00	0,00	60.000,00
2005	30.000,00	0,00	30.000,00
2006	0,00	0,00	0,00

4.6.4. Rückstellungen für Gewährleistungen

Diese heißen auch *Kulanrückstellungen* und bringen das Risiko zum Ausdruck, daß ein Unternehmen für Gewährleistungsansprüche haften muß. Für diese rechtlich (noch) nicht geltend gemachten, aber wirtschaftlich begründeten Verbindlichkeiten besteht nach §249 Abs. 1 Nr. 2 HGB eine Passivierungspflicht. Rückstellungen für Gewährleistungen sind vorstellbar als Einzelrückstellungen über genau abgegrenzte Einzelrisiken oder als Pauschalrückstellungen für ganze Risikogruppen aus dem Jahresumsatz. Die zurückgestellten Beträge haben die geschätzten Kosten der Mängelbeseitigung zu umfassen. Rückstellungen für Gewährleistungen sind nach denselben Bewertungsregeln auch steuerlich zulässig, wenn eine sittliche Verpflichtung vorliegt, der sich der Kaufmann

aus geschäftlichen Erwägungen nicht entziehen kann (R 5.7 EStR).

4.6.5. Rückstellungen für latente Steuern

In diesem Zusammenhang spricht man auch von der sogenannten *latenten Steuerabgrenzung* nach §274 HGB. Ausgangspunkt ist die Forderung an den handelsrechtlichen Jahresabschluß, daß der ausgewiesene Steueraufwand und das handelsrechtliche Jahresergebnis in einem sinnvollen Zusammenhang stehen müssen. Dies ist im Grundsatz dann erfüllt, wenn das Maßgeblichkeitsprinzip für alle Ansatz- und Bewertungsfragen zur Anwendung kommt, jedoch nicht bei Durchbrechungen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes. Dieser Zusammenhang läßt sich aber nicht herstellen bei solchen Verwerfungen zwischen Handels- und Steuerbilanz, die sich nie bzw. erst bei Liquidation des Unternehmens auflösen. Ergebnisunterschiede jedoch, die sich über einen absehbaren Zeitablauf wieder ausgleichen (sogenannte *temporäre Ergebnisdifferenzen*, z.B. *unterschiedlicher Abschreibungsverlauf* in Handels- und Steuerbilanz, Aktivierung und Abschreibung von Bilanzierungshilfen in der Handelsbilanz, deren Ansatz in der Steuerbilanz untersagt ist, etc.), können mit dem Ansatz latenter Steuerabgrenzungsposten in einen sinnvollen Zusammenhang zum Handelsbilanzergebnis gebracht werden. Hierzu ist jede einzelne zeitlich begrenzte Verwerfung getrennt und im Zeitablauf zu beobachten (Differenzenspiegel).

Es können aktive und passive latente Steuerabgrenzungen auftreten:

Passive latente Steuerabgrenzungen: Ist zunächst der Handelsbilanzgewinn höher als der Steuerbilanzgewinn und handelt es sich um eine temporäre Ergebnisdifferenz, so wird in künftigen Jahren der Steuerbilanzgewinn höher sein als der Handelsbilanzgewinn. Für den Ausweis des Steueraufwandes bedeutet dies, daß zunächst weniger Aufwand verrechnet wird, als dem Handelsbilanzergebnis entsprechen würde, und in der Folgezeit, wegen des dann (gegenüber dem Handelsbilanzgewinn) größer ausfallenden Steuerbilanzgewinnes, mehr Steueraufwand zu verrechnen sein wird, als dem Handelsbilanzgewinn entspricht. Daher wird in den ersten Jahren zusätzlich zum tatsächlichen Steueraufwand der Periode die Dotierung einer Rückstellung erforderlich sein, welche in den nachfolgenden Perioden mit der Angleichung der Ergebnisdifferenzen wieder aufzulösen sein wird.

Beispiele: Aktivierung von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach §269 HGB in der Handelsbilanz (Aktivierungsverbot in der Steuerbilanz), Aktivierung von Fremdkapitalzinsen nach §255 Abs. 3 HGB in der Handelsbilanz (soweit deren Aktivierung gemäß R 6.3 EStR verboten ist), Bewertung von Vorräten in der Handelsbilanz bei steigenden Preisen nach dem FIFO-Verfahren (Bewertung in der Steuerbilanz nach der Durchschnittsmethode).

Aktive latente Steuerabgrenzungen: Im anderen Fall, wenn zunächst das Steuerbilanzergebnis größer ist als das Handelsbilanzergebnis, führt dies dazu, daß (bei temporä-

Übersicht über die latente Steuerabgrenzung nach §274 HGB

Hauptzweck: Ausgleich von Differenzen zwischen Steuer- und Handelsbilanz aufgrund von Durchbrechungen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes.

Handelsbilanzgewinn < Steuerbilanzgewinn

Mögliche Gründe: Nichtaktivierung des Disagios nach §250 Abs. 3 HGB in der Handelsbilanz (Aktivierungspflicht in der Steuerbilanz), Nichtaktivierung des derivativen Firmenwerts nach §255 Abs. 4 HGB in der Handelsbilanz (Aktivierungspflicht gemäß §6 Abs. 1 Nr. 2 EStG und Abschreibung nach §7 Abs. 1 Satz 3 EStG in der Steuerbilanz), Ansatz der Herstellungskosten in der Handelsbilanz nach §255 Abs. 2 HGB mit den Einzelkosten (in der Steuerbilanz gemäß R 6.3 EStR unter Einbeziehung der Material- und Fertigungsgemeinkosten), Abwertung von Vorräten in der Handelsbilanz nach §253 Abs. 3 Satz 3 HGB auf den niedrigeren Zukunftswert (in der Steuerbilanz auf den Teilwert nach §6 Abs. 1 Nr. 2 EStG), Bewertung von Pensionsrückstellungen unter Verwendung eines niedrigeren als des gemäß §6a Abs. 3 EStG steuerlich zulässigen Satzes von 6%, Bildung von Aufwandsrückstellungen nach §249 Abs. 2 HGB in der Handelsbilanz (in der Steuerbilanz nicht zulässig).

Steuerbilanzgewinn < Handelsbilanzgewinn

Ausweis als

Rechnungsabgrenzungsposten

(§274 Abs. 2 HGB)

Aktive latente Steuerabgrenzung

Buchungsverfahren der latenten Steuerabgrenzung:

- „Bank, Disagioaufwand AN Darlehensverb.“ (*Nichtaktivierung von Darlehensdisagio*) (*tatsächliche Beträge*)
- Korrekturbuchung „Aktive RAP (latente Steuerabgrenzung) AN Steuern vom Einkommen und Ertrag“ (*erwartete Gesamsteuerdifferenz*)
- „Steuern vom Einkommen und Ertrag AN Aktive RAP - latente Steuerabgrenzung“ (*tatsächlicher Anteil des jeweiligen Jahres*)

Situation im Geschäftsjahr
(und in früheren Jahre)



Ausgleich der Ergebnisdifferenz des Berichtsjahres in späteren Geschäftsjahren
(*etwa durch spätere Abschreibungen zuvor aktivierter Posten*)

Handelsbilanzgewinn < Steuerbilanzgewinn

Ausweis als

Rückstellung i.S.d. §249 Abs. 1 Satz 1 HGB

(§274 Abs. 1 HGB)

Passive latente Steuerabgrenzung

- „Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs AN Verb. aus L&L.“ (*Aktivierung nach §269 HGB*) (*tatsächliche Beträge*)
- Korrekturbuchung „latente Steuern (Steuern vom Einkommen und Ertrag) AN Rückstellungen (*erwartete Gesamsteuerdifferenz*)“
- „Rückstellungen AN Steuern vom Einkommen und Ertrag“ (*tatsächlicher Anteil des jeweiligen Jahres*)

Buchung bei Bildung des Postens:
(*Geschäftsjahr*)



Buchung bei Auflösung des Postens:
(*Folgejahre*)

ren Ergebnisdifferenzen) in späteren Perioden das Handelsbilanzergebnis größer sein wird als das Steuerbilanzergebnis. Auf den Ausweis des Steueraufwands bezogen bedeutet dies, daß zuerst mehr Steueraufwand in der Handelsbilanz verrechnet wird, als dem Handelsbilanzgewinn entspricht, während in den späteren Perioden der ausgewiesene Steueraufwand kleiner sein wird, als dem Handelsbilanzergebnis entspricht. Aus diesem Grunde läßt §274 Abs. 2 HGB die Bildung eines aktiven latenten Steuerabgrenzungspostens als Bilanzierungshilfe zu, der mit der Angleichung der beiden Ergebnisse sukzessive aufzulösen ist.

Beispiele: Nichtaktivierung des Disagios nach §250 Abs. 3 HGB in der Handelsbilanz (Aktivierungspflicht in der Steuerbilanz), Nichtaktivierung des derivativen Firmenwerts nach §255 Abs. 4 HGB in der Handelsbilanz (Aktivierungspflicht gemäß §6 Abs. 1 Nr. 2 EStG und Abschreibung nach §7 Abs. 1 Satz 3 EStG in der Steuerbilanz), Ansatz der Herstellungskosten in der Handelsbilanz nach §255 Abs. 2 HGB mit den Einzelkosten (in der Steuerbilanz gemäß R 6.3 EStR unter Einbeziehung der Material- und Fertigungsgemeinkosten), Abwertung von Vorräten in der Handelsbilanz nach §253 Abs. 3 Satz 3 HGB auf den niedrigeren Zukunftswert (in der Steuerbilanz auf den Teilwert nach §6 Abs. 1 Nr. 2 EStG), Bewertung von Pensionsrückstellungen unter Verwendung eines niedrigeren als des gemäß §6a Abs. 3 EStG steuerlich zulässigen Satzes von 6%, Bildung von Aufwandsrückstellungen nach §249 Abs. 2 HGB in der Handelsbilanz (in der Steuerbilanz nicht zulässig).

4.6.6. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Diese sind derjenige Passivposten, der die im abzuschließenden Geschäftsjahr begründeten Ansprüche aufgrund *unmittelbarer Zusagen für Pensionsanwartschaften* (Verpflichtungen gegenüber Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) und für laufende Pensionen (Ruhegelder bei eingetretenem Versorgungsfall infolge Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit) bilanziell zum Ausdruck bringen soll. Pensionsrückstellungen sind ein *Unterfall der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten*, für die handelsrechtlich eine *Passivierungspflicht* besteht.

Voraussetzung zur Buchung einer Pensionsrückstellung ist eine *rechtsverbindliche Verpflichtung*. Nach §6 Abs. 1 Nr. 3 EStG besteht Schriftformerfordernis. Hierfür kommt jede schriftliche Festlegung in Betracht, aus der sich der Pensionsanspruch nach Art und Höhe ergibt, z. B. Einzelvertrag, Gesamtzusage (Pensionsordnung), Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gerichtsurteil (R41 Abs. 7 EStG).

Wird in der Zusage ein Vorbehalt gemacht, so kann dieser die Zusage unverbindlich werden lassen. Man spricht dann von einem sogenannten „*schädlichen Vorbehalt*“ (§6a Abs. 1 Nr. 2 EStG), weil unverbindliche Zusagen nicht als Pensionsrückstellung verbucht werden dürfen. Beispiele für schädliche Vorbehalte sind etwa (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14.12.1956, BStBl 1959 I S. 258):

- „freiwillig und ohne Rechtsanspruch“,
- „jederzeitiger Widerruf vorbehalten“,
- „ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht“,
- „die Leistungen sind unverbindlich“

Ein sogenannter *unschädlicher Vorbehalt* ist einer, durch den die Leistung nicht als „solche in Frage gestellt werden kann. Ein solcher unschädlicher Vorbehalt im Sinne des §6a Abs. 1 Nr. 2 EStG liegt vor, wenn der Arbeitgeber den Widerruf der Pensionszusage bei geänderten Verhältnissen nur nach billigem Ermessen (§315 BGB), d.h. unter verständiger Abwägung der berechtigten Interessen des Pensionsberechtigten einerseits und des Unternehmens andererseits aussprechen kann. Das gilt in der Regel für die Vorbehalte, die eine Anpassung der zugesagten Pensionen an nicht voraussehbare künftige Entwicklungen oder Ereignisse, insbesondere bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, einer wesentlichen Änderung der Sozialversicherungsverhältnisse oder der Vorschriften über die steuerliche Behandlung der Pensionsverpflichtungen oder bei einer Treupflichtverletzung des Arbeitnehmers vorsehen. Danach sind z.B. die folgenden Vorbehalte als unschädlich anzusehen (R 6a Abs. 4 EStR):

1. als *allgemeiner* Vorbehalt:

„Die Firma behält sich vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Pensionszusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Pensionsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann“;

2. als *spezielle* Vorbehalte:

„Die Firma behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

- a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern, oder
- c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Firma gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Firma die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) der Pensionsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden“,

oder inhaltlich ähnliche Formulierungen. Hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, anstelle einer bisher zugesagten

Altersversorgung eine Erhöhung seiner laufenden Bezüge zu verlangen, so liegt hierin kein schädlicher Vorbehalt. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitgeber bei Ausscheiden des Arbeitnehmers Anwartschaften abfinden kann.

Für die *Bewertung der Pensionsrückstellungen* ist der Barwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bestimmen. Hierfür ist vorab der Rechnungszinssatz festzulegen. Handelsrechtlich kann dieser zwischen 3% und 6% betragen, steuerlich müssen es aber 6% sein (§6a Abs. 3 EStG). Bei der Ermittlung des Teilwerts der Pensionsanwartschaft ist das vertraglich vereinbarte Pensionsalter zugrunde zu legen. Der Steuerpflichtige kann für alle oder für einzelne Pensionsverpflichtungen von einem höheren Pensionsalter ausgehen, sofern mit einer Beschäftigung des Arbeitnehmers bis zu diesem Alter gerechnet werden kann. Nach §249 HGB in Verbindung mit §6a Abs. 4 EStG muß in einem Wirtschaftsjahr der Rückstellung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilwert am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Teilwert am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zugeführt werden (R 6a Abs. 20 EStR).

Auflösungen oder *Teilauflösungen* in der Steuerbilanz sind nur insoweit zulässig, als sich die Höhe der Pensionsverpflichtung tatsächlich gemindert hat (R 6a Abs. 22 EStR). Nach dem Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls ist die Pensionsrückstellung in jedem Wirtschaftsjahr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen; die laufenden Pensionsleistungen sind dabei als Betriebsausgaben abzusetzen. Eine Pensionsrückstellung ist auch dann aufzulösen, wenn der Pensionsberechtigte nach dem Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls noch weiter gegen Entgelt tätig bleibt, es sei denn, daß bereits die Bildung der Rückstellung auf die Zeit bis zu dem voraussichtlichen Ende der Beschäftigung des Arbeitnehmers verteilt worden ist. Man spricht in diesem Fall von einem sogenannten „technischen Rentner“.

Für die *Verbuchung der Rückstellungsauflösung* stehen grundsätzlich die buchhalterische und die versicherungsmathematische Methode der Auflösung von Pensionsrückstellungen zur Verfügung. Während bei der versicherungsmathematischen Methode die Pensionsrückstellung in Höhe des Barwertunterschiedes zwischen Beginn und Ende des Geschäftsjahres aufzulösen ist, werden bei der buchhalterischen Methode die laufenden Pensionszahlungen so lange erfolgsneutral gegen die Rückstellung gebucht, bis diese verbraucht ist; die dann folgenden Zahlungen gehen als Aufwand zu Lasten des laufenden Ergebnisses. Die buchhalterische Methode ist inzwischen aber nicht mehr zulässig (§249 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Hat ein Unternehmen eine betriebliche Pensionsverpflichtung durch *Abschluß eines Versicherungsvertrags* rückgedeckt, so sind der Versicherungsanspruch und die

Pensionsverpflichtung in der Steuerbilanz *getrennt zu bilanzieren* (§246 Abs. 2 HGB). Der Rückdeckungsanspruch ist grundsätzlich mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital der Versicherungsgesellschaft zuzüglich eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen (sog. Überschußbeteiligung) zu aktivieren (R 6a Abs. 24 EStR).

Für die bilanzielle Bewertung der Pensionsrückstellungen ist der *Barwert* nach *versicherungsmathematischen Grundsätzen* zu bestimmen. Hierfür ist vorab der Rechnungszinssatz festzulegen. Handelsrechtlich kann dieser zwischen 3% und 6% betragen, steuerlich müssen es aber 6% sein (§6a Abs. 3 EStG). Hier haben wir es mit einer pauschalen, nicht im Kapitalmarkt begründeten Zinssatzvermutung des Gesetzgebers zu tun. Das versicherungsmathematische Verfahren ist dabei auch als sogenanntes *Teilwertverfahren* bekannt.

Der Barwert R_0 der Rentenzusage r ist aus der allgemeinen Barwertformel zu berechnen:

$$R_0 = r \cdot (1 + i)^{-n}$$

Der Abzinsungsfaktor ist der Kehrwert des Aufzinsungsfaktors s_n der allgemeinen Rentenrechnung:

$$\frac{1}{s_n} = \frac{i}{(1 + i)^n - 1}$$

Wiederum analog zur allgemeinen Rentenrechnung ermittelt sich die Annuität des jeweiligen Jahres aus dem Produkt aus Barwert und Abzinsungsfaktor:

$$a_n = R_0 \cdot \frac{1}{s_n}$$

Der Bilanzwert der Rückstellung zu einem beliebigen Zeitpunkt ergibt sich aus der Abzinsung der jeweiligen Annuitäten mit dem Rentenabzinsungsfaktor:

$$\text{Bilanzwert}_t = a_t \cdot \frac{(1 + i)^t - 1}{i}$$

Das Teilwertverfahren ist ein *Anwartschaftsbarwertverfahren*. Durch die starre Zinsannahme und das Verbot, Gehaltstrends, Inflationsfaktoren oder spätere Rententrends zu berücksichtigen, liefert es meistens unrealistisch niedrige Teilwertansätze. Bessere Methoden wie die *Projected Unit Credit Method*, die sowohl nach US-GAAP als auch nach den International Accounting Standards (IAS) zulässig und üblich sind, liefern *weitaus realistischere Ergebnisse*.

Als die Veba AG beispielsweise 1995 erstmalig ihre Pensionsrückstellungen nach US-GAAP auswies (d.h., vom Teilwertverfahren nach deutschem Steuerrecht auf die *Projected Unit Credit Method* übergang), und dabei einen Gehaltstrend von 3,5% und einen Rententrend von 2% sowie einen Zinssatz von 7% zugrundelegte, mußten

Rückstellungsplan nach dem Teilwertverfahren					
t	Barwerte der Rentenzusage	Abzinsungsfaktor	Annuitäten	Zuführung zu Rückstellungen	Bilanzwert der Rückstellung
1	59.189,85 €	0,075867958	4.490,61 €	4.490,61 €	4.490,61 €
2	62.741,24 €	0,075867958	4.760,05 €	5.315,09 €	9.805,70 €
3	66.505,71 €	0,075867958	5.045,65 €	6.257,64 €	16.063,34 €
4	70.496,05 €	0,075867958	5.348,39 €	7.333,82 €	23.397,16 €
5	74.725,82 €	0,075867958	5.669,30 €	8.561,18 €	31.958,34 €
6	79.209,37 €	0,075867958	6.009,45 €	9.959,50 €	41.917,85 €
7	83.961,93 €	0,075867958	6.370,02 €	11.551,07 €	53.468,91 €
8	88.999,64 €	0,075867958	6.752,22 €	13.360,98 €	66.829,89 €
9	94.339,62 €	0,075867958	7.157,35 €	15.417,53 €	82.247,42 €
10	100.000,00 €	0,075867958	7.586,80 €	17.752,58 €	100.000,00 €

Summen: 59.189,85 € 100.000,00 €

Beispiel für Bildung in Bilanzausweis einer Pensionsrückstellung nach dem Teilwertverfahren:

ein Rückstellungsplan soll aufgestellt werden für eine Pensionszusage in Höhe von insgesamt 100.000,00 €, die in zehn Jahren von jetzt fällig wird.

Der Plan zeigt Barwerte, Zuführungen und die Entwicklung des Bilanzwertes in zehn aufeinanderfolgenden Bilanzen.

die Rückstellungen um 977 Mio. DM auf 8.253 Mio. DM erhöht werden.

4.6.7. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

Die klassische Rückstellungsart für *rechtlich bereits begründete Schulden*, deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht endgültig bekannt ist. Für sie besteht eine *generelle Passivierungspflicht*. Beispiele sind Steuerrückstellungen, Pensionsrückstellungen, Prozeßrückstellungen.

4.6.8. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Diese sind eine Form der *Aufwandsrückstellungen*, die weniger wegen eines vollständigen Schuldenausweises (nach dem Grundsatz der *Vollständigkeit*) als mehr zur *Periodenabgrenzung* der Aufwandskategorien (nach dem Grundsatz der *Periodenabgrenzung*) gebildet werden (§249 Abs. 1 Nr. 1 HGB).

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sind nach §249 Abs. 1 Nr. 1 HGB *verpflichtend zu bilden*, nach §5 Abs. 4b Satz 1 EStG jedoch u.U. *verboten*. Handels-

rechtlich können sie in krassem Gegensatz zu dieser steuerrechtlichen Vorschrift sogar noch gebildet werden, wenn die Dreimonatsfrist versäumt wird, die Instandhaltungen aber dennoch nachgeholt werden. Einer handelsrechtlichen Passivierungspflicht für Rückstellungen für Instandhaltungen in den ersten drei Monaten des Folgejahres, und einem handelsrechtlichen Passivierungswahlrecht für danach nachgeholte Instandhaltungen steht also ein steuerrechtliches Verbot gegenüber!

Der anzusetzende Betrag bemißt sich nach den Kosten für die entsprechenden Maßnahmen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu bemessen sind (§253 Abs. 1 HGB). Ähnlich vgl. Rückstellungen für Abraumbeseitigung.

4.6.9. Die Darstellung im Rückstellungsspiegel

Diese ist eine dem Verbindlichkeitspiegel ähnliche *tabellarische Übersicht* der Rückstellungen eines Unternehmens zu einem Stichtag, i.d.R. dem Abschlußstichtag, zumeist mit zahlreichen *Zusatzangaben* wie Auflösung, Zuführung, Endbestand oder Abstimmung mit den Konten der Buchführung. Ein Rückstellungsspiegel kann ggfs. für jede einzelne Rückstellungsart aufgestellt wer-

Muster für einen Rückstellungsspiegel								
Rechtsquelle		Rückstellungsgrund	Kto. Nr.	Beträge				
Handelsrecht (HGB)	Steuerrecht (EStG)			Anfangsbestand in €	Verbrauch in €	Auflösung in €	Zuführung in €	Endbestand in €
§249 Abs. 1	---	Urlaub						
§249 Abs. 1	§5 Abs. 4	Jubiläum						
§249 Abs. 1	---	Abfindungen						
§249 Abs. 1	---	Altersteilzeit						
§249 Abs. 1	---	Tantiemen						
§249 Abs. 1	---	Gewährleistungen						
§249 Abs. 1	§5 Abs. 3	Patentrechtsverletzungen						
§249 Abs. 1	---	Prozeßkosten						
§249 Abs. 1	---	Steuerberatung						
§249 Abs. 1	---	Rechtsberatung						
§249 Abs. 1	---	Int. Jahresabschlußkosten						
§249 Abs. 1	---	Prüfungskosten						
§249 Abs. 1	---	Abrißkosten						
§249 Abs. 1	---	Abraumbeseitigung						
§249 Abs. 1	Ansatzverbot	Unterlassene Instandhaltung						
§249 Abs. 1	Ansatzverbot	Drohverlustrückstellungen						
§249 Abs. 2	Ansatzverbot	Aufwandsrückstellungen						

den. Das vorstehende *Muster* für die „sonstigen Rückstellungen“ berücksichtigt insbesondere Rückstellungstbestände aus dem Personalwesen sowie Rückstellungen für Instandhaltung, Abraumbeseitigung und Aufwandsrückstellungen. Es unterscheidet steuer- und handelsrechtliche Rechtsquellen und kann damit der steuerwie der Handelsbilanz gleichermaßen dienen.

4.7. Die Rechnungsabgrenzungsposten

4.7.1. Definition der Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungen sind bilanzmäßiger Ausdruck des Grundsatzes der *Periodenabgrenzung*, der besagt, daß Aufwendungen und Erträge *unabhängig von den zugrundeliegenden Zahlungen* (Ausgaben und Einnahmen) im Jahresabschluß *zu erfassen sind*, was also auf Aufwendungen oder Erträge, nicht aber auf Zahlungsvorgänge ankommt. Es handelt sich damit um die relativ häufigen Fälle, in denen eine Einzahlung oder Auszahlung in einer Periode, der zugehörige Aufwand oder Ertrag aber in einer anderen Rechnungsperiode liegen.

4.7.2. Vier Formen von Rechnungsabgrenzungsposten

Demzufolge sind insgesamt *vier Fallkonstellationen* zu unterscheiden, in denen die Zahlung und der Ertrags- bzw. Aufwandswirkung eines Vorganges in verschiedenen Perioden liegen:

Antizipative („vorwegnehmende“) Posten sind Fälle, in denen die Zahlung erst im neuen Jahr erfolgt, aber schon im alten Geschäftsjahr vorweggenommen wird. Man unterscheidet:

1. Antizipativer Passivposten: Wir bezahlen eine Verbindlichkeit, die dem alten Geschäftsjahr zuzuordnen ist, erst im neuen Geschäftsjahr, zum Beispiel Löhne, SV-Schulden usw. Antizipative Passivposten sind bei den sonstigen Verbindlichkeiten zu buchen, wenn sich nicht ohnehin schon gebucht worden sind. Eingangsbuchungen sind beispielsweise Nachzahlungen, aber keine antizipativen Passivposten, weil sie bereits bei Eingang gebucht wurden.

Typ	Fall	Altes Jahr	Neues Jahr	Ausweisform
Antizipativer Posten	Noch zu zahlender Aufwand	Aufwand	Auszahlung	Sonstige Verbindlichkeit
	Beispiel: Nachschüssige Zahlung der Löhne.			
	Noch zu erhaltender Ertrag	Ertrag	Einzahlung	Sonstige Forderung
Beispiel: Nachschüssige Zinserträge für altes Jahr.				
Transitorischer Posten	Vorausgezahlter Aufwand	Auszahlung	Aufwand	Aktive RAP
	Beispiel: Versicherungsaufwand für Folgejahr vorausbezahlt.			
	Vorausertretender Ertrag	Einzahlung	Ertrag	Passive RAP
Beispiel: Miete von Mieter für Folgejahr im voraus erhalten.				

2. Antizipativer Aktivposten: Uns wird eine Forderung, die dem alten Geschäftsjahr angehört, nachschüssig, d.h., erst im neuen Jahr bezahlt. Antizipative Aktivposten sind ebenfalls nur zu buchen, wenn dies nicht ohnehin schon geschehen ist. Ausgangsbuchungen beispielsweise werden bei Rechnungslegung verbucht und führen daher nicht mehr zu antizipativen Passivposten, obwohl zweifelsfrei eine Nachzahlung vorliegt, die auch ins folgende Geschäftsjahr reichen kann.

Transitorische („hinübergehende“) Posten sind Fälle, in denen die Zahlung schon im alten Jahr vorgenommen wird, aber teilweise oder ganz dem neuen Jahr angehört, also in dieses „mitgenommen“ werden muß. Man unterscheidet:

3. Transitorischer Aktivposten: Wir bezahlen eine Rechnung vorschüssig, z.B. zahlen wir einen Versicherungsbeitrag für das Folgejahr schon im alten Geschäftsjahr. Der dem neuen Jahr angehörende Betrag

oder Teilbetrag ist am Ende des alten Jahres über die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszubuchen, so daß er nicht GuV-wirksam wird, und bei Eröffnung des neuen Jahres in das jeweilige Aufwandskonto zurückzubuchen.

2. Transitorischer Passivposten: Uns wird vorschüssig eine Forderung bezahlt, beispielsweise geht die Miete für Januar bereits im vom Mieter bei uns Dezember ein. Der dem alten Wirtschaftsjahr angehörende Betrag oder Teilbetrag ist über die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus der GuV-Rechnung des alten Jahres fernzuhalten, und aus dieser am Beginn des Folgejahres in das Ertragskonto vorzutragen.

Während bei den transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten ein zuvor in voller Höhe erfolgswirksam verbuchter Zahlungsvorgang hinsichtlich seiner Erfolgswirksamkeit ganz oder teilweise neutralisiert wird, werden bei den antizipativen Rechnungsabgrenzungsposten die der Zahlung im neuen Geschäftsjahr vorausgehenden Er-

folgswirkungen im Rahmen der vorbereitenden Abschlußbuchungen erstmals erfaßt.

Für transitorische Rechnungsabgrenzungsposten sieht das Bilanzrecht gesonderte Aktiv- und Passivposten vor, die, ohne Vermögensgegenstand oder Schuld zu sein, in den Jahresabschluß aufgenommen werden dürfen, sofern es sich um vorschüssige Zahlungen für Aufwendungen bzw. Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag handelt (§250, Abs. 2 HGB; §5 Abs. 5 EStG). Sie werden als aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Antizipative Rechnungsabgrenzungsposten sind dagegen unter den Posten „Sonstige Forderungen“ bzw. „Sonstige Verbindlichkeiten“ ohne gesonderte Erwähnung auszuweisen.

4.7.3. Die Buchungen der Rechnungsabgrenzungsposten

4.7.3.1. Die Buchungen der antizipativen Aktivposten

Wir erhalten einen Zinsertrag von 600 € für das alte Jahr von einem Darlehensschuldner erst im Folgejahr. Zum Ende des alten Jahres ist der Betrag als Sonstige Forderung auszuweisen:

Sonstige Forderungen 600
AN Zinserträge 600

Bei Eingang der Summe kann auf normale Weise der Zahlungseingang gegen die Forderung abgerechnet werden:

Bank 600
AN Sonstige Forderungen 600

4.7.3.2. Die Buchungen der antizipativen Passivposten

Wir haben Büromaterial im Wert von 1.000 € erhalten, aber die Rechnung steht zum Jahresende noch aus. Hier wäre die Buchung:

Büroaufwendungen 1.000
AN Sonstige Verbindlichkeiten 1.000

Man beachte, daß noch keine Rechnung vorliegt, und daher auch der Ausweis der Umsatzsteuer unzulässig wäre!

Geht die Rechnung des Lieferanten im Folgejahr ein, so wäre zu buchen:

Sonstige Verbindlichkeiten 1.000
Vorsteuer 190
AN Verbindlichkeiten aus L&L 1.190

Die Zahlung dieser Rechnung stellt sich dann auf die übliche Art und Weise dar.

4.7.3.3. Die Buchungen der transitorischen Aktivposten

Wir zahlen am 1. April eine Versicherungsprämie in Höhe von 1.200 € für ein Jahr im voraus. Das wäre (ohne Berücksichtigung der Sollstellung) zu buchen:

Versicherungsaufwand 1.200
AN Bank 1.200

Am Jahresende ist der Betrag, der in das Folgejahr vorausgezahlt wurde, abzugrenzen:

Aktive Rechnungsabgrenzung 300
AN Versicherungsaufwand 300

Auf diese Art ist der Teilbetrag von 300 € für die Monate Januar bis März des Folgejahres aus dem alten Jahresabschluß entfernt worden. Nach Wiedereröffnung der Buchführung im Folgejahr wird diese Position aufgelöst:

Versicherungsaufwand 300
AN Aktive Rechnungsabgrenzung 300

Insgesamt wurden nunmehr 900 € in das alte Jahr gerechnet und 300 € dem neuen Jahr zugeordnet.

4.7.3.4. Die Buchungen der transitorischen Passivposten

Wir haben von einem Mieter am 1. Oktober die Miete für ein Jahr im voraus erhalten. Das wäre (ohne Berücksichtigung der Sollstellung) zu buchen:

Bank 2.400
AN Mieterträge 2.400

Am Jahresende müssen neun Monate abgegrenzt werden, weil diese dem neuen Jahr angehören. Hierzu ist der Betrag von 1.800 € als passive Rechnungsabgrenzung der alten GuV-Rechnung zu entziehen:

Mieterträge 1.800
AN Passive Rechnungsabgrenzung 1.800

Nach Wiedereröffnung der Buchführung im Folgejahr könnte nunmehr der abgegrenzte Betrag in die Buchhaltung des neuen Jahres eingebracht werden:

Passive Rechnungsabgrenzung 1.800
AN Mieterträge 1.800

4.8. Fördermittel und Subventionen

4.8.1. Grundlegende Definitionen

Fördermittel sind allgemein *staatliche Mittel der Wirtschaftsförderung*. Man unterscheidet folgende Arten der Fördermittel:

1. Vermögensbezogene Subventionen und Beihilfen, also Fördermittel, die mit dem Eigentum an oder der Nutzung von Vermögensgegenständen in Zusammenhang stehen. Die Sonderabschreibung etwa einst durch das Fördergebietsgesetz in den neuen Bundesländern ist (bzw. war) eine solche Form einer Subvention.
2. Umsatz-, Gewinn- und einkommensabhängige Subventionen und Beihilfen sind solche, die von einer Umsatz-, Gewinn- oder Einkommensgröße abhängen. Diese Form der staatlichen Förderung ist im privaten Bereich häufiger und betrifft zahlreiche einkommensabhängige Sozialleistungen, aber beispielsweise auch die Kleinunternehmerregel der Umsatzsteuer (§19 Abs. 1 UStG).

3. Andere Formen der Förderung können in gezielter Auftragsvergabe (beispielsweise nur an ISO-zertifizierte Unternehmen) oder nichtmonetären Formen der Unterstützung bestehen.

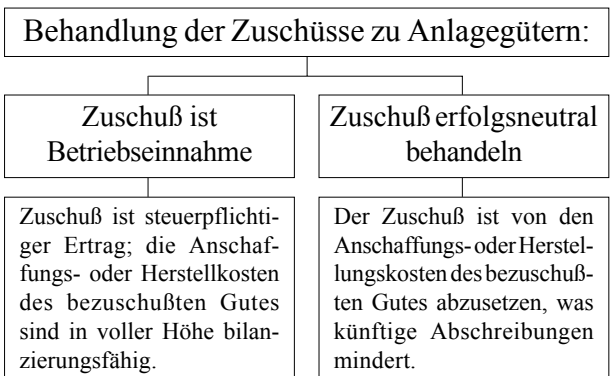
Der Subventionsbegriff ist dem Fördermittelbegriff ähnlich, aber die Abgrenzung ist oft problematisch. Zumeist handelt es sich, wie bei den Fördermitteln, um zweckgebundene Förderungen des Staates, die fast immer an bestimmte Sachverhalte gebunden ist und als Geldleistung gewährt werden können, in welchem Falle man von *Fördermitteln im eigentlichen Sinne* spricht, die aber auch Zuschüsse, Vorteilsgewährungen, insbesondere verbilligtem Darlehenszinsen, Vorzugskonditionen oder (seltener) auch als Sachleistungen gewährt werden können. Subventionen sind nur Leistungen an *Unternehmen*; Leistungen an Nichtunternehmer (z.B. an Einzelpersonen oder Privathaushalte) sind Sozialleistungen oder sogenannte Transferleistungen.

Eine Subvention kann auch in einer *Steuervergünstigung* bestehen (indirekte Subvention), etwa durch Steuerbefreiung, -Freibetrag oder -verminderung. Die Investitionszulage insbesondere bis 1998 nach dem Fördergebietsgesetz und ab 1999 nach dem Investitionszulagegesetz ist eine bekannte Form der Subvention. Das Fördergebietsgesetz war dabei eine *regionale* Subvention, während die Investitionszulage ab 1999 eine *sektorale* Förderung ist.

Eine Subvention kann ferner auch in einem nicht-markt-orientierten Zwangspreis bestehen, etwa in dem Zwangsverkaufspreis für Energie aus Windrädern, Solaranlagen oder anderen Energiequellen geringer Energiedichte, der sogar über dem späteren Endverkaufspreis der gleichen Energiemenge an den Endverbraucher liegt, was eine *wirtschaftspolitische Absurdität* darstellt, aber politisch wider jede Vernunft gewollt ist.

4.8.2. Buchungsregeln für Subventionen und Fördermittel

Das deutsche Recht kennt *keine spezifischen Vorschriften* über die Buchung staatlicher Fördermittel. Aufgrund des Verrechnungsverbotes (§246 Abs. 2 HGB) dürfen Fördermittel jedoch nicht mit Vermögensgegenständen oder Erträgen verrechnet werden (Verrechnungsverbot).



Die bilanzielle Behandlung der Fördermittel und Subventionen ist im deutschen Recht *nur steuerrechtlich aber nicht handelsrechtlich* geregelt. Insbesondere besteht für

den Steuerpflichtigen das Wahlrecht, die Fördermittel als *Betriebseinnahme* oder *erfolgsneutral* zu behandeln. Erfolgsneutral behandelte Fördermittel können zu einem *Sonderposten mit Rücklageanteil* führen; zudem steht diese Methode u.U. im Widerspruch zum handelsrechtlichen Verrechnungsverbot gemäß §246 Abs. 2 HGB.

4.9. Außerbilanzielle Posten

Obwohl der Grundsatz der Vollständigkeit aus §246 Abs. 1 HGB eigentlich vorschreibt, daß sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge im Jahresabschluß enthalten sein müssen, gibt es doch Posten, die gar nicht im Abschluß erscheinen. Diese heißen *außerbilanzielle Posten*. Geschäfte, die sie erzeugen, sind *Außerbilanzgeschäfte*. Je mehr Außerbilanzgeschäfte getätigt werden, desto weniger kann ein sachverständiger Dritter sich einen Überblick über die Lage des Unternehmens verschaffen (§238 Abs. 1 Satz 2 HGB) und desto mehr Stille Reserven entstehen.

Bekanntester Fall sind Verbindlichkeiten, die schon dem Grunde nach unsicher sind. Ist bei einer Schuld nur der Zeitpunkt oder die Höhe der künftigen Verpflichtung ungewiß, so spricht man von einer *Rückstellung*. Ist aber die Schuld schon *dem Grunde nach* unsicher, so wird sie außerbilanziell (§251 HGB). Häufigster Fall sind *Bürgschaften* und *indossierte Wechsel*, aus denen alle früheren Inhaber gesamtschuldnerisch haften. Jeder, der einen Besitzwechsel weiterreicht, bildet also damit eine sogenannte *Eventualverbindlichkeit*. Neben diesen vergleichsweise anschaulichen Fällen entstehen außerbilanzielle Eventualverbindlichkeiten regelmäßig durch Derivatgeschäfte. Ab 2005 nehmen sie daher erheblich zu, weil durch den Emissionshandel eine neue Klasse von Derivaten entstanden ist.

Weitere häufige Fälle von Außerbilanzgeschäften sind:

- Leasing: Bei *Operate Leasing* ist (im Gegensatz zum Finance Leasing) die Leasingsache in der Bilanz des Leasinggebers zu erfassen. Der Leasingnehmer ist zwar Besitzer der Sache, aber dennoch nicht Bilanzierungspflichtig (§39 AO). Insofern entsteht also ein außerbilanzielles Geschäft, das sich nur durch Aufwendungen in der GuV-Rechnung im Jahresabschluß manifestiert.
- Kreditzusagen: Aufgrund des *Vorsichtsprinzipes* ist die Kreditzusage vom Kreditnehmer *nicht zu buchen*; für die kreditgewährende Bank ergibt sich hingegen eine Bilanzierungspflicht ebenfalls aufgrund des Vorsichtsprinzipes, wenn ein verpflichtendes Geschäft eingegangen wurde.
- Außenwirtschaftlicher Zahlungsverkehr: Das *Akkreditiv* ist ein Sonderfall der außenwirtschaftlichen Kreditzusage. Für die Akkreditivbank ist es aus dem gleichen Grund ein Außerbilanzgeschäft.
- Treuhandgeschäfte: Der Treuhänder *verwaltet fremdes Vermögen*. Aus dieser Sicht sind alle Treuhandgeschäfte stets für den Treuhänder Außerbilanzgeschäfte,

weil nichts von dem, was er tut, in seiner Bilanz erscheint. Während echte Treuhandgeschäfte seit dem Ende der Abwicklung des ehemaligen DDR-Vermögens wieder vergleichsweise selten sind, treten sie doch oft im Zusammenhang mit dem Bankgeschäft auf.

- **Depotstimmrecht:** Ein Spezialfall des Treuhandgeschäftes ist die *Abtretung des Stimmrechtes von Aktien an den Depotverwalter*. Das ist insbesondere im *Kleinkundengeschäft* der Banken häufig. Die Banken treten damit auf den Hauptversammlungen als Treuhänder vieler Kleinanleger auf. Die Entscheidungen, die sie dort fällen, sind für sie ebenfalls Außerbilanzgeschäfte, weil die Rechtsfolgen stets die Aktieneigentümer (und nicht die depotverwaltenden Banken) treffen. Da mit der Verbreitung der Aktiengeschäfte unter Kleinanlegern insbesondere seit der Emission der T-Aktie im Jahre 1996 die Bedeutung der Depotgeschäfte zunimmt, steigert dies auch die Macht der Banken, die nur durch die Vermögensverwaltung ohne jeglichen eigenen Kapitaleinsatz eine Vielzahl von Mitbestimmungsrechten in Hauptversammlungen erlangen. Das Depotstimmrecht ist daher vielfach in die Kritik gekommen.
- **Weitere Bankgeschäfte:** Schließlich werden vielfach auch *praktische Bankgeschäfte* wie die *Anlageberatung*, *Vermögensverwaltung* oder sogar der *Wertpapierhandel* zum Außerbilanzgeschäft gezählt, weil in allen diesen Geschäftstypen der Banker als Vertreter einer anderen Person auftreten kann. Insofern kann es sich bei diesen Geschäftsarten auch um Treuhandverhältnisse handeln.
- **Factoring und Zession:** Der *Forderungsverkauf (Factoring)* kann verdeckt abgewickelt werden. Obwohl er bilanziell erfaßt wird, ähnelt das einem Außerbilanzgeschäft. Die *Forderungsabtretung (Zession, Sicherheitsabtretung)* hingegen führt nicht zu einer Änderung an den Eigentumsverhältnissen des abgetretenen Rechtes und damit nicht zu einer bilanziellen Auswirkung und ist damit ein echtes Außerbilanzgeschäft.
- **Vorkaufsrechte und Rückkaufverpflichtung:** Hierdurch entstehen *ungewisse Schuldverhältnisse* in der Weise, daß beim Vorkaufsrecht ein Vorkaufberechtigter die Ausübung des Vorkaufsrechtes erklären kann. Vor dieser Erklärung ist keine bilanzielle Auswirkung gegeben. Rückkaufverpflichtungen bestehen in der Verpflichtung, eine Sache unter bestimmten zuvor ungewissen Bedingungen zurückzukaufen. Sie sind daher echte Eventualverbindlichkeiten, weil der Eintritt der Rückkaufverpflichtung schon dem Grunde nach ungewiß ist.

Die Außerbilanzgeschäfte sind nach §251 Satz 1 HGB „unter“ der Bilanz zu vermerken. Sie dürfen *in einem Betrag* angegeben werden, was ihre bilanzanalytische Einordnung erschwert, müssen aber auch angegeben werden, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen (§251 Satz 2 HGB) – was beispielsweise bei den *Wechseln* der Fall ist, denn alle Wechselinhaber

in der Indossamentenkette nach dem Wechselaussteller haben immer mindestens einen Vorinhaber, gegen den ein Rückgriffsrecht geltend gemacht werden kann.

Wahlweise in der Bilanz oder im Anhang sind jedoch nach §268 Abs. 7 HGB die gemäß §251 HGB erfaßten Haftungsverhältnisse „jeweils gesondert“ unter Angabe der gewährten Pfandrechte und Sicherheiten anzugeben. Insofern besteht eine weitere Informationsquelle für die Bilanzinterpretation.

Die Wichtigkeit der Außerbilanzgeschäfte ist *kaum zu unterschätzen*. Es gibt bereits Unternehmen, insbesondere im Bereich der Versicherungen, Kreditinstitute und Finanzdienstleister, deren Eventualverbindlichkeiten ein Vielfaches der Bilanzsumme ausmachen. Auch wenn diese Posten dem Grunde nach unsicher sind, so stellen sie doch einen erheblichen Posten dar.

Hohe Eventualverbindlichkeiten können auch als *gesamtwirtschaftliches Riskomaß* betrachtet werden, denn volkswirtschaftlich gesehen handelt es sich hierbei um Termingelder der Geldmengen M_3 und M_4 . Das ist insbesondere bei *Derivatgeschäften* der Fall. Kommt es zu einer Vertrauenskrise, so werden die Anleger versuchen, durch Ausstieg aus diesen risikoreichen Geschäftstypen ihre Verluste zu stoppen. Dadurch würden die Termingelder auf die Ebene der Bar- und Buchgeldmenge gelangen und eine *Hyperinflation* verursachen. Wir haben damit schon jetzt eine *latente Hyperinflation*.

4.10. Stille Reserven

Insgesamt neigen die handelsrechtlichen Vorschriften dazu, Unternehmenssubstanz eher zu *verschleiern* als offenzulegen. Die Zahlen des Jahresabschlusses vermitteln daher nicht immer ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Hauptgrund hierfür ist die kaufmännische Vorsicht aus §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, die praktisch das oberste Prinzip des Handelsrechts darstellt. Dieses Grundprinzip führt zu zwei fundamentalen Konsequenzen:

- *Unter- oder Nichtbewertung von Aktiva* und
- *Überbewertung von Fremdkapital*.

Man muß also die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften darauf abklopfen, wo außerbilanzielle oder unterbewertete Vermögensgegenstände oder überbewertete Schulden vorhanden sind. Will man sich als „sachverständiger Dritter“ ein Bild von der Lage eines Unternehmens machen (§238 Abs. 1 Satz 2 HGB), so muß man vielfach Aktiv- und Fremdkapitalposten *neubewerten*, um zu einer realistischen Darstellung zu kommen.

Stille Reserven der *Aktivseite* entstehen durch:

- **Bilanzierungsverbote:** Insbesondere das *Bilanzierungsverbot des §248 Abs. 2 HGB* schließt eine ganze Kategorie von Vermögensgegenständen aus der Bewertung aus. Der Bogen spannt sich von Markenrechten über Software bis hin zum originärem Geschäfts- oder Firmenwert, denn all diese sind (meist) unentgeltlich erworben.

- Unterbewertung von Anlagen: Abschreibungsvorschriften erlauben häufig, Anlagen aller Art höher abzuschreiben als das ihrer wirklichen technischen Lebensdauer entspricht. Obwohl das Steuerrecht Einschränkungen in dieser Richtung vorgenommen hat und derzeit praktisch alle Sonderabschreibungen der Vergangenheit gestrichen worden sind, gibt es immer noch praktisch unterbewertete Sach- oder Finanzanlagen.
- Vollabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter: Werden diese nach § 6 Abs. 2 EStG am Ende des Anschaffungsjahres ganz abgeschrieben, so entsteht eine Stille Reserve, weil diese Güter ja faktisch noch vorhanden und nutzbar sind.
- Außerplanmäßige Abschreibungen: Steuerpflichtige tendieren aus ertragsteuerlichen Motiven zur Buchung außerordentlicher Abschreibungen. Sogar benachbarte Schulen und Kindergärten wurden schon als Begründung von Wertminderungen herangezogen, was i.d.R. nur darauf deutet, daß der Steuerpflichtige seine Steuerlast reduzieren möchte. Tendenziell entstehen auf diese Art häufig Stille Reserven.
- Wahlrechte hinsichtlich der Nutzungsdauer von Anlagegütern: Da das Handelsrecht keine Vorschriften über die Nutzungsdauer kennt, werden hierfür meist die steuerlichen AfA-Tabellen herangezogen. Die dort festgelegten (fiktiven) Nutzungsdauern sind seit der Reform im Jahre 2001 eher realistisch (und manchmal schon zu lang) angesetzt. Aus der Zeit davor und aufgrund individueller Argumentationen mit den Finanzbehörden kann es jedoch zu zu kurzen Nutzungsdauern kommen.
- Alte Sonderabschreibungen: Eine Zahl von Gesetzen erlaubte früher Sonder- und Fördergebietsabschreibungen. Auch wenn diese Gesetze schon seit Jahren außer Kraft sind, sind die damals abbeschriebenen langlebigen Wirtschaftsgüter wie beispielsweise Immobilien bis heute unterbewertet (oft völlig abgeschrieben). Die Fortwirkung solcher Regelungen kann sich also noch über Jahrzehnte erstrecken.
- Nichteinbeziehung von Gemeinkosten in die Herstellkosten: Wird das diesbezügliche Wahlrecht ausgeübt, kommt es i.d.R. zu einer faktischen Unterbewertung. Der Fall ist selten, weil steuerrechtlich die Gemeinkosten einbezogen werden müssen. Problematisch ist in diesem Fall die Abgrenzung zwischen Kosten und Aufwendungen, denn obwohl die Rechtsvorschriften ständig von „Kosten“ sprechen, meinen sie in Wirklichkeit doch ausschließlich Aufwendungen. Die Einbeziehung kalkulatorischer Kosten ist unmöglich, wohl aber die neutraler Aufwendungen wie der Fremdkapitalzinsen. Selbst dann aber kommt es i.d.R. noch zu einer faktischen Unterbewertung, da die kalkulatorischen Zinsen auf Anlagen, die in Bargeld bezahlt wurden, nicht einbezogen werden.
- Zu niedriger beizulegender Zeitwert: Wird die „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ des §253 Abs. 2

Satz 3 HGB (Anlagevermögen) oder §253 Abs. 3 Satz 3 HGB (Umlaufvermögen) sowie des §253 Abs. 4 HGB „zu vorsichtig“ ausgeübt, kann es zu einer Unterbewertung kommen.

- Beibehalten von Teilwertabschreibungen nach entfallener Begründung: Nach §253 Abs. 5 HGB dürfen Teilwertabschreibungen handelsrechtlich beibehalten werden, wenn der Grund hierfür entfallen ist. Spätere Wertsteigerungen beispielsweise bei künftig ansteigenden Börsen- oder Marktpreisen werden daher „nicht mitgenommen“. Dies führt zu einer offensichtlichen Unterbewertung, ist aber selten, da Teilwertabschreibungen bei vorübergehender Wertminderung steuerlich unzulässig sind und in der Praxis solche Wahlrechte meist in Übereinstimmung mit beiden Regelungskreisen ausgeübt werden.
- Bewertungsvereinfachungsverfahren: Diese führen bei bestimmten Datenkonstellationen zu einer Unterbewertung des Lagerbestandes. Beispielsweise bewertet die LIFO-Methode bei steigendem Einkaufspreis der Ware den Bestand zu gering.

Auf der *Passivseite* entstehen Stille Reserven durch:

- Überbewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten: Diese sind aufgrund des Vorsichtsprinzips aufzubewerten, wenn zum Stichtag der Valutakurs ansteigt, dürfen aber nicht wieder abgewertet werden, wenn der Fremdwährungskurs vor der Bezahlung der Schulden sinkt. Dies kann an jedem Stichtag zu einer ruckweisen Erhöhung der Fremdwährungsverbindlichkeiten führen, denen in aller Regel keine nach Kurswert gleichhohe Zahlungsverpflichtung entgegensteht.
- Bildung überhöhter Rückstellungen: Der in eine Rückstellung eingestellte Betrag ist ebenfalls nach dem Vorsichtsprinzip zu bemessen und wird daher oft zu hoch eingeschätzt. Die in der Rückstellung verkörperte Schuld ist damit überbewertet.

Den Stillen Reserven stehen die Eventualverbindlichkeiten gleichsam *gegenüber*. Dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten repräsentieren ein Potential künftiger Verpflichtungen, das ja gerade nicht bilanziell berücksichtigt wird. Anders als bei den dem Grunde nach stets gewissen Stillen Reserven ist deren Berücksichtigung bei der Bilanzanalyse jedoch problematisch, weil das Eintreten dieser Posten ungewiß ist.

Bestehen Eventualverbindlichkeiten jedoch aus einer Vielzahl einzelner Posten, beispielsweise aus einer Vielzahl von einzelnen Bürgschaften oder indossierten Wechseln, so könnte aufgrund der Wahrscheinlichkeitsrechnung eine Aussage über den Erwartungswert künftiger Zahlungsverpflichtungen getroffen werden, da erfahrungsgemäß ein gewisser Anteil dieser Fälle zu manifesten, dem Grunde nach gewissen Verpflichtungen „reift“. Insofern wären die bilanziellen Verbindlichkeiten unterbewertet, da der Ansatz solcher kalkulatorischer Risiken nirgendwo gestattet ist. In Anbetracht der großen Höhe der Eventualverbindlichkeiten mancher Unternehmen könnte dies jedoch bedeutsam sein.

4.11. Übersicht über die buchhalterischen Jahresabschlußarbeiten

Jahresabschlußarbeiten sind alle Arbeiten und Tätigkeiten des Buchhalters im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Jahresabschlusses. Die buchhalterischen Jahresabschlußarbeiten richten sich darauf, auf allen Konten einen den steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wert herzustellen und damit allen für die jeweilige Rechtsform anwendbaren Rechtsvorschriften zu genügen. Voraussetzung für mehrere der nachfolgend aufgeführten Arbeitsschritte ist eine zuvor durchgeführte Inventur:

- Warenrücksendungen, Stornobuchungen im Warengeschäft, Preisnachlässe im Ein- und Verkauf, Bezugskosten der Lieferer und ähnliche separat geführte Sachverhalte sind ggfs. auf die jeweiligen Hauptkonten abzurechnen. Dies betrifft sowohl Anlagekonten als auch insbesondere das Warengeschäft.

Dieser Schritt ist die Voraussetzung für alle Abschreibungsbuchungen auf Anlage- und Umlaufvermögenskonten, weil erst hierdurch der tatsächliche Wert der jeweiligen Gegenstände ermittelt wird.

- Alle Fälle der Periodenabgrenzung sind zu finden und entsprechend den Vorschriften über Rechnungsabgrenzung zu buchen:

Antizipative Posten:

- Noch zu zahlender Aufwand (z.B. noch für das alte Jahr fällige Löhne)
- Noch zu erhaltender Ertrag (z.B. noch fällige Zinserträge für das alte Jahr)

Transistorische Posten:

- Vorausgezahlte Aufwendungen (z.B. für das Folgejahr vorausgezahlte Versicherungen, Beiträge, Mieten oder dgl.)
- Vorausgezahlte Erträge (z.B. bereits für das Folgejahr vom Mieter eingegangene Mieten)

- Für alle geringwertigen Wirtschaftsgüter, die im abzuschließenden Jahr angeschafft worden sind, ist zu entscheiden, in welcher Weise vom Abschreibungswahlrecht des §6 Abs. 2 EStG Gebrauch gemacht werden soll:

- Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung
- Erstellung eines Abschreibungsplanes über mehrere Jahre

Dieses Wahlrecht darf nur Jahr der Anschaffung ausgeübt werden, und die einmal getroffene Entscheidung ist endgültig.

- Gegenstände des Anlagevermögens, die eine außerordentliche Wertminderung erfahren haben, sind außerordentlich abzuschreiben. Hierbei handelt es sich um eine Teilwertabschreibung. Steuerrechtliche Voraussetzung für eine solche Abschreibung ist eine voraussichtlich dauernde Wertminderung (§6 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

- Für alle im Berichtsjahr neu angeschafften abnutzbaren Anlagevermögensgegenstände ist, sofern nicht schon bei Anschaffung geschehen, ein Abschreibungsplan zu erstellen (z.B. lineare Abschreibung oder degressive Abschreibung). Dabei kann die jeweils gültige AfA-Tabelle zugrundegelegt werden, wenn nicht betriebliche oder andere objektive Gründe gegen die Anwendung der amtlichen Vorschrift sprechen.

- Für bewegliche Anlagevermögensgegenstände, die i.S.d. §7 Abs. 2 Satz 1 EStG degressiv abgeschrieben worden sind ist zu prüfen, ob der Wechsel auf die lineare Abschreibungsmethode für das Berichtsjahr durchgeführt werden soll (§7 Abs. 3 EStG).

- Die Zusammenfassung der Einzelposten des Anlagevermögens geschieht nach §268 Abs. 2 HGB in einem sogenannten Anlagespiegel. Dieser setzt die beiden vorhergehenden Schritte voraus und ist die Grundlage der Buchung der Abschreibung nach den verschiedenen hierfür vorhandenen Verfahren (direkte oder indirekte Abschreibung).

- Führt das Unternehmen eine Kostenrechnung und insbesondere einen Betriebsabrechnungsbogen, so ist es ratsam, die für diesen erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit dem Anlagespiegel gleichzeitig zu erstellen. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Kalkulatorische Wiederbeschaffungswerte und
- die Technische Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagen

zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten, insbesondere der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Daten sind zwar steuer- und handelsrechtlich irrelevant, aber deren Ermittlung und Aufführung im Anlagespiegel ist auch nicht verboten und aufgrund der damit verbundenen Arbeiterleichterung zweckmäßig.

- Für alle Forderungen ist zu prüfen, ob noch mit einem Eingang des Geldes zu rechnen ist. Ist das nicht der Fall, so ist eine Teilwertabschreibung zu buchen, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung der jeweiligen Forderung vorliegt (§6 Abs. 1 Nr. 1 EStG), was im Einzelfall schwierig nachzuweisen sein dürfte. Die Buchung der Wertminderungen geschieht auf zwei verschiedene Arten:

Direkte Teilwertabschreibung: Zulässig nur, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung festgestellt wurde, z.B. bei Einstellung des Insolvenzverfahrens gegen einen Schuldner mangels Masse, und daher objektiv nicht mehr mit einem Zahlungseingang zu rechnen ist.

Indirekte Forderungsbewertung in der Form einer indirekten Abschreibung:

- Einzelwertberichtigung betrifft einzelne Forderungen, für die ein spezifisches Ausfallrisiko feststellbar ist;

- Pauschalwertberichtigung betrifft Kleinforderungen, die einzeln zu bewerten nicht wirtschaftlich ist.

Insgesamt darf jede Forderung nur einmal bewertet werden.

- Für materielle Umlaufvermögensgegenstände ist zu prüfen, ob der in den Büchern ausgewiesene Wert aufgrund einer Wertminderung zu reduzieren ist. Handelsrechtlich ist eine Wertminderung zu buchen, wenn ein niedrigerer Börsen- oder Marktpreis feststellbar ist (§253 Abs. 3 HGB), ferner ist eine Wertminderung aufgrund „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ zulässig (§253 Abs. 4 HGB). Steuerrechtlich ist nur aufgrund dauernder Wertminderung, z.B. bei Verderb oder Verlust, eine Wertminderung zulässig (§6 Abs. 1 Nr. 1 EStG).
- Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die regelmäßig ersetzt werden, und deren Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, ist ein gleichbleibender Wertansatz zulässig (§240 Abs. 3 Satz 1 HGB). Jedoch ist alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen (§240 Abs. 3 Satz 2 HGB), und daraus resultierende Wertänderungen sind buchhalterisch zu erfassen.
- Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können nach §240 Abs. 4 HGB jeweils zu einer Gruppe zusammengefaßt und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.
- „Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht“, d.h., aufgrund eines belegmäßigen Einzelnachweises, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens eine bestimmte Reihenfolge des Verbrauches unterstellt werden (die sogenannte Verbrauchsfolgebewertung). Die einzelnen Verfahren wirken sich nicht nur auf die Bilanzbewertung, sondern auch auf die jeweils entstehenden Aufwendungen aus. Bei FIFO ist ferner die Lagerdauer das Doppelte der bei Durchschnittsbewertung entstehenden mittleren Lagerdauer!
- Fehlbeträge in Kassen und Differenzen auf Girokonten sind mit der durch die Inventur gefundenen Werten abzugleichen:
 - Bei Minderbestand ist über das Konto „Außerordentlicher Aufwand“ zu buchen,
 - Ein Mehrbestand ist über „Außerordentlicher Ertrag“ abzurechnen.

Branchen, in denen zahlreiche Kassen üblich sind, wie z.B. der Einzelhandel, führen diesen Abgleich täglich durch.

- Aufgrund der allgemeinen kaufmännischen Vorsicht nach §252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sowie aufgrund des hieraus resultierenden Höchstwertprinzips sind Fremdwährungsverbindlichkeiten einzeln mit dem am Bilanzstichtag feststellbaren Fremdwährungskurs

abzugleichen. Ist der Kurs am Bilanzstichtag niedriger als am Tag des Entstehens (und damit Buchens) der Verbindlichkeit, so ist nichts zu unternehmen. Ist der Fremdwährungskurs jedoch höher, so ist eine entsprechende Höherbewertung der Fremdwährungsverbindlichkeit vorzunehmen.

- Unternehmen, die betriebliche Rentenkassen führen, müssen im abzurechnenden Berichtsjahr entstandene Pensionsrückstellungen aufwandswirksam buchen. Im Rahmen der deutschen Rechtsvorschriften ist hierfür das Teilwertverfahren anzuwenden. Im internationalen Bereich ist die Projected Unit Credit Method üblich, die in den International Accounting Standards (IAS/IFRS) vorgesehen ist und seit 1998 nunmehr auch langsam in das deutsche Rechnungswesen „einsickert“.
- Für jedes bekannte, d.h., vorhersehbare Einzelrisiko ist zu überprüfen, ob Rückstellungen gebildet werden können (§249 HGB). Dies betrifft insbesondere:
 - Rückstellungen für rechtliche Verpflichtungen wie Steuer-, Garantie- oder ähnliche Rückstellungen,
 - Rückstellungen für wirtschaftliche Verpflichtungen (Kulanzrückstellungen) und
 - Aufwandsrückstellungen, vgl. §249 Abs. 2 und 3 HGB sowie §5 Abs. 4a EStG).

Steuerrechtlich sind Rückstellungen für drohende Verluste nicht mehr zulässig. Generell sind Rückstellungen steuerrechtlich stark eingeschränkt.

- Für Risiken, die nicht mehr bestehen bzw. im Berichtsjahr weggefallen sind, sind bestehende Rückstellungen erfolgswirksam aufzulösen.
- Buchungen, die die private Lebenssphäre eines Inhabers oder Gesellschafters betreffen (z.B. Kosten der privaten Lebensführung), die aber innerhalb der unternehmerischen Buchführung durchgeführt worden sind, sind bei Personengesellschaften auf das jeweilige Privatkonto und bei Kapitalgesellschaften oder Kommanditisten in Kommanditgesellschaften auf das Konto „Forderungen gegen Gesellschafter“ oder ggfs. „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ abzurechnen. Die häufigsten Fälle sind:
 - Telefonkosten,
 - Kraftfahrzeugkosten bei privater Nutzung von Firmenfahrzeugen,
 - Warenentnahmen (Leistungseigenverbrauch),
 - Privater Nutzungswert betrieblicher Vermögensgegenstände, etwa der privat genutzten Wohnung im Firmengebäude.

Die hier genannten Fälle beziehen sich insbesondere auch auf die auszuweisende Umsatzsteuer und Vorsteuer. In diesem Zusammenhang ist ab Berichtsjahr 1999 auch der eingeschränkte Vorsteuerabzug bei PKW-Privatnutzung zu beachten: der unternehmerische Vorsteuerabzug kann durch nur eine einzige private Nutzung eines Dienstfahrzeuges reduziert werden!

- Personengesellschaften rechnen die Privatkonten in die Eigenkapitalkonten der jeweiligen Gesellschafter ab. Kapitalgesellschaften führen lediglich Konten „Forderungen gegen Gesellschafter“ und „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“, die zum Jahresende auch Ein- oder Auszahlungen ausgeglichen werden können, aber nicht in das Eigenkapital abzurechnen sind.
- Unternehmer, denen das Finanzamt auf Antrag gestattet hat, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen (§20 UStG), müssen vor Abrechnung der Umsatzsteuer prüfen, welche Zahlungen tatsächlich eingegangen sind und damit umsatzsteuerlich relevant werden, d.h., die auf offene Forderungen entfallende Umsatzsteuer ausbuchen.
- Die Umsatzsteuer und die Vorsteuer sind gegeneinander abzurechnen. Dieser Schritt ist kein Verstoß gegen das Verrechnungsverbot des §246 Abs. 2 HGB. Da es regelmäßig mehrere Umsatzsteuer- und mehrere Vorsteuerkonten geben wird, ist ein Zwischenkonto zu verwenden, dessen Saldo bei Entstehen eines Vorsteuer-Überhanges in ein Konto „Forderungen aus Umsatzsteuer“ und bei Entstehen einer Umsatzsteuer-Zahllast in ein Konto „Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer“ abzurechnen ist.
- Sind alle diese Arbeitsschritte abgeschlossen, kann das Ergebnis der Jahresabschlußarbeiten im Rahmen einer Hauptabschlußübersicht dargestellt werden.

An die buchhalterischen Jahresabschlußarbeiten schließen sich die Aufstellung der einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses an.

Für einen Konzern können im Rahmen des Konzernabschluß weitere, hier nicht aufgeführte Abschlußarbeiten anfallen. Insbesondere können auch andere als die deutschen Rechtsvorschriften anwendbar sein (IAS/IFRS).

5. Grundgedanken der Abschlußprüfung

5.1. Definition der Abschlußprüfung

Unter der Abschlußprüfung versteht man die pflichtgemäße oder freiwillige *Prüfung der Jahresabschlußunterlagen* einschließlich der zugrundeliegenden Buchführung, mit dem Ziel, zu gewährleisten, daß der den externen Adressatengruppen zugeleitete Jahresabschluß (und ggf. Lagebericht) hinsichtlich Form und Inhalt den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen (satzungsmäßigen) Vorschriften entspricht.

Die Abschlußprüfung ist, wenn sie verpflichtend ist, *Voraussetzung für die endgültige Feststellung des Jahresabschlusses*. Ist sie unterblieben oder wurde sie noch nicht durchgeführt, so ist der Jahresabschluß noch nichts rechtsgültig.

5.2. Rechtsquellen der Abschlußprüfung

Zu einer Abschlußprüfung sind gemäß den §§316-324 HGB *alle Kapitalgesellschaften verpflichtet, die nicht kleine Kapitalgesellschaften im Sinne der Größenklassen*

des §267 HGB sind. Detailregelungen finden sich darüber hinaus im AktG, im GmbHG und im PublG. Durch §264a HGB wurde die Abschlußprüfung auch auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ausgedehnt, in denen Kapitalgesellschaften als Vollhafter auftreten (z.B. die GmbH & Co. KG). Die Abschlüsse „einfacher“ Personengesellschaften oder der Einzelkaufleute unterliegen jedoch in keinem Fall der handelsrechtlichen Prüfung.

5.3. Art und Umfang der Abschlußprüfung

Man unterscheidet *zwei Arten* von Abschlußprüfungen:

- Die *allgemeine* Abschlußprüfung gemäß §317 HGB sowie
- die *verdachtsunabhängige Kontrolle* durch die Prüfstelle gemäß §§342b ff HGB in der Zeit ab 2005.

Gemäß §317 Abs. 1 HGB umfaßt die Abschlußprüfung auch die *Buchführung*. Sie hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung *beachtet worden sind*. Die Prüfung ist so anzulegen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die jeweils anwendbaren Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung des Abschlußprüfers *erkannt werden*.

Lagebericht und der Konzernlagebericht sind weiterhin darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluß sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlußprüfers *in Einklang stehen* und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und der Konzernlagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die *Risiken der künftigen Entwicklung* zutreffend dargestellt sind.

Weiterhin kann man die Prüfung des Abschlusses *durch Finanzbehörden* als eine Art von Abschlußprüfung auffassen; allerdings werden sich steuerliche Außenprüfungen zumeist nicht nur auf den Jahresabschluß beschränken, sondern weitere Sachverhalte umfassen, so daß sie in diesem Zusammenhang nicht weiter betrachtet werden.

5.4. Der Abschlußprüfer

Über die *Person des Abschlußprüfers* sind eine Zahl von Vorschriften gegeben, die die Unabhängigkeit und Objektivität sicherstellen und Korruption verhindern sollen. Abschlußprüfer können Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein, bei Jahresabschlüssen und Lageberichten mittelgroßer GmbHs oder Personenhandelsgesellschaften auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften. Ab 2005 müssen die Abschlußprüfer zudem über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach §57a WPO verfügen.

Von der Tätigkeit als Abschlußprüfer *ausgeschlossen* ist nach §319 HGB, wer bei der zu prüfenden Kapitalgesellschaft

- bei der Buchführung oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat,
- bei der internen Revision mitgewirkt hat,
- Management- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat, oder
- versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen für den zu prüfenden Jahresabschluß erbracht hat,

sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Ferner ausgeschlossen ist, wer

- eine Person beschäftigt, auf die die vorstehenden Punkte zutreffen, oder
- in den letzten 5 Jahren jeweils mehr als 30% der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als 20% der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist.

Der Gesetzgeber will auf diese Art die Qualität und Sicherheit der Prüfung des Jahresabschlusses verbessern. Die Verschärfungen ab 2005 sind im Grunde eine Reaktion auf die zahlreichen Bilanzskandale bei verschiedenen großen Unternehmen in der Zeit ab ca. 1999/2000.

5.5. Der Prüfungsbericht als Ergebnis der Abschlußprüfung

Der Prüfungsbericht ist die zusammenfassende Darstellung der Feststellungen und Ergebnisse einer Prüfung des Jahresabschlusses, welche dem Auftraggeber der Prüfung übergeben wird. Er ist das *Ergebnis der Abschlußprüfung*. Durch den erfolgreich erteilten Prüfungsvermerk wird der Jahresabschluß *rechtsgültig*.

5.5.1. Erstellung des Prüfungsberichtes

Der Prüfungsbericht wird aus den *Prüfungsprotokollen* zusammengefaßt und ist vom Prüfungsleiter zu unterschreiben. Im Prüfungsbericht haben die Abschlußprüfer über das Ergebnis der Abschlußprüfung *schriftlich zu berichten* (§321 HGB). Besonders festzustellen ist, ob Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Die Posten des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und ausreichend zu erläutern. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflußt haben, sind *aufzuführen und ausreichend zu erläutern*. Werden Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so ist auch darüber *zu berichten*. Der vom Abschlußprüfer unterzeichnete Prüfungsbericht ist *den gesetzlichen Vertretern vorzulegen*.

Zahlreiche Detailregelungen wurden durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

(KonTraG) ab 1998 neu gefaßt; weitere Neuregelungen befinden sich für die Zeit ab 2005 im Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) und im Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG).

5.5.2. Gliederungsmuster für einen Prüfungsbericht

1. Auftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
2. Beurteilung des Unternehmensfortbestandes und der Unternehmensentwicklung durch die Geschäftsleitung
3. Schwerwiegende Verstöße und bestandsgefährdende Tatsachen (sogenannte „große Redepflicht“)
4. Rechtliche Verhältnisse
5. Wirtschaftliche Grundlagen
6. Erläuterungen und Feststellungen zum Jahresabschluß
 - 6.1. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
 - 6.2. Gliederung
 - 6.3. Bilanzierung und Bewertung
 - 6.4. Posten mit wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - 6.5. Analyse des Jahresabschlusses (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage)
7. Anhang
8. Buchführung
9. Prüfungsergebnis und Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk enthält im wesentlichen die Feststellung des Prüfers, daß der Jahresabschluß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Er unterliegt den Regelungen des §322 HGB und hat folgendes allgemeine Schema:

Wesentlicher Inhalt des Bestätigungsvermerkes

1. Auftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
2. Beurteilung des Prüfungsergebnisses
3. Zentrale Formel bei uneingeschränkter Bestätigung: *„Die von mir durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und der von den gesetzlichen Vertretern aufgestellte Jahresabschluß vermittelt aufgrund der bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnisse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens“.*
4. Risiken, die den Fortbestand gefährden
5. Zutreffende Darstellung der Lage des Unternehmens durch Lagebericht. Zutreffende Beschreibung der Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens

5.6. Bilanzkontrolle gemäß §§342b ff HGB

Ab 2005 wurde durch das *Bilanzkontrollgesetz* (BilKoG) eine *erweiterte Prüfungspflicht* durch privatrechtlich verfaßte Prüfstellen wie die IHKen eingeführt. Diese Organisation prüft, ob der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht oder Konzernabschluss und Konzernlagebericht eines Unternehmens den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der „sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards“ entspricht, womit natürlich eine Prüfung auf Konformität

gemäß IAS/IFRS gemeint ist. Geprüft werden allerdings nur die Abschlüsse und Berichte von „kapitalmarktnahen“ Unternehmen, also solchen, die ein Wertpapier zum Handel an einem geregelten Markt emittiert haben (und die ab 2005 zur Anwendung der IFRS/IAS verpflichtet sind). Die Prüfstelle prüft

1. bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften,
2. auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder
3. ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung).

Anders als es bei der regelmäßigen Abschlußprüfung der Fall ist, liegt hier also eine Form der *Bilanzkontrolle* vor, mit der *Bilanzstraftaten aller Art* aufgedeckt werden sollen. Die Unternehmen trifft eine *Mitwirkungspflicht*, wobei die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine umfassende *Auskunftspflicht* trifft (§342b Abs. 4 HGB).

Auch das Ergebnis der Bilanzkontrolle wird dem Unternehmen mitgeteilt; festgestellte Fehler müssen von der

Prüfstelle begründet werden, die dem Unternehmen auch mitteilt, wie die Fehler zu beseitigen sind (§342b Abs. 5 HGB). Das Unternehmen erhält dann Gelegenheit, die gerügten Fehler zu beseitigen, was einem vorgerichtlichen Verfahren entspricht. Festgestellte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten muß die Prüfstelle jedoch in jedem Fall zur Anzeige bringen (§342b Abs. 7 HGB).

Die Bilanzkontrolle ebenso wie der erweiterte Qualitätsanforderung an Abschlußprüfer waren wesentliche Punkte des sogenannten *Zehnpunkteprogrammes* der Bundesregierung im Vorfeld der erweiterten Einführung der IAS ab 2005. Sie sind ebenfalls eine Reaktion der diversen Bilanzskandale und großen Insolvenzen der vergangenen Jahre. Inwieweit verschärfte Kontrollen durch eine „Bilanzpolizei“ solche Mißstände in Zukunft abstellen, bleibt abzuwarten; eine allgemeine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen würde jedoch zweifellos ein wirksameres Mittel zur Verhinderung von Unternehmenszusammenbrüchen sein.

6. Anhang

6.1. Übersicht über die Inhalte der Bilanz nach §266 HGB

Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften (vgl. Betriebsgröße nach §267 HGB) haben die in §266 Abs. 2 und Abs. 3 HGB bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen. Für kleine Kapitalgesellschaften gibt es Erleichterungen. Für Personengesellschaften bestehen keine entsprechend präzisen Reglementierungen, weil die §§265ff HGB für sie überhaupt nicht anwendbar sind. Dieses Manuskript konzentriert sich jedoch auf die Verhältnisse der Kapitalgesellschaften. Regelungen für Personengesellschaften sind analog anzuwenden.

Aktiva:

A. Anlagevermögen:

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
 2. Geschäfts- oder Firmenwert;
 3. geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen:
 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
 2. technische Anlagen und Maschinen;
 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;
- III. Finanzanlagen:
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
 3. Beteiligungen;
 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
 5. Wertpapiere des Anlagevermögens;
 6. sonstige Ausleihungen.

B. Umlaufvermögen:

- I. Vorräte:
 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
 2. unfertige Erzeugnisse;
 3. fertige Erzeugnisse und Waren;
 4. geleistete Anzahlungen;
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:
 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;
 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen;
 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
 4. sonstige Vermögensgegenstände;
- III. Wertpapiere:
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
 2. eigene Anteile;
 3. sonstige Wertpapiere;
- IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Dieses Schema ist unter Umständen noch um „Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital“, „Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“, „Sonderposten mit Rücklageanteil“ sowie „Rückstellungen...“ bzw. „Rechnungsabgrenzungsposten für latente Steuern“ zu ergänzen. Kleine Kapitalgesellschaften können bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses bestimmte Bilanzpositionen zusammenfassen und eine verkürzte Bilanz aufstellen (§266 Abs. 1 Satz 3 HGB). Sie haben lediglich die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu übernehmen. Mittelfreien Kapitalgesellschaften sind bestimmte Erleichterungen hinsichtlich der Bilanzgliederung erst im Rahmen der Offenlegung gestattet (§327 HGB), nicht schon bei der Aufstellung.

Passiva:

A. Eigenkapital:

- I. Gezeichnetes Kapital;
- II. Kapitalrücklage;
- III. Gewinnrücklagen:
 1. gesetzliche Rücklagen;
 2. Rücklagen für eigene Anteile;
 3. satzungsmäßige Rücklagen;
 4. andere Gewinnrücklagen.
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;
- V. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.

B. Rückstellungen:

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;
2. Steuerrückstellungen;
3. Sonstige Rückstellungen.

C. Verbindlichkeiten:

1. Anleihen, davon konvertibel;
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

6.2. Übersicht über die Inhalte der GuV-Rechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält die Aufwendungen und Erträge des Unternehmens und ist damit eine Vorschaltrechnung zum Eigenkapitalkonto, auf das sie sich mit ihrem Ergebnis direkt auswirkt. Durch steuerrechtliche Sondervorschriften ist das GuV-Ergebnis aber oft wenig aussagekräftig für den Erfolg eines Unternehmens. Das Handelsgesetzbuch schreibt dem Bilanzierenden zwei Rechenverfahren vor, unter denen gewählt werden darf:

GuV-Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren

Gliederungsform für die GuV-Rechnung als Alternative zur GuV-Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren. Beim Gesamtkostenverfahren werden alle Aufwendungen einer Periode mit den in ihr erbrachten Leistungen verglichen (§275 Abs. 2 HGB). Diese Leistungen beinhalten die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen (-erhöhung positiv, -verminderung negativ) und die anderen aktivierten Eigenleistungen.

Schematisch sieht das Gesamtkostenverfahren wie folgt aus:

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand:
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen:
 - a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
 - b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten
8. sonstige betriebliche Aufwendungen
9. Erträge aus Beteiligungen
davon aus verbundenen Unternehmen
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
davon aus verbundenen Unternehmen
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
davon an verbundene Unternehmen
- 14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**
15. außerordentliche Erträge
16. außerordentliche Aufwendungen
- 17. außerordentliches Ergebnis**
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
19. sonstige Steuern
- 20. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag**

Da das Gesamtkostenverfahren nach dem Primärprinzip der Aufwandsartengliederung aufgebaut ist, ist es problemlos aus der Finanzbuchführung zu entwickeln.

GuV-Gliederung nach dem Umsatzkostenverfahren

Gliederungsform für die GuV-Rechnung als Alternative zur GuV-Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren. Beim Umsatzkostenverfahren werden den Verkaufserlösen einer Periode die Aufwendungen der abgesetzten Leistungen gegenübergestellt. Es werden also nicht alle Aufwendungen, die in einer Periode entstanden sind, berücksichtigt, sondern nur diejenigen, welche mit den in der Abrechnungsperiode abgesetzten Leistungen (Umsätzen) in Zusammenhang stehen. Dementsprechend werden als Erträge nur die Umsatzerlöse der Periode berücksichtigt, nicht einbezogen werden die Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie die anderen aktivierten Eigenleistungen.

Schematisch sieht das Umsatzkostenverfahren wie folgt aus:

1. Umsatzerlöse
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
3. Bruttoergebnis vom Umsatz
4. Vertriebskosten
5. allgemeine Verwaltungskosten
6. sonstige betriebliche Erträge
7. sonstige betriebliche Aufwendungen
8. Erträge und Beteiligungen,
davon aus verbundenen Unternehmen
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
davon aus verbundenen Unternehmen
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,
davon aus verbundenen Unternehmen
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
davon an verbundene Unternehmen
- 13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**
14. außerordentliche Erträge
15. außerordentliche Aufwendungen
- 16. außerordentliches Ergebnis**
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
18. sonstige Steuern
- 19. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag**

Zwar führen Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren zum gleichen Jahresüberschuß, doch sind die Anforderungen, die das Umsatzkostenverfahren an die Betriebsabrechnung stellt, wesentlich höher, da hier über die Kostenartenrechnung hinaus eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für die Kostenzurechnung erforderlich ist. Grund dafür ist die funktionale Aufteilung der betrieblichen Aufwendungen nach den Bereichen Herstellung (Pos. 2: Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen), Vertrieb (Pos. 4: Vertriebskosten) und allgemeine Verwaltung (Pos. 5: allgemeine Verwaltungskosten).

6.3. Mindestinhalte der Bilanz nach IAS/IFRS

In der Bilanz ist lediglich zwischen *current/non-current* zu unterscheiden. Ein *current asset* (IAS 1.57) ist hierbei ein *asset*, das zum Verkauf oder Verbrauch bereitgehalten wird und dessen Verbrauch oder Verkauf binnen 12 Monaten erwartet wird, oder *cash* oder *cash equivalents*, wenn sie keinen Beschränkungen unterliegen. Eine *current liability* ist eine Verbindlichkeit, die im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes innerhalb von 12 Monaten beglichen werden soll. In den einzelnen Standards finden sich hierzu eine Vielzahl von Klassifizierungsregeln zur Unterteilung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden.

Eine spezifische Struktur der Bilanz wird nicht vorgeschrieben. Obwohl die Vergleichbarkeit und Informationsfunktion so hoch angebunden sind, wird dennoch jedem Unternehmen die Detailstruktur der Bilanz überlassen – die Regelungen der §§266, 275 HGB würden hier eine vergleichsweise viel höhere Vergleichbarkeit gewährleisten. Hier versucht der Regelungsgeber einen Ausgleich zwischen dem Anspruch der Allgemeinverbindlichkeit für alle Unternehmen und der Vergleichbarkeit. Man bedenke in diesem Zusammenhang, daß auch die §§266, 275 HGB ja nur für Kapitalgesellschaften anwendbar sind bzw. waren.

Allerdings regelt IAS 1.68, daß mindestens die folgenden Sachverhalte aus der Bilanz hervorgehen müssen:

Aktiva (Vermögen, <i>Assets</i>)	Passiva (Kapital, <i>Liabilities</i>)
<p>Anlagevermögen (<i>Non-current assets</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Anlagevermögen, Ausrüstungen und Immobilien, ● Immaterielle Vermögensgegenstände, ● <i>Financial assets</i>, ● Forderungen (<i>Receivables</i>), langfristig, ● Investitionen in andere Unternehmen, bei denen die Equity-Methode angewandt wurde, <p>Umlaufvermögen (<i>Current assets</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Inventar (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, Fertig- und Unfertigprodukte usw), ● Forderungen (<i>Receivables</i>), kurzfristig, ● Forderungen aus Steuern, ● Rechnungsabgrenzung (<i>Accrual</i>) 	<p>Eigenkapital (<i>Equity</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Ausgegebene Anteilsscheine, ● Rücklagen. <p>Fremdkapital (<i>Liabilities</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Langfristige, verzinsliche Verbindlichkeiten, ● Verbindlichkeiten, ● Verbindlichkeiten aus Steuern, ● Rückstellungen, ● <i>Minority interests</i> und ● Rechnungsabgrenzung (<i>Accrual</i>)

6.4. Die Eigenkapitalveränderungsrechnung nach IAS/IFRS

Auch für das Eigenkapital kennen die IFRS kein festes Gliederungsschema. Die IFRS sind aber weitgehend mit dem deutschen Gliederungsschema kompatibel. Das ist besonders bei der Einführung der internationalen Rechnungslegung nützlich, denn es kann – trotz neuer Bewertungs- und Offenlegungsmethoden – weitgehend bei der alten Bilanzstruktur geblieben werden, um die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren oder anderen Gesellschaften zu verbessern bzw. zu erhalten. Die Trennung von Eigenkapital und eigenen Aktien ist weitaus weniger starr als es im deutschen Recht der Fall ist.

Die direkt im Eigenkapital erfaßten Positionen werden auch als *other comprehensive income* bezeichnet. Die Summe aus dem GuV-Ergebnis und *other comprehensive income* ist das *comprehensive income*. Plus die Transaktionen mit Anteilseignern als solchen ergibt sich die Eigenkapitalveränderung der Periode.

Diese Rechnung heißt insgesamt Eigenkapitalveränderungsrechnung. In der Praxis wird Sie in Anlehnung an den Verbindlichkeitspiegel oft auch als Eigenkapitalspiegel bezeichnet. Das Rechenwerk soll alle Veränderungen des Eigenkapitals eines Unternehmens zwischen zwei Bilanzstichtagen spiegeln die Zu- oder Abnahme

seines Reinvermögens während der Periode, unter den im Abschluß angewandten und angegebenen besonderen Bewertungsprinzipien wiedergeben. Mit Ausnahme der Veränderungen, die aus Transaktionen mit den Anteilseignern resultieren, wie etwa Kapitaleinlagen und Dividenden, stellt die Gesamtveränderung des Eigenkapitals das Ergebnis der Tätigkeit des Unternehmens in der Periode dar (IAS 1.87).

Für jede Klasse von Anteilen muß das Unternehmen aber zunächst mindestens angeben:

- die Anzahl der genehmigten Anteile;
- die Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile und die Anzahl der aus-gegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile;
- den Nennwert der Anteile oder daß die Anteile keinen Nennwert haben;
- eine Überleitungsrechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am Anfang und am Ende der Periode;
- die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Kategorie von Anteilen, einschließlich Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals;
- Anteile am Unternehmen, die vom Unternehmen selbst, von Tochterunternehmen oder von assoziierten Unternehmen gehalten werden; und

- Anteile, die für eine Ausgabe auf Grund von Optionen und Verkaufsverträgen vorgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge.

Beim gezeichneten Kapital und bei den Rücklagen werden die verschiedenen Gruppen von eingezahltem Kapital, Agio und Rücklagen gesondert dargestellt.

Außerdem ist eine Beschreibung von Art und Zweck jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals, den Betrag der Dividenden, der nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses vorgeschlagen oder angekündigt wurde und der Betrag der aufgelaufenen, noch nicht bilanzierten Vorzugsdividenden anzugeben (IAS 1.76).

Als separate Komponente des Jahresabschlusses muß die Unternehmung gemäß IAS 1.96 zudem angeben:

- das Periodenergebnis, das nunmehr nicht mehr in ordentliches und außerordentliches Ergebnis unterteilt werden darf;
- jeden Ertrags- und Aufwands-, Gewinn- oder Verlustposten, der nach anderen Standards direkt im Eigenkapital erfaßt wird, sowie die Summe dieser Posten; und
- die Gesamtauswirkungen der Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Berichtigung grundlegender Fehler, die als Benchmark-Methode in IAS 8 behandelt wird.

Zusätzlich hat die Unternehmung nach IAS 1.97 entweder in dieser Aufstellung oder im Anhang anzugeben:

- Kapitaltransaktionen mit Anteilseignern und Ausschüttungen an Anteilseigner;

- den Betrag der angesammelten Ergebnisse zu Beginn der Periode und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen während der Periode; und
- eine Überleitungsrechnung der Buchwerte jeder Kategorie des gezeichneten Kapitals, des Agios und sämtlicher Rücklagen zu Beginn und am Ende der Periode, die jede Bewegung gesondert angibt.

6.5. Mindestumfang der GuV nach IAS/IFRS

Auch für die Gewinn- und Verlustrechnung ist keine feste Struktur vorgegeben. IAS 1.81 schreibt jedoch vor, daß die folgenden Inhalte wenigstens in der GuV-Rechnung erscheinen müssen:

- Erträge,
- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- Finanzierungskosten,
- der Anteilige Gewinn oder Verlust aus *Associates* und *Joint Ventures*,
- Steueraufwendungen,
- Gewinn oder Verlust aus außerordentlichen Ereignissen,
- Außerordentliche *items*,
- *Minority interests* und
- Gewinn oder Verlust der Rechnungsperiode.

Die im HGB übliche Unterscheidung nach Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren ist also auch im Rahmen der IFRS möglich und in IAS 1 sogar mit einem Beispiel vorgeführt.

Auch für die GuV-Rechnung sind verschiedene zusätzliche Informationen vorgeschrieben, die in den *notes* oder in der GuV-Rechnung selbst erscheinen müssen.

6.6. Zusammenfassung über die Inhalte des Anhanges

Die folgende Zusammenstellung enthält die nach §§284 bis 288 und anderen relevanten Rechtsquellen erforderlichen Angaben, die Kapitalgesellschaften im Anhang zu Bilanz und GuV-Rechnung machen müssen. Nur steuer- und handelsrechtliche Erläuterungspflichten wurden aufgenommen, nicht aber solche aus anderen Rechtsgebieten.

A. Pflichtangaben für sämtliche Kapitalgesellschaften

1. Angaben wahlweise in Bilanz oder im Anhang

- §265 Abs. 3 Mitzugehörigkeitsvermerke bei Bilanzpositionen, die aussagen, wie ein Posten behandelt wurde, der in der Bilanz oder GuV in mehrere Positionen zugleich gehören könnte
- §268 Abs. 2 Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens sowie der Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes
Angabe der Geschäftsjahresabschreibungen für die Einzelpositionen des Anlagevermögens
- §268 Abs. 2 Unter Rechnungsabgrenzungsposten aktiviertes Disagio
- §268 Abs. 6 die Haftungsverhältnisse nach §251 HGB, was insbesondere die Eventualverbindlichkeiten betrifft
- §268 Abs. 7 Angabe der Rechtsgrundlagen für den Sonderposten mit Rücklageanteil
- §273 Angabe der Rückstellungen für latente Steuern
- §274 Abs. 1 Angabe des Gesamtbetrages der Verbindlichkeiten
- §285 Abs. 1 - mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren
- die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind

2. Angabe wahlweise in G&V-Rechnung oder im Anhang

- §277 Abs. 3 Angabe der außerplanmäßigen handelsrechtlichen Geschäftsjahresabschreibungen
- §281 Abs. 2 Angabe der Einstellungen in den sowie Auflösungen aus dem Sonderposten mit Rücklagenanteil
- §281 Abs. 2 Angabe des Betrages der im Geschäftsjahr nach steuerlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen auf das Anlage- und Umlaufvermögen

3. Angabe ausschließlich im Anhang

- §264 Abs. 2 Allgemeine Jahresabschlußerläuterung zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes; der Jahresabschluß soll gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln
- §265 Abs. 1 Erläuterungen zu Unterbrechungen der Darstellungsstetigkeit (Grundsatz der Methodenstetigkeit)
- §265 Abs. 2 Angabe und Erläuterung nicht mit dem Vorjahr vergleichbarer Beträge einzelner Jahresabschlußpositionen, etwa wenn fundamentale Änderungen in Geschäftsprozessen oder in der wirtschaftlichen Umwelt eingetreten sind
- §265 Abs. 2 Angabe und Erläuterung angepaßter Vorjahresvergleichszahlen
- §265 Abs. 4 Angabe und Begründung, wenn wegen mehrerer Geschäftszweige eine Ergänzung der vorgeschriebenen Gliederung vorgenommen wird (das ähnelt schon stark einer Segmentberichterstattung)
- §265 Abs. 7 Erläuterung zusammengefaßter Jahresabschlußpositionen
- §268 Abs. 4 Erläuterung von Beträgen größeren Umfanges, die Vermögensgegenstände betreffen, die erst nach dem Stichtag rechtlich entstehen
- §268 Abs. 5 Dgl., für Verbindlichkeiten, die erst nach dem Stichtag rechtlich entstehen
- §269 Erläuterungen zu aktivierten Inangasetzungs- und Erweiterungskosten des Geschäftsbetriebes
- §274 Abs. 2 Erläuterungen zu aktivischer Steuerabgrenzung
- §277 Abs. 4 Erläuterungen zu außerordentlichen Aufwendungen/Erträgen, die für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind (inkl. aperiodischer Beträge)
- §280 Abs. 3 Angabe des Betrages, der aus steuerlichen Gründen unterlassenen Zuschreibungen
- §284 Abs. 2 Erläuterung der Bilanz- und G&V-Positionen sowie der angewandten Bewertungsmethoden
- §284 Abs. 2 Erläuterung der Umrechnung von Fremdwährungspositionen in Euro
- §284 Abs. 2 Erläuterung der Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Grundsatz der Methodenstetigkeit)

- §284 Abs. 2 Angabe der stillen Reserven aus der Anwendung von Verbrauchsfolgeverfahren (→ Verbrauchsfolgebewertung) wie z.B. das FIFO-Verfahren
- §284 Abs. 2 Angabe über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten
- §285 Abs. 6 Aufspaltung der Ertragssteuern auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außergewöhnliche Ergebnis
- §285 Abs. 9 die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art wie z.B. Aktien umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluß angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen. Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Hierbei ist der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen, wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben.
- Ferner sind anzugeben: die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen sowie die gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse.
- §285 Abs. 10 Namentliche Aufzählung der Unternehmensorgane (Geschäftsführungsorgane sowie Aufsichtsrat)
- §285 Abs. 11 Angabe zu Beteiligungen (Name, Sitz, Anteil am Kapital, Eigenkapital, letztes Ergebnis) i.H.v. mindestens 20%
- §285 Abs. 11a Name und Sitz unbeschränkt haftender Gesellschafter der Kapitalgesellschaft
- §285 Abs. 13 Gründe für die planmäßige Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes
- §285 Abs. 14 Angabe über Mutterunternehmen und Konzernabschlüsse, wenn das bilanzierende Unternehmen selbst eine Tochtergesellschaft ist
- §285 Abs. 15 bei Personenhandelsgesellschaften i.S.d. §264a Abs. 1 HGB Name und Sitz der Gesellschaften, die persönlich haften, was insbesondere die GmbH & Co. betrifft
- §285 Abs. 16 Die Compliance-Erklärung im Zusammenhang mit dem Corporate Governance Kodes (§161 AktG)
- §285 Abs. 17 bei börsennotierten Gesellschaften (die ab 2005 gemäß den IFRS offenlegungspflichtig sind) das Honorar, das für die Abschlußprüfung, sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen, Steuerberatung und sonstige Leistungen von Wirtschaftsprüfern erfaßt wurde
- §285 Abs. 18 Für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente den Art und Umfang dieser Instrumente, der beizulegende Wert, der Buchwert und die Bewertungsmethode
- §285 Abs. 19 Für die zu den Finanzanlagen gehörenden Finanzinstrumente (also für langfristige Anlagen) der beizulegende Zeitwert und Angaben über außerplanmäßige Abschreibungen bzw. falls diese unterlassen wurden, weshalb mit einer nur vorübergehenden Wertminderung zu rechnen ist

B. Zusätzliche Pflichtangaben für mittelgroße Kapitalgesellschaften

1. Angabe wahlweise in Bilanz oder im Anhang

- §327 Abs. 2 Angabe zusätzlicher Bilanzpositionen, wenn die Bilanz nur in der für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form veröffentlicht wird

2. Angaben ausschließlich im Anhang

- §285 Abs. 3 Angabe des Gesamtbetrages der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach §251 HGB anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist
- §285 Abs. 7 Aufgliederung der Arbeitnehmerzahl nach Gruppen
- §285 Abs. 8b Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens: Angabe von Personalaufwand
- §285 Abs. 9 Angabe der Bezüge der Geschäftsführung sowie von Aufsichtsorganen (nach Gruppen getrennt)

C. Weitere Pflichtangaben für große Kapitalgesellschaften

- §285 Abs. 2 Angaben für jede in der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeitsposition
- §285 Abs. 4 Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und Regionen
- §285 Abs. 5 Erläuterung des Einflusses steuerlicher Maßnahmen auf das Jahresergebnis und der daraus resultierenden künftigen Belastungen
- §285 Abs. 8a Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens: Angabe des Materialaufwandes
- §285 Abs. 12 Angaben zu in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen Rückstellungen mit erheblichem Umfang

D. Zusätzliche Pflichtangaben

- §42 Abs. 3 GmbHG Angabe der Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern der GmbH (wahlweise in der Bilanz oder im Anhang)
- Art. 24 Abs. 3 EGHGB Angabe, wenn bei erstmaliger Aufstellung des Anlagespiegels statt historischer Werte Buchwerte übernommen wurden
- Art. 28 Abs. 2 EGHGB Angabe der Deckungslücken aus Pensionsverpflichtungen, die vor dem 01.01.1987 begründet wurden

Der Anhang in den International Financial Reporting Standards:

In den IAS/IFRS gibt es keine dem Handelsrecht vergleichbare Abgrenzung in Kapital- und Personengesellschaften oder in verschiedene Größenklassen. Die Angabepflichten für den Abschluß treffen also alle Bilanzierungspflichtigen. Sie sind in IAS 1 aber ähnlich wie im deutschen Recht auch nach Angabepflichten im Zusammenhang mit der Bilanz, im Zusammenhang mit der GuV-Rechnung und in andere Angabepflichten unterteilt.

A. Angaben wahlweise in Bilanz oder im Anhang (*eigene Übersetzung*):

- IAS 1.72f Klassifizierung und Unterklassifizierung der dargestellten Elemente des Jahresabschlusses
- IAS 1.74 für jede Aktiengattung die Anzahl der autorisierten und der ausgegebenen Stücke, der Nennwert oder die Quote der Papiere, die gehaltenen eigenen Anteile und eine Vielzahl weiterer Detailinformationen,
eine Beschreibung der Art und des Zweckes der Rücklagen,
Summe der Dividenden,
Summe der Vorzugsdividenden.

B. Angaben wahlweise in G&V-Rechnung oder im Anhang (*eigene Übersetzung*):

- IAS 1.77f Analyse der Aufwendungen nach Kategorien nach Art der Aufwendungen oder Funktionen innerhalb der Unternehmung,
- IAS 1.79ff Weitere Aufgliederungen, um Stabilität und Gewinn- oder Verlustpotential der Geschäftsbereiche offenzulegen, wiederum nach Art oder nach Funktion innerhalb der Unternehmung (IAS 1.80 und 1.82 geben hierfür konkrete Beispiele),
- IAS 1.85 Dividende pro Anteilsschein.

C. Angaben im Anhang (*eigene Übersetzung*):

- IAS 1.93 Zusätzliche Erläuterungen und Erklärungen soweit erforderlich, insbesondere zu Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen,
- IAS 1.94 Ein Statement, daß sich der Jahresabschluß nach den International Accounting Standards richtet, Angaben über die grundlegenden Rechnungslegungsgrundsätze, zusätzliche Informationen zu jeder Zeile des Jahresabschlusses, soweit erforderlich, und sonstige Angaben, unterteilt in Eventualverbindlichkeiten, Verpflichtungen und andere finanzielle (also quantitative) Angaben sowie in nichtfinanzielle (qualitative) Daten.

Bei Zwischenberichterstattungen ergeben sich weitere Angaben aus IAS 34.9ff.

Diese scheinbar so allgemeinen und dehnbaren Vorschriften werden in IAS 1.97ff konkretisiert. Dort sind die folgenden Bereiche festgelegt, über die Informationen zu liefern sind:

- Buchung der Erträge,
- Prinzipien der Konsolidierung in der Konzernbilanz,
- Verbundene Unternehmen,
- Joint Ventures,
- Abschreibung und Wertaufholung der materiellen und immateriellen assets,
- Kreditkosten und vergleichbare Ausgaben,
- Langfristige Auftragsfertigung,
- Grundvermögen und Immobilien,
- Finanzmarktinstrumente und -Investitionen,
- Leasingverträge,
- Forschung und Entwicklung,
- Steuern, einschließlich latenter Steuern,
- Inventar und Umlaufvermögen,
- Rücklagen,
- Leistungen an Arbeitnehmer,
- Umrechnung ausländischer Währungen und Wechselkursrisikoabsicherung,
- Definition der jeweiligen Geschäftsbereiche (Segmente),
- Angewandte Definition von Bargeld und Bargeldäquivalenten,
- Rechnungslegung in bezug auf Inflation und
- Subventionen und staatliche Unterstützungsleistungen.

Zu allen diesen Themen bestehen weitergehende Erkenntnisgrundlagen in den einzelnen Standards ab IAS 2 und IFRS 1. Diese enthalten auch weiterführende Angabepflichten im Anhang, die nirgends in einer Sammlung zusammengefaßt werden.